

der Errichtung des Gebäudes möglich war. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen;“.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 1 „1979“ durch „1984“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 10 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w aufgehoben. Satz 10 lautete: „Die Sätze 5, 6, 8 und 9 gelten erstmals für Handelsschiffe, Schiffe, die der Seefischerei dienen, und Luftfahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden; sie sind jedoch auf Schiffe und Luftfahrzeuge nicht anzuwenden, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 von der Gesellschaft nachweislich vor dem 1. Januar 1971 bestellt worden sind und mit deren Herstellung der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft vor dem 1. Januar 1971 begonnen hat;“.

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat die Buchstaben l, o und v in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Die Buchstaben l, o und v lauteten:

„l) über Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1974 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung ist, daß die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in Anspruch genommen werden, und zwar

bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 50 vom Hundert,
bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 40 vom Hundert,

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Die Sonderabschreibungen können auch bei Zuschüssen zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern im Sinne des Satzes 1 zugelassen werden, wenn mit den Zuschüssen ein Recht auf Mitbenutzung dieser Wirtschaftsgüter erworben wird. Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Die Sonderabschreibungen sind nicht zuzulassen für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten angeschafft oder hergestellt werden;

o) über Sonderabschreibungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, die Verunreinigung der Luft zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1974 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden; die Sonderabschreibungen können auch zugelassen werden, wenn auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung bei Feuerungs- oder Dampfkesselanlagen sowie bei Anlagen, bei denen durch chemische Verfahren Luftverunreinigungen entstehen, Umstellungen oder Veränderungen vorgenommen oder Schornsteine errichtet oder aufgestockt oder Anschlüsse an eine Fernwärmeversorgungsanlage vorgenommen werden. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Sonderabschreibungen sind nicht zuzulassen für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuausrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten angeschafft oder hergestellt werden.

v) über Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Lärm oder Erschütterungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und die vor dem 1. Januar 1975 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4

Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden; die Sonderabschreibungen können auch zugelassen werden, wenn auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Beseitigung oder Verringerung von Lärm oder Erschütterungen bei Betriebsanlagen Umstellungen oder Veränderungen vorgenommen werden. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in Anspruch genommen werden, und zwar bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 50 vom Hundert, bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Buchstabe o Satz 3 bis 5 gilt entsprechend;“

Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 29 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2,“ nach „Abs. 3,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c „Erklärungen zur Einkommenbesteuerung sowie die“ nach „die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat die Sätze 5 und 6 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w aufgehoben. Die Sätze 5 und 6 lauteten: „Werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Handelsschiffes zu mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Handelsschiff gehört, so gilt § 7a Abs. 6 mit der Maßgabe, daß die Sonderabschreibungen bis zum Gesamtbetrag von 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen dürfen. Satz 5 gilt nicht für Handelsschiffe bis zu 1 600 Bruttoregistertonnen, es sei denn, es handelt sich um Tanker, Seeschlepper oder Spezialschiffe für den unmittelbaren oder mittelbaren Einsatz zur Gewinnung von Bodenschätzen.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 6 „und Satz 7“ nach „bis 5“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 7 „bis 4 und Satz 7“ durch „bis 5“ und „Satzes 7“ durch „Satzes 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 34c Abs. 6“ durch „§ 34c Abs. 7“ ersetzt.

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 6 „Eigentumswohnungen“ durch „Wohnungen in anderen Gebäuden“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 26 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Abs. 4 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) die Lohnsteueranmeldung (§ 41a Abs. 1), die Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 3), den Lohnzettel (§ 41b Abs. 2),“

Artikel 26 Nr. 26 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 4 in Nr. 3 unnummeriert und Abs. 4 Nr. 2 eingefügt.

19.12.1982.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1738) hat in Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d „die in § 40a Abs. 5 vorgesehene Bescheinigung,“ am Anfang gestrichen.

29.12.1983.—Artikel 5 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) hat Buchstabe q in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe q lautete:

„q) über erhöhte Absetzungen bei Herstellungskosten an Gebäuden

- aa) für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), von Fahrstuhlanlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen und von Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie für den Umbau von Fenstern und Türen und für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung,
- bb) für Maßnahmen, die ausschließlich zum Zwecke des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden, und für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
- cc) für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme einschließlich der Anbindung an das Heizsystem.

Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Absetzungen ist, daß die Gebäude in den Fällen von Doppelbuchstabe aa vor dem 1. Januar 1961, in den Fällen von Doppelbuchstabe bb vor dem

1. Januar 1978 fertiggestellt worden sind. Die Voraussetzung, daß die Gebäude vor dem 1. Januar 1961 fertiggestellt worden sind, entfällt bei Aufwendungen für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung, wenn der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen. Die erhöhten Absetzungen dürfen nicht gewährt werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage in Anspruch genommen wird. Sind die Aufwendungen für die erstmalige Durchführung der Maßnahme Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei Einfamilienhäusern oder Wohnungen in anderen Gebäuden, deren Nutzungswert nach § 21a ermittelt wird und bei denen die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 vorliegen, so kann der Abzug dieser Aufwendungen mit gleichmäßiger Verteilung auf das Kalenderjahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Kalenderjahre zugelassen werden;“.

Artikel 5 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe u in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe u lautet:

„u) über Sonderabschreibungen bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen und vor dem 1. Januar 1975 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich und die unbeweglichen Wirtschaftsgüter zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Sonderabschreibungen können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden zugelassen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung, wenn sie verwendet werden

aa) zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder

bb) zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder

cc) zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in Anspruch genommen werden, und zwar

bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 50 vom Hundert,

bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen;“.

Artikel 5 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 1 „1984“ durch „1990“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 19a Abs. 8,“ nach „Abs. 6,“ eingefügt.

19.12.1984.—Artikel 3 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a das Komma durch „ , die Beschränkung der Steuererklärungspflicht auf die Fälle, in denen eine Veranlagung in Betracht kommt, und über die den Einkommensteuererklärungen beizufügenden Unterlagen,“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 45 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat die Buchstaben g und i in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Die Buchstaben g und i lauteten:

„g) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine;

„i) über die Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter;“.

Artikel 3 Nr. 45 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 3 „neben den Absetzungen für Abnutzung nach „§ 7“ nach „Wirtschaftsjahren“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 45 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 5 „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4“ nach „Wirtschaftsjahren“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 45 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 3 „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7“ nach „Wirtschaftsjahren“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 45 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe z eingefügt.

Artikel 3 Nr. 45 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c „§ 39 Abs. 3 Satz 3,“ nach „in“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 1 Doppelbuchstabe dd den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 1 Doppelbuchstabe ee eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 „für die erstmalige Durchführung der Maßnahme“ nach „der Aufwendungen“ gestrichen.

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d eingefügt.

Artikel 7 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 1 „1990“ durch „1995“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe z Satz 1 „und Palladium“ durch „ , Palladium und Rhodium“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe z Satz 5 eingefügt.

31.12.1986.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Abs. 8“ durch „Abs. 19“ ersetzt.

01.07.1987.—Artikel 2 Nr. 15 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe r Satz 1 Doppelbuchstabe bb „§ 39e des Bundesbaugesetzes und des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes“ durch „§ 177 des Baugesetzbuchs sowie für bestimmte Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat,“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Buchstabe x Satz 1 „§ 39e des Bundesbaugesetzes und des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes“ durch „§ 177 des Baugesetzbuchs sowie für bestimmte Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat“ ersetzt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 71 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 1 „für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden,“ nach „Umlaufvermögens“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe m in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe m lautete:

„m) nach denen jeweils zu bestimmende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft, welche die nachstehend bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem Erwerb weder bearbeitet noch verarbeitet worden sind, statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Wert mit dem folgenden Wert angesetzt werden können:

- aa) Wirtschaftsgüter, deren Preis auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegt, mit einem Wert, der bis zu 20 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt,
- bb) Wirtschaftsgüter, die wegen ihrer besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung zur Deckung des Bedarfs der deutschen Wirtschaft erforderlich sind (Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs), mit einem Wert, der bei einem Mehrbestand an diesen Waren bis zu 30 vom Hundert und bei dem übrigen Bestand bis zu 20 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt; statt des Abschlags auf einen Mehrbestand kann bei den einzelnen Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs ein Abschlag bis zu 30 vom Hundert von den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags zugelassen werden, soweit diese

Waren im Geltungsbereich dieses Gesetzes neben den handelsüblichen Vorräten eingelagert werden und nur unter besonders zu bestimmenden Bedingungen dem Lager (Sonderlager) entnommen werden können.

Ein Mehrbestand ist anzunehmen, soweit der mengenmäßige Bestand der Waren am Schluß des Wirtschaftsjahrs im einzelnen und insgesamt den Bestand an einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt, der nach dem 31. Dezember 1954 liegt, übersteigt. Hierbei sind nur Waren zu berücksichtigen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden.

Der Wertansatz nach Doppelbuchstabe bb kann nur in Wirtschaftsjahren zugelassen werden, die vor dem 1. Januar 1974 enden. Erfüllen Wirtschaftsgüter die Voraussetzungen zu Doppelbuchstabe aa und zu Doppelbuchstabe bb, so kann der Wertansatz nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder nach Doppelbuchstabe aa oder nach Doppelbuchstabe bb zugelassen werden. Für Wirtschaftsgüter, für die das Land Berlin vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat, ist ein Wertansatz nach Doppelbuchstabe aa oder nach Doppelbuchstabe bb nicht zulässig;“.

Artikel 1 Nr. 71 lit. a litt. cc littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 1 „vor dem 1. Januar 1990“ nach „ermitteln,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. a litt. cc littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 5 „vor dem 1. Januar 1990“ nach „die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. a litt. dd littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 1 Doppelbuchstabe ee „und vor dem 1. Januar 1992“ nach „1985“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 71 lit. a litt. dd littt. bbb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q neu gefasst. Satz 2 lautete: „Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Absetzungen ist, daß die Gebäude in den Fällen von Doppelbuchstabe aa vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden sind; die Voraussetzung entfällt, wenn der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war.“

Artikel 1 Nr. 71 lit. a litt. dd littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 4 „Die erhöhten Absetzungen“ durch „Sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. a litt. dd littt. ddd desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q neu gefasst. Satz 5 lautete: „Sind die Aufwendungen Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei Einfamilienhäusern oder Wohnungen in anderen Gebäuden, deren Nutzungswert nach § 21a ermittelt wird und bei denen die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, so kann der Abzug dieser Aufwendungen mit gleichmäßiger Verteilung auf das Kalenderjahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neuen folgenden Kalenderjahre zugelassen werden;“.

Artikel 1 Nr. 71 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x Satz 1 „; Voraussetzung ist, daß die Maßnahmen vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe z Satz 1 „für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden,“ nach „Rhodium“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. b litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d „ , den Lohnzettel (§ 41b Abs. 2),“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. b litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe f und g eingefügt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 4 aufgehoben und Nr. 3 in Nr. 2 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. die für die Anwendung des § 32b Abs. 2 Nr. 1 maßgebenden Beträge festzusetzen;“.

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. bb littt. aaa und bbb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n durch die Sätze 2 bis 5 ersetzt. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die Förderungswürdigkeit der bezeichneten Vorhaben von der obersten Landesbehörde für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bescheinigt worden ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, und zwar

bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 50 vom Hundert,
bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden.

Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. bb litt. ccc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 6 „1990“ durch „1991“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe r Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe y Satz 1 „; Voraussetzung ist, daß die Maßnahmen vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Abs. 4 Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe a lautete:

„a) den in § 4 Abs. 5 Nr. 2 vorgesehenen Nachweis;“.

30.06.1990.—Artikel 11 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x Satz 1 und Buchstabe y Satz 1 jeweils „1992“ durch „1991“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 49 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe k Satz 4 „und letztmals für Wirtschaftsjahre, die im Veranlagungszeitraum 1994 enden“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 49 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 7 Abs. 2,“ nach „Abs. 1 Nr. 1,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c „ , § 39a Abs. 2 und § 42 Abs. 2“ durch „und § 39a Abs. 2“ ersetzt.

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e „und den Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ am Ende eingefügt.

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat in Abs. 1 Nr. 1 „ , zur Steuerfreistellung des Existenzminimums“ nach „Härtefällen“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs;“.

Artikel 19 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e eingefügt.

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e „§ 32c“ durch „§ 32d“ ersetzt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 4 Nr. 2 „satzweise numeriert“ nach „Fassung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 50 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 4 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ und in Abs. 4 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 57 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht, die Beschränkung der Steuererklärungspflicht auf die Fälle, in denen eine Veranlagung in Betracht kommt, und über die den Einkommensteuererklärungen beizufügenden Unterlagen;“.

Artikel 1 Nr. 57 lit. a litt. bb bis dd desselben Gesetzes hat Buchstabe e in Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben, die Buchstaben c und d in Buchstaben d und e unnummeriert und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c eingefügt. Buchstabe e lautete:

„e) über die Anpassung der Beträge des § 32d Abs. 1 in Anlehnung an die Mindestbedarfsregelungen des Sozialhilferechts;“.

Artikel 1 Nr. 57 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e das Semikolon durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f eingefügt.

Artikel 1 Nr. 57 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe b lautete:

„b) nach denen für jeweils zu bestimmende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden, eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage für Preissteigerungen in Höhe eines Vomhundertsatzes des sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 ergebenden Werts dieser Wirtschaftsgüter zugelassen werden kann, wenn ihre Börsen- oder Marktpreise (Wiederbeschaffungspreise) am Bilanzstichtag gegenüber den Börsen- oder Marktpreisen (Wiederbeschaffungspreisen) am vorangegangenen Bilanzstichtag wesentlich gestiegen sind. Der Vomhundertsatz ist nach dem Umfang dieser Preissteigerung zu bestimmen; dabei ist ein angemessener Teil der Preissteigerung unberücksichtigt zu lassen. Die Rücklage für Preissteige-

rungen ist spätestens bis zum Ende des auf die Bildung folgenden sechsten Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen. Bei wesentlichen Preissenkungen, die auf die Preissteigerungen im Sinne des Satzes 1 folgen, kann die volle oder teilweise Auflösung der Rücklage zu einem früheren Zeitpunkt bestimmt werden. Die Bildung der Rücklage setzt nicht voraus, daß in der handelsrechtlichen Jahresbilanz ein entsprechender Passivposten ausgewiesen wird;“.

Artikel 1 Nr. 57 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) über eine Beschränkung des Abzugs von Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 10b auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie über eine Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig;“.

Artikel 1 Nr. 57 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Buchstabe k in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe k lautete:

„k) über eine Abschreibungsfreiheit oder Steuerermäßigungen für bestimmte Wirtschaftsgebäude, für Um- und Ausbauten an Wirtschaftsgebäuden, für Hofbefestigungen und Wirtschaftswege, für bestimmte bewegliche Güter des Anlagevermögens einschließlich Betriebsvorrichtungen bei buchführenden und nichtbuchführenden Land- und Forstwirten. Dabei ist für diese Wirtschaftsgebäude sowie für Um- und Ausbauten von einer höchstens 30jährigen Nutzungsdauer auszugehen. Die Abschreibungsfreiheit oder Steuerermäßigung kann auch bei Zuschüssen zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern im Sinne des Satzes 1 zugelassen werden, wenn mit den Zuschüssen ein Recht auf Mitbenutzung dieser Wirtschaftsgüter erworben wird. Die Abschreibungsfreiheit oder Steuerermäßigung auf Grund der vorstehenden Fassung dieser Ermächtigung kann erstmals für Wirtschaftsjahre zugelassen werden, die im Veranlagungszeitraum 1964 beginnen und letztmals für Wirtschaftsjahre, die im Veranlagungszeitraum 1994 enden;“.

Artikel 1 Nr. 57 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Buchstabe w in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe w lautete:

„w) über Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und vor dem 1. Januar 1995 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt worden sind. Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffes ist weitere Voraussetzung, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren bis zu insgesamt 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden; für Anteile an einem Handelsschiff gilt dies entsprechend. Die Sätze 1 bis 5 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Sätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle, an die Stelle des Höchstsatzes von 40 vom Hundert ein Höchstsatz von 30 vom Hundert und bei der Vorschrift des Satzes 5 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten;“.

Artikel 1 Nr. 57 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat Buchstabe z in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe z lautete:

„z) nach denen bei Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens für den Wertansatz von Gold, Silber, Platin, Palladium und Rhodium für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden, unterstellt werden kann, daß die zuletzt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zuerst verbraucht oder veräußert worden sind, soweit dies den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und die in der Bilanz für das im Kalenderjahr 1978 endende Wirtschaftsjahr ausgewiesenen Wertansätze (Mindestwerte) nicht unterschritten werden. Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter zur Erzeugung, Be- oder Verarbeitung von Gold, Silber, Platin oder Palladium im eigenen Betrieb bestimmt oder im eigenen Betrieb erzeugt, bear-

beitet oder verarbeitet worden sind. Wird die Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge nach Satz 1 für den Wertansatz eines Edelmetalls oder Edelmetallgehalts unterstellt, dürfen Rücklagen wegen Preissteigerungen bei diesem Edelmetall nicht gebildet oder weitergeführt werden; die Wertansätze eines Edelmetalls oder Edelmetallgehalts dürfen bis zur Höhe der Mindestwerte um aufgelöste Beträge aus Rücklagen wegen Preissteigerungen bei diesem Edelmetall gemindert werden. Voraussetzung für die Unterstellung der Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge nach Satz 1 ist ferner, daß der Wertansatz des Edelmetalls oder Edelmetallgehalts nicht auf Grund der nach Buchstabe m erlassenen Rechtsverordnung ermäßigt wird. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Kupfer;“.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 34 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w durch die Sätze 1 bis 3 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „über Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und vor dem 1. Januar 2000 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt worden sind. Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffes ist weitere Voraussetzung, daß das Schiff vor dem 1. Januar 1996 in ungebrauchten Zustand vom Hersteller oder nach dem 31. Dezember 1995 bis zum Ablauf des vierten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres erworben worden ist.“

Artikel 8 Nr. 34 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 7 „bis 5“ durch „bis 6“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 34 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 8 „und 3 bis 5“ durch „bis 4 und 6“ und „Satzes 5“ durch „Satzes 6“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 2 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für
 - a) (weggefallen)
 - b) die in § 36b Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung,
 - c) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung sowie die in § 39 Abs. 3 Satz 3 und § 39a Abs. 2 vorgesehenen Anträge,
 - d) die Lohnsteueranmeldung (§ 41a Abs. 1), die Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 3),
 - e) die Anmeldung der Kapitalertragsteuer (§ 45a Abs. 1) und den Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
 - f) die Anmeldung der Abzugsteuer (§ 50a),
 - g) die Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
 und die Muster des Antrags auf Vergütung von Körperschaftsteuer (§ 36b Abs. 3), der Lohnsteuerkarte (§ 39) und der in § 45a Abs. 2 und 3 vorgesehenen Bescheinigungen zu bestimmen;
2. den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung satzweise numeriert mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Buchstabe m in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe m lautete:

- „m) nach denen jeweils zu bestimmende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft, deren Preis auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegt und die nach dem Erwerb weder bearbeitet noch verarbeitet worden sind, für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden, statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Wert mit einem Wert angesetzt werden können, der bis zu 20 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt. Für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, kann ein entsprechender Wertansatz bis zu 15 vom Hundert und für die darauf folgenden Wirtschaftsjahre bis zu 10 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) zugelassen werden. Für Wirtschaftsgüter, für die das Land Berlin vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat, ist ein Wertansatz nach Satz 1 oder 2 nicht zulässig;“.

Artikel 1 Nr. 55 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 3 Nr. 52,“ nach „in“ gestrichen.

01.04.1999.—Artikel 10 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Buchstabe c in Abs. 4 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung sowie die in § 39 Abs. 3a Satz 4 und § 39a Abs. 2 vorgesehenen Anträge,“.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Buchstabe f in Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe f lautete:

„f) über eine Kurzveranlagung mit vereinfachter Erklärung und Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen. Die Kurzveranlagung soll mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1997 eingeführt werden;“.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Buchstabe b in Abs. 4 Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe b lautete:

„b) die in § 36b Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung,“.

Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „des Antrags auf Vegrütung von Körperschaftsteuer (§ 36b Abs. 3),“ nach „Muster“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Nr. 1a eingefügt.

07.09.2001.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) hat die Buchstaben f und g in Abs. 4 Nr. 1 in die Buchstaben h und i umnummeriert und Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe f und g eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 106 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 4 „und Technologie“ nach „Bundesministerium für Wirtschaft“ eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 82 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 4 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Buchstabe c in Abs. 4 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung, die in § 39 Abs. 3a Satz 4 und § 39a Abs. 2 und 6 vorgesehenen Anträge sowie die Bescheinigung nach § 39a Abs. 6,“.

Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d „ , die Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 3),“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „der Bescheinigungen nach den §§ 39c und 39d, des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1), der so zu gestalten ist, dass er als vereinfachte Einkommensteuererklärung verwendet werden kann, das Muster der Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Abs. 3 Satz 2, der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach den §§ 39c und 39d,“ nach „(§ 39),“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Nr. 1a Satz 2 bis 4 eingefügt.

08.11.2006.—Artikel 116 Nr. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 4 „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 5 „50 vom Hundert“ durch „50 Prozent und „30 vom Hundert“ durch „30 Prozent“, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 6 „50 vom Hundert“ durch „50 Prozent“, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 3, Buchstabe x Satz 2, Buchstabe y Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 1 „10 vom Hundert“ jeweils durch „10 Prozent“, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe s Satz 1 „7,5 vom Hundert“ durch „7,5 Prozent“, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 2 und 3 „33 1/3 vom Hundert“ jeweils durch „33 1/3 Prozent“, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 5 Doppelbuchstabe aa „40 vom Hundert“ durch „40 Prozent“, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 5 Doppelbuchstabe bb „66 2/3 vom Hundert“ jeweils durch „66 2/3 Prozent“, „15 vom Hundert“ durch „15 Prozent“, „33 1/3 vom Hundert“ durch „33 1/3 Prozent“ und „10 vom Hundert“ durch „10 Prozent, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 5 Doppelbuchstabe cc „66 2/3 vom Hundert“ jeweils durch „66 2/3 Prozent“, „15 vom Hundert“ durch „15 Prozent“, „33 1/3 vom Hundert“ durch „33 1/3 Prozent“ und „10 vom Hundert“ durch „10 Prozent“, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 4 „40 vom Hundert“ durch „40 Prozent“ sowie in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 8 „40 vom Hundert“ durch „40 Prozent“ und „30 vom Hundert“ durch „30 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 55 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 3 „Vomhundertssatzes“ durch „Prozentsatzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ermächtigung“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

- „c) über eine Beschränkung des Abzugs von Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 10b auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, über den Ausschluß des Abzugs von Mitgliedsbeiträgen sowie über eine Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig;“.
- 29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 4 Nr. 1 „der so zu gestalten ist, dass er als vereinfachte Einkommensteuererklärung verwendet werden kann,“ nach „(§ 41b Abs. 1),“ gestrichen.
- 01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Buchstabe c in Abs. 4 Nr. 1 durch die Buchstaben b und c ersetzt. Buchstabe c lautete:
- „c) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung sowie die in § 39 Abs. 3a Satz 4 und § 39a Abs. 2 vorgesehenen Anträge,“.
- Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „und 39d, der“ durch „und 39d und der“ ersetzt und „und des Erstattungsantrags nach § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3“ vor „zur“ gestrichen.
- Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) hat Abs. 4 Nr. 1b und 1c eingefügt.
- 01.08.2009.—Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2302) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e das Semikolon durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f eingefügt.
- 14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 4 Nr. 1 „Abs. 5 Satz 7“ durch „Absatz 5 Satz 8“ ersetzt.
- 05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe c lautete:
- „c) über den Nachweis von Zuwendungen im Sinne des § 10b;“.
- 01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Buchstabe c in Abs. 4 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete: „die Anträge nach § 39 Abs. 3a sowie die Anträge nach § 39a Abs. 2, in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39f einzubeziehen ist,“.
- Artikel 2 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „Lohnsteuerkarte (§ 39), der Bescheinigungen nach den §§ 39c und 39d, des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1), das Muster der Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Abs. 3 Satz 2, der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach den §§ 39c und 39d und der in § 45a Abs. 2 und 3 und § 50a Absatz 5 Satz 8“ durch „Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 Satz 1 und § 39e Absatz 7 Satz 5, des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1), das Muster der Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Absatz 3 Satz 1, der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 Satz 1 und § 39e Absatz 7 Satz 1 sowie der in § 45a Absatz 2 und 3 und § 50a Absatz 5 Satz 6“ ersetzt.
- 08.09.2015.—Artikel 234 Nr. 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 4 „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.
- 18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe h „(§ 50a)“ durch „(§ 50a Absatz 7)“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Nr. 1d eingefügt.
- 01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 4 Nr. 1 jeweils „Satz 1“ nach „§ 39 Absatz 3“ gestrichen.
- 09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb „§ 50d Absatz 1 und 2“ durch „§ 50c Absatz 2 oder 3“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe h das Komma am Ende gestrichen und Buchstabe i in Abs. 4 Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe i lautete:
- „i) die Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“.
- Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 4 Nr. 1e eingefügt.
- 01.07.2021.—Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) hat Buchstabe f in Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe f lautete:
- „f) in Fällen, in denen ein Sachverhalt zu ermitteln und steuerrechtlich zu beurteilen ist, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bezieht, und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässige Beteiligte oder andere Personen nicht wie bei Vorgängen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts herangezogen werden können, zu bestimmen,

§ 51a Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der Einkommensteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 36a entsprechend anzuwenden. Wird Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs erhoben, dürfen die zu diesem Zweck verarbeiteten personenbezogenen Daten auch für die Erhebung einer Zuschlagsteuer im Wege des Steuerabzugs verarbeitet werden.

(2) Bemessungsgrundlage ist die Einkommensteuer, die abweichend von § 2 Abs. 6 unter Berücksichtigung von Freibeträgen nach § 32 Abs. 6 in allen Fällen des § 32 festzusetzen wäre. Zur Ermittlung der Einkommensteuer im Sinne des Satzes 1 ist das zu versteuernde Einkommen um die nach § 3 Nr. 40 steuerfreien Beträge zu erhöhen und um die nach § 3c Abs. 2 nicht abziehbaren Beträge zu mindern. § 35 ist bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer nach Satz 1 nicht anzuwenden.

(2a) Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 zu versteuernde Jah-

-
- aa) in welchem Umfang Aufwendungen im Sinne des § 4 Absatz 4 oder des § 9 den Gewinn oder den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten nur unter Erfüllung besonderer Mitwirkungs- und Nachweispflichten mindern dürfen. Die besonderen Mitwirkungs- und Nachweispflichten können sich erstrecken auf
 - aaa) die Angemessenheit der zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes in ihren Geschäftsbeziehungen vereinbarten Bedingungen,
 - bbb) die Angemessenheit der Gewinnabgrenzung zwischen unselbständigen Unternehmensteilen,
 - ccc) die Pflicht zur Einhaltung von für nahestehende Personen geltenden Dokumentations- und Nachweispflichten auch bei Geschäftsbeziehungen zwischen nicht nahestehenden Personen,
 - ddd) die Bevollmächtigung der Finanzbehörde durch den Steuerpflichtigen, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen;
 - bb) dass eine ausländische Gesellschaft ungeachtet des § 50d Absatz 3 nur dann einen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung vom Steuerabzug nach § 50c Absatz 2 oder 3 oder § 44a Absatz 9 hat, soweit sie die Ansässigkeit der an ihr unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen, deren Anteil unmittelbar oder mittelbar 10 Prozent übersteigt, darlegt und nachweisen kann;
 - cc) dass § 2 Absatz 5b Satz 1, § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 in Bezug auf Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und die steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nummer 40 Satz 1 und 2 nur dann anzuwenden sind, wenn die Finanzbehörde bevollmächtigt wird, im Namen des Steuerpflichtigen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.

Die besonderen Nachweis- und Mitwirkungspflichten aufgrund dieses Buchstabens gelten nicht, wenn die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässigen Beteiligten oder andere Personen in einem Staat oder Gebiet ansässig sind, mit dem ein Abkommen besteht, das die Erteilung von Auskünften entsprechend Artikel 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung von 2005 vorsieht oder der Staat oder das Gebiet Auskünfte in einem vergleichbaren Umfang erteilt oder die Bereitschaft zu einer entsprechenden Auskunftserteilung besteht;“.

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 4 Nr. 1 „und § 50a Absatz 5 Satz 6“ nach „und 3“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1d „sowie das amtlich vorgeschriebene Muster nach § 50a Absatz 5 Satz 7“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

resbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den doppelten Kinderfreibetrag sowie den doppelten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Absatz 6 Satz 1) für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt. Bei der Anwendung des § 39b für die Ermittlung der Zuschlagsteuern ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend. Bei Anwendung des § 39f ist beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn die Lohnsteuer maßgebend, die sich bei Anwendung des nach § 39f Abs. 1 ermittelten Faktors auf den nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Betrag ergibt.

(2b) Wird die Einkommensteuer nach § 43 Abs. 1 durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

(2c) Der zur Vornahme des Steuerabzugs vom Kapitalertrag Verpflichtete (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) hat die auf die Kapitalertragsteuer nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer nach folgenden Maßgaben einzubehalten:

1. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert unabhängig von und zusätzlich zu den in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten und nach § 39e gespeicherten Daten des Steuerpflichtigen den Kirchensteuersatz der steuererhebenden Religionsgemeinschaft des Kirchensteuerpflichtigen sowie die ortsbezogenen Daten, mit deren Hilfe der Kirchensteuerpflichtige seiner Religionsgemeinschaft zugeordnet werden kann. Die Daten werden als automatisiert abrufbares Merkmal für den Kirchensteuerabzug bereitgestellt;
2. sofern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Identifikationsnummer des Schuldners der Kapitalertragsteuer nicht bereits bekannt ist, kann er sie beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Schuldners der Kapitalertragsteuer angegeben werden, soweit sie dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten bekannt sind. Die Anfrage hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen;
3. der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat unter Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Schuldners der Kapitalertragsteuer bei Begründung einer rechtlichen Verbindung beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer kirchensteuerpflichtig ist (Anlassabfrage), und einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage). Für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 4 aus Versicherungsverträgen hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine auf den Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge bezogene Abfrage (Anlassabfrage) an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Im Übrigen kann der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine Anlassabfrage auf Veranlassung des Schuldners der Kapitalertragsteuer an das Bundeszentralamt für Steuern richten. Auf die Anfrage hin teilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den für die Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatz zum Zeitpunkt der Anfrage als automatisiert abrufbares Merkmal nach Nummer 1 mit. Bei Begründung einer rechtlichen Verbindung ist der Schuldner der Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die Datenabfrage sowie das Antragsrecht nach Absatz 2e Satz 1 in geeigneter Form hinzuweisen. Anträge auf das Setzen der Sperrvermerke, die im aktuellen Kalender-

jahr für eine Regelabfrage berücksichtigt werden sollen, müssen bis zum 30. Juni beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein. Alle übrigen Sperrvermerke können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zwei Monate vor der Abfrage des Kirchensteuerabzugsverpflichteten eingegangen sind. Dies gilt für den Widerruf entsprechend. Gehört der Schuldner der Kapitalertragsteuer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an oder hat er dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit widersprochen (Sperrvermerk), so teilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten zur Religionszugehörigkeit einen neutralen Wert (Nullwert) mit. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat die vorhandenen Daten zur Religionszugehörigkeit unverzüglich zu löschen, wenn ein Nullwert übermittelt wurde;

4. im Falle einer am Stichtag oder im Zuflusszeitpunkt bestehenden Kirchensteuerpflicht hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete den Kirchensteuerabzug für die steuererhebende Religionsgemeinschaft durchzuführen und den Kirchensteuerbetrag an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. § 45a Absatz 1 gilt entsprechend; in der Steueranmeldung sind die nach Satz 1 einbehaltenen Kirchensteuerbeträge für jede steuererhebende Religionsgemeinschaft jeweils als Summe anzumelden. Die auf Grund der Regelabfrage vom Bundeszentralamt für Steuern bestätigte Kirchensteuerpflicht hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete dem Kirchensteuerabzug des auf den Stichtag folgenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Das Ergebnis einer Anlassabfrage wirkt anlassbezogen.

Die Daten gemäß Nummer 3 sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Verbindung der Anfrage nach Nummer 2 mit der Anfrage nach Nummer 3 zu einer Anfrage ist zulässig. Auf Antrag kann das Bundeszentralamt für Steuern zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. § 44 Absatz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Haftungsbescheid von dem für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständigen Finanzamt erlassen wird. § 45a Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die steuererhebende Religionsgemeinschaft angegeben wird. Sind an den Kapitalerträgen ausschließlich Ehegatten beteiligt, wird der Anteil an der Kapitalertragsteuer hälftig ermittelt. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die von ihm für die Durchführung des Kirchensteuerabzugs erhobenen Daten ausschließlich für diesen Zweck verarbeiten. Er hat organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass ein Zugriff auf diese Daten für andere Zwecke gesperrt ist. Ohne Einwilligung der oder des Kirchensteuerpflichtigen und soweit gesetzlich nichts anderes zugelassen ist, dürfen der Kirchensteuerabzugsverpflichtete und die beteiligte Finanzbehörde die Daten nach Satz 8 nicht für andere Zwecke verarbeiten.

(2d) Wird die nach Absatz 2b zu erhebende Kirchensteuer nicht nach Absatz 2c als Kirchensteuerabzug vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, wird sie nach Ablauf des Kalenderjahres nach dem Kapitalertragsteuerbetrag veranlagt, der sich ergibt, wenn die Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 errechnet wird; wenn Kirchensteuer als Kirchensteuerabzug nach Absatz 2c erhoben wurde, wird eine Veranlagung auf Antrag des Steuerpflichtigen durchgeführt. Der Abzugsverpflichtete hat dem Kirchensteuerpflichtigen auf dessen Verlangen hin eine Bescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erteilen. Der Kirchensteuerpflichtige hat die erhobene Kapitalertragsteuer zu erklären und die Bescheinigung nach Satz 2 oder nach § 45a Abs. 2 oder 3 vorzulegen.

(2e) Der Schuldner der Kapitalertragsteuer kann unter Angabe seiner Identifikationsnummer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (Sperrvermerk). Das Bundeszentralamt für Steuern kann für die Abgabe der Erklärungen nach Satz 1 ein anderes sicheres Verfahren zur Verfügung stellen. Der Sperrvermerk verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung nach Absatz 2d Satz 1. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, für den ein Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das

Wohnsitzfinanzamt des Schuldners der Kapitalertragsteuer Name und Anschrift des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, dem im Fall des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 auf Grund des Sperrvermerks ein Nullwert im Sinne des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 9 mitgeteilt worden ist. Das Wohnsitzfinanzamt fordert den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 149 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung auf.

(3) Ist die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder werden solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht erfaßt, gilt dies für die Zuschlagsteuer entsprechend.

(4) Die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind gleichzeitig mit den festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten; § 37 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften zu entrichten. § 240 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden; § 254 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt insoweit sinngemäß.

(5) Mit einem Rechtsbehelf gegen die Zuschlagsteuer kann weder die Bemessungsgrundlage noch die Höhe des zu versteuernden Einkommens angegriffen werden. Wird die Bemessungsgrundlage geändert, ändert sich die Zuschlagsteuer entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Kirchensteuern nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften.²¹⁸

218 QUELLE

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

06.08.1960.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 616) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 51a Übergangsvorschrift

Bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) sind

1. auf Steuerpflichtige, die im Saarland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Vorschrift des § 1 Abs. 3 und
2. auf die in § 49 Abs. 1 bezeichneten Einkünfte, die im Saarland bezogen worden sind, die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2

weiter anzuwenden.“

QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.08.1977.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat in Satz 1 „840 Deutsche Mark“ durch „960 Deutsche Mark“ und „1 440 Deutsche Mark“ durch „1 800 Deutsche Mark“ ersetzt.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für Steuern, die nach der veranlagten Einkommensteuer oder nach der Lohnsteuer bemessen werden, gilt als Maßstabsteuer die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug von 600 Deutsche Mark für das erste Kind, 960 Deutsche Mark für das zweite Kind und 1 800 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7). Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26a getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.“

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Satz 1 Nr. 1 „300 Deutsche Mark“ durch „150 Deutsche Mark“ und „1 242 Deutsche Mark“ durch „1 512 Deutsche

Mark“ sowie in Satz 1 Nr. 2 „600 Deutsche Mark“ durch „300 Deutsche Mark“ und „2 484 Deutsche Mark“ durch „3 024 Deutsche Mark“ ersetzt.

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 51a Einkommensteuer als Maßstabsteuer

Für Steuern, die nach der veranlagten Einkommensteuer oder nach der Lohnsteuer bemessen werden, gilt als Maßstabsteuer die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug

1. von 150 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 1 512 Deutsche Mark,
2. von 300 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 3 024 Deutsche Mark

vom Einkommen abgezogen wird (§ 32 Abs. 6). Wird die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben, ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten zur Hälfte zu berücksichtigen.“

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „1 512 Deutsche Mark“ durch „2 052 Deutsche Mark“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „3 024 Deutsche Mark“ durch „4 104 Deutsche Mark“ ersetzt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Wird die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben, ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten zur Hälfte zu berücksichtigen.“

Artikel 1 Nr. 47 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 2 und 2a neu gefasst. Abs. 2 und 2a lauteten:

„(2) Bemessungsgrundlage ist die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug

1. von 150 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 2 052 Deutsche Mark,
2. von 300 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 4 104 Deutsche Mark

vom Einkommen abgezogen wird (§ 32 Abs. 6). Für jedes Kind, für das nach § 32 Abs. 6 Satz 4 ein ermäßigter Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen wird, ist ein entsprechend ermäßigter Betrag von der festgesetzten Einkommensteuer abzuziehen.

(2a) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Jahreslohnsteuer an die Stelle der festgesetzten Einkommensteuer tritt; Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Wird die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben, ist der Abzugsbetrag nach Absatz 2 Satz 1 bei jedem Ehegatten zur Hälfte zu berücksichtigen.“

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 2a Satz 1 „ ; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend“ nach „Lohnsteuer“ eingefügt.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 2a Satz 1 „6 264 Deutsche Mark“ durch „6 912 Deutsche Mark“ und „3 132 Deutsche Mark“ durch „3 456 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat in Abs. 2 „Kinderfreibeträgen“ durch „Freibeträgen nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 1 „Abs. 6 Satz 4“ durch „Abs. 6 Satz 5“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat in Abs. 2a Satz 1 „in die Hinzurechnung nach § 38c Abs. 1 Satz 5 für die Steuerklassen I, II und III ein Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark und für die Steuerklasse IV ein Kinderfreibetrag von 3 456 Deutsche Mark für jedes Kind einbezogen“ durch „der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 3 456 Deutsche Mark für jedes Kind vermindert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2a aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Das Bundesministerium der Finanzen hat in den nach § 38c aufzustellenden Lohnsteuertar-

bellens die Bemessungsgrundlage für Arbeitnehmer mit 0,5 bis 6 Kinderfreibeträgen gesondert auszuweisen. § 38c Abs. 1 Satz 6 gilt sinngemäß.“

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1978) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt. 01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat Satz 4 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Zur Berechnung der Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind abweichend von Satz 1 nur die Kinderfreibeträge in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2a neu gefasst. Satz 1 lautete: „Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 3 456 Deutsche Mark für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz 5 nicht in Betracht kommt.“

01.01.2003.—Artikel 8 Nr. 9a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Satz 1 in Abs. 2a neu gefasst. Satz 1 lautete: „Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 3 648 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 1 824 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt.“

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Abs. 2b, 2c, 2d und 2e eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 2a Satz 1 „Satz 6“ durch „Satz 5“ ersetzt.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 2a Satz 3 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 40 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Satz 1 in Abs. 2c neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder in den Fällen des Satzes 2 die Person oder Stelle, die die Auszahlung an den Gläubiger vornimmt (Abzugsverpflichteter), hat die auf Kapitalerträge nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin einzubehalten (Kirchensteuerabzugsverpflichteter).“

Artikel 1 Nr. 40 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2d neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird die nach Absatz 2b als Zuschlag auf Kapitalerträge zu erhebende Kirchensteuer nicht nach Absatz 2c als Kirchensteuerabzug vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, wird sie nach Ablauf des Kalenderjahres nach dem Kapitalertragsteuerbetrag veranlagt, der sich ergibt, wenn die Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 errechnet wird; wenn Kirchensteuer auf Kapitalerträge als Kirchensteuerabzug nach Absatz 2c erhoben wurde, wird eine Veranlagung auf Antrag des Steuerpflichtigen durchgeführt.“

Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat in Abs. 2a Satz 1 „3 648 Euro“ durch „3 864 Euro“ und „1 824 Euro“ durch „1 932 Euro“ ersetzt.

31.12.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) hat in Abs. 2a Satz 1 „3 864 Euro“ durch „4 368 Euro“, „2 160 Euro“ durch „2 640 Euro“, „1 932 Euro“ durch „2 184 Euro“ und „1 080 Euro“ durch „1 320 Euro“ ersetzt.

14.12.2011.—Artikel 2 Nr. 33 lit. b des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Abs. 2c neu gefasst. Abs. 2c lautete:

„(2c) Der zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder in den Fällen des Satzes 2 die Person oder Stelle, die die Auszahlung an den Gläubiger vornimmt, hat die auf die Kapitalertragsteuer nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin einzubehalten (Kirchensteuerabzugsverpflichteter). Zahlt der Abzugsverpflichtete die Kapitalerträge nicht unmittelbar an den Gläubiger aus, ist Kirchensteuerabzugsverpflichteter die Person oder Stelle, die die Auszahlung für

die Rechnung des Schuldners an den Gläubiger vornimmt; in diesem Fall hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zunächst die vom Schuldner der Kapitalerträge erhobene Kapitalertragsteuer gemäß § 43a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 zu ermäßigen und im Rahmen seiner Steueranmeldung nach § 45a Abs. 1 die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend zu kürzen. Der Antrag nach Satz 1 kann nicht auf Teilbeträge des Kapitalertrags eingeschränkt werden; er kann nicht rückwirkend widerrufen werden. Der Antrag hat die Religionsangehörigkeit des Steuerpflichtigen zu benennen. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat den Kirchensteuerabzug getrennt nach Religionsangehörigkeiten an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Der abgeführte Steuerabzug ist an die Religionsgemeinschaft weiterzuleiten. § 44 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Haftungsbescheid von dem für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständigen Finanzamt erlassen wird. Satz 6 gilt entsprechend. § 45a Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch die Religionsgemeinschaft angegeben wird. Sind an den Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt, kann der Antrag nach Satz 1 nur gestellt werden, wenn es sich um Ehegatten handelt oder alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören. Sind an den Kapitalerträgen Ehegatten beteiligt, haben diese für den Antrag nach Satz 1 übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Wird das Verhältnis nicht erklärt, wird der Anteil nach dem auf ihn entfallenden Kopfteil ermittelt. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“ Artikel 2 Nr. 33 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2e neu gefasst. Abs. 2e lautete:

„(2e) Die Auswirkungen der Absätze 2c bis 2d werden unter Beteiligung von Vertretern von Kirchensteuern erhebenden Religionsgemeinschaften und weiteren Sachverständigen durch die Bundesregierung mit dem Ziel überprüft, einen umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems, das den Abzugsverpflichteten Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft gibt, einzuführen. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag bis spätestens zum 30. Juni 2010 über das Ergebnis.“

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Satz 2 in Abs. 2a neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei der Anwendung des § 39b für die Ermittlung der Zuschlagsteuern ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 38 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 2c Nr. 3 Satz 1 „und des Geburtsdatums“ nach „Identifikationsnummer“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 38 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2c Nr. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 38 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2c Nr. 3 Satz 6 bis 8 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 38 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2e Satz 1 „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ nach „Identifikationsnummer“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 38 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2e durch die Sätze 3 bis 5 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Der Sperrvermerk verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung nach Absatz 2d Satz 1. Den Sperrvermerk übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern dem für den Kirchensteuerpflichtigen zuständigen Wohnsitz-Finanzamt, das diesen zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert (§ 149 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung).“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat Satz 1 in Abs. 2a neu gefasst. Satz 1 lautete: „Vorbehaltlich des § 40a Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 5 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 4 368 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 640 Euro und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 2 184 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 320 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt.“

01.08.2015.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) hat Satz 5 in Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Rechtzeitig vor Regel- oder Anlassabfrage ist der Schuldner der

Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die bevorstehende Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht (Absatz 2e Satz 1), schriftlich oder in anderer geeigneter Form hinzuweisen.“

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 9 in Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 neu gefasst. Satz 9 lautete: „Der Hinweis hat individuell zu erfolgen.“

01.01.2016.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 2a Satz 1 „4 512 Euro“ durch „4 608 Euro“ und „2 256 Euro“ durch „2 304 Euro“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 24 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Satz 4 in Abs. 2c Satz 1 Nr. 2 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Im Übrigen ist die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung entsprechend anzuwenden.“

01.01.2017.—Artikel 8 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Abs. 2a Satz 1 „4 608 Euro“ durch „4 716 Euro“ und „2 304 Euro“ durch „2 358 Euro“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Abs. 2a Satz 1 „4 716 Euro“ durch „4 788 Euro“ und „2 358 Euro“ durch „2 394 Euro“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) hat in Abs. 2a Satz 1 „4 788 Euro“ durch „4 980 Euro“ und „2 394 Euro“ durch „2 490 Euro“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 74 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 74 Nr. 12 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2c Satz 8 „verwenden“ durch „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 74 Nr. 12 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 10 in Abs. 2c neu gefasst. Satz 10 lautete: „Für andere Zwecke dürfen der Kirchensteuerabzugsverpflichtete und die beteiligte Finanzbehörde die Daten nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) hat in Abs. 2a Satz 1 „4 980 Euro“ durch „5 172 Euro“ und „2 490 Euro“ durch „2 586 Euro“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat in Abs. 1 Satz 1 „mit Ausnahme des § 36a“ nach „Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2a neu gefasst. Satz 1 lautete: „Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 5 172 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 640 Euro und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 2 586 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 320 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2e neu gefasst. Satz 4 lautete: „Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, in dem der Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das Wohnsitzfinanzamt Name und Anschrift des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, an den im Fall des Absatzes 2c Nummer 3 auf Grund des Sperrvermerks ein Nullwert im Sinne des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 6 mitgeteilt worden ist.“

01.01.2022.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat in Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 1 „bei Begründung einer rechtlichen Verbindung beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer kirchensteuerpflichtig ist (Anlassabfrage), und“ vor „einmal“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Im Übrigen kann der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder auf Veranlassung des Kunden an das Bundeszentralamt für Steuern richten.“

Artikel 2 Nr. 6 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Während der Dauer der rechtlichen Verbindung ist der Schuldner der Kapitalertragsteuer zumindest einmal vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht (Absatz 2e Satz 1), schriftlich oder in geeigneter Form hinzuweisen.“

§ 52 Anwendungsvorschriften

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.

(2) § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b in der am 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist erstmals auf negative Einkünfte eines Steuerpflichtigen anzuwenden, die er aus einer entgeltlichen Überlassung von Schiffen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts erzielt. Für negative Einkünfte im Sinne des § 2a Absatz 1 und 2 in der am 24. Dezember 2008 geltenden Fassung, die vor dem 25. Dezember 2008 nach § 2a Absatz 1 Satz 5 bestandskräftig gesondert festgestellt wurden, ist § 2a Absatz 1 Satz 3 bis 5 in der am 24. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 2a Absatz 3 Satz 3, 5 und 6 in der am 29. April 1997 geltenden Fassung ist für Veranlagungszeiträume ab 1999 weiter anzuwenden, soweit sich ein positiver Betrag im Sinne des § 2a Absatz 3 Satz 3 in der am 29. April 1997 geltenden Fassung ergibt oder soweit eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte im Sinne des § 2a Absatz 4 in der Fassung des § 52 Absatz 3 Satz 8 in der am 30. Juli 2014 geltenden Fassung in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, übertragen oder aufgegeben wird. Insoweit ist in § 2a Absatz 3 Satz 5 letzter Halbsatz in der am 29. April 1997 geltenden Fassung die Angabe „§ 10d Absatz 3“ durch die Angabe „§ 10d Absatz 4“ zu ersetzen.

(3) § 2b in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179) ist weiterhin für Einkünfte aus einer Einkunftsquelle im Sinne des § 2b anzuwenden, die der Steuerpflichtige nach dem 4. März 1999 und vor dem 11. November 2005 rechtswirksam erworben oder begründet hat.

(4) § 3 Nummer 5 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. § 3 Nummer 5 in der am 29. Juni 2013 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für freiwillig Wehrdienst Leistende, die das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2014 begonnen haben. § 3 Nummer 10 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für ausgezahlte Übergangsbeihilfen an Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet worden ist. § 3 Nummer 11b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. § 3 Nummer 14a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. Ist in der für das jeweilige Leistungsjahr zuletzt übermittelten Rentenbezugsmitteilung im Sinne des § 22a in den nach § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu übermittelnden Daten der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch enthalten, haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung als mitteilungspflichtige Stelle im Sinne des § 22a bis zum letzten Tag des Monats Februar 2024 für das jeweilige Leistungsjahr eine insoweit korrigierte Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. Ein Einkommensteuerbescheid ist infolge einer nach Satz 6 korrigierten Rentenbezugsmitteilung insoweit zu ändern. Das gilt auch, wenn der Einkommensteuerbescheid bereits bestandskräftig ist; andere Änderungsvorschriften bleiben unberührt. Auf fortlaufende Leistungen nach dem Gesetz über die Heimkehrerstif-

Artikel 2 Nr. 6 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Satz 9 in Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 aufgehoben. Satz 9 lautet: „Der Hinweis nach Satz 5 hat rechtzeitig vor der Regel- oder Anlassabfrage zu erfolgen.“

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2e Satz 4 „Satz 10“ durch „Satz 9“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat Abs. 2b Satz 2 eingefügt.

tung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094, 2101), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2830) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist § 3 Nummer 19 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 3 Nummer 26 und 26a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Für die Anwendung des § 3 Nummer 34 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist das Zertifizierungserfordernis nach § 20 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für bereits vor dem 1. Januar 2019 begonnene unsertifizierte Gesundheitsmaßnahmen erstmals maßgeblich für Sachbezüge, die nach dem 31. Dezember 2019 gewährt werden. § 3 Nummer 37 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2030 anzuwenden, sowie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf Vorteile, die in einem vor dem 1. Januar 2031 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 1. Januar 2031 zugewendet werden. § 3 Nummer 40 ist erstmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, auf die bei der ausschüttenden Körperschaft der nach Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) aufgehobene Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes nicht mehr anzuwenden ist; für die übrigen in § 3 Nummer 40 genannten Erträge im Sinne des § 20 gilt Entsprechendes;
2. Erträge im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe a, b, c und j nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres der Gesellschaft, an der die Anteile bestehen, für das das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist.

§ 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für Bezüge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen. § 3 Nummer 40 Satz 3 und 4 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. § 3 Nummer 40 Satz 3 erster Halbsatz in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden; der zweite Halbsatz ist anzuwenden auf Anteile, die nach dem 31. Dezember 2016 dem Betriebsvermögen zugehen. Bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 3 Nummer 40 Buchstabe d Satz 2 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem das Wirtschaftsjahr endet, das nach dem 31. Dezember 2013 begonnen hat. § 3 Nummer 40a in der am 6. August 2004 geltenden Fassung ist auf Vergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 anzuwenden, wenn die vermögensverwaltende Gesellschaft oder Gemeinschaft nach dem 31. März 2002 und vor dem 1. Januar 2009 gegründet worden ist oder soweit die Vergütungen in Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen, die nach dem 7. November 2003 und vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind. § 3 Nummer 40a in der am 19. August 2008 geltenden Fassung ist erstmals auf Vergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 anzuwenden, wenn die vermögensverwaltende Gesellschaft oder Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 2008 gegründet worden ist. § 3 Nummer 41 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. § 3 Nummer 46 in der am 17. November 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem nach dem 31. Dezember 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. Dezember 2016 zugewendet werden, und letztmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem vor dem 1. Januar 2031 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 1. Januar 2031 zugewendet werden. § 3 Nummer 60 in der am 13. August 2020 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für Anpassungsgelder an Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau bis zum Auslaufen dieser öffentlichen Mittel im Jahr 2027. Der Höchstbetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 verringert sich um Zuwendungen, auf die § 40b Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird. § 3 Nummer 63 Satz 3 in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, soweit § 40b Absatz 1 und 2 Satz 3 und 4 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird. § 3 Nummer 71 in der am 31. Dezember 2014 geltenden

Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. § 3 Nummer 71 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden. § 3 Nummer 71 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden. § 3 Nummer 72 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist für Einnahmen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember erzielt oder getätigt werden.

(4a) § 3a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 erlassen wurden. Satz 1 gilt bei einem Schuldenerlass nach dem 8. Februar 2017 nicht, wenn dem Steuerpflichtigen auf Antrag Billigkeitsmaßnahmen aus Gründen des Vertrauensschutzes für einen Sanierungsertrag auf Grundlage von § 163 Absatz 1 Satz 2 und den §§ 222, 227 der Abgabenordnung zu gewähren sind. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 3a auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden. Satz 1 gilt auch für § 3a Absatz 3a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451).

(5) § 3c Absatz 2 Satz 3 und 4 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. § 3c Absatz 2 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. § 3c Absatz 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist für Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem Schuldenerlass nach dem 8. Februar 2017 anzuwenden, für den § 3a angewendet wird. § 3c Absatz 4 ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen dem Steuerpflichtigen die Steuerbefreiung nach § 3a auf Grund eines Antrags nach Absatz 4a Satz 3 gewährt wird.

(6) § 4 Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. § 4 Absatz 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist. § 4 Absatz 1 Satz 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. § 4 Absatz 3 Satz 4 ist nicht anzuwenden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind. § 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) ist erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vor dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt wurden, sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. § 4 Absatz 4a in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet. Über- und Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre bleiben unberücksichtigt. Bei vor dem 1. Januar 1999 eröffneten Betrieben sind im Fall der Betriebsaufgabe bei der Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen die Buchwerte nicht als Entnahme anzusetzen; im Fall der Betriebsveräußerung ist nur der Veräußerungsgewinn als Entnahme anzusetzen. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist für nach dem 31. Dezember 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals

anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder sowie auf nach dem 31. Dezember 2018 entstandene mit der Geldbuße, dem Ordnungsgeld oder dem Verwarnungsgeld zusammenhängende Aufwendungen. § 4a Absatz 5 Satz 1 Nummer 8a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Zinsen im Sinne dieser Vorschrift. § 4 Absatz 10 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2019 durchgeführte Übernachtungen im Sinne dieser Vorschrift. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden.

(7) (weggefallen)

(8) § 4f in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden. § 4f Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden; bei nach § 4a vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 4f Absatz 1 Satz 3 spätestens für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 17. Juli 2020 enden.

(8a) § 4g Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

(8b) § 4h in der Fassung des Artikels 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 14. Dezember 2023 beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2024 enden.

(8c) § 4j in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 entstehen. § 4j Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 397) sind erstmals für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 entstehen.

(8d) § 4k in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen. Aufwendungen, die rechtlich bereits vor dem 1. Januar 2020 verursacht wurden, gelten bei der Anwendung des Satzes 1 nur insoweit als nach dem 31. Dezember 2019 entstanden, als ihnen ein Dauerschuldverhältnis zugrunde liegt und sie ab diesem Zeitpunkt ohne wesentliche Nachteile hätten vermieden werden können. Ein Nachteil ist insbesondere dann wesentlich im Sinne des Satzes 2, wenn sämtliche mit der Vermeidung der Aufwendungen verbundenen Kosten den steuerlichen Vorteil infolge der Besteuerungsinkongruenz übersteigen. Satz 2 gilt nicht, wenn das Dauerschuldverhältnis nach dem 31. Dezember 2019 wesentlich geändert wurde.

(9) § 5 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 enden. § 5 Absatz 7 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden. Auf Antrag kann § 5 Absatz 7 auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. Bei Schuldübertragungen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen, die vor dem 14. Dezember 2011 vereinbart wurden, ist § 5 Absatz 7 Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für einen Gewinn, der sich aus der Anwendung von § 5 Absatz 7 Satz 1 bis 3 ergibt, jeweils in Höhe von 19 Zwanzigsteln eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden kann, die in den folgenden 19 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Neunzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist.

(10) § 5a Absatz 3 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2005 endet. § 5a Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Anschaffung des Handelsschiff auf Grund eines vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrags oder gleichgestellten

Rechtsakts angeschafft oder im Fall der Herstellung mit der Herstellung des Handelsschiffs vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat. In Fällen des Satzes 2 muss der Antrag auf Anwendung des § 5a Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden, das vor dem 1. Januar 2008 endet. § 5a Absatz 4 Satz 5 bis 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen. Soweit Ansparabschreibungen im Sinne des § 7g Absatz 3 in der am 17. August 2007 geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Übergangs zur Gewinnermittlung nach § 5a Absatz 1 noch nicht gewinnerhöhend aufgelöst worden sind, ist § 5a Absatz 5 Satz 3 in der am 17. August 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 5a Absatz 6 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geänderten Fassung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

(11) § 5b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.

(12) § 6 Absatz 1 Nummer 1b kann auch für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die vor dem 23. Juli 2016 enden. § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden. Auf Antrag kann § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden, § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) ist bereits ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 6 ist bis zum 31. Dezember 2030 anzuwenden. § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 in ein Betriebsvermögen eingelegt werden. § 6 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. § 6 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. § 6 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist. § 6 Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 zweiter Halbsatz, Nummer 5a zweiter Halbsatz und Nummer 5b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden.

(13) (weggefallen)

(14) § 6b Absatz 2a in der am 6. November 2015 geltenden Fassung ist auch auf Gewinne im Sinne des § 6b Absatz 2 anzuwenden, die vor dem 6. November 2015 entstanden sind. § 6b Absatz 10 Satz 11 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. § 6b Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Gewinne im Sinne des § 6b Absatz 2 anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2017 beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind. Die Fristen des § 6b Absatz 3 Satz 2, 3 und 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 10 Satz 1 und 8 verlängern sich jeweils um drei Jahre, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Die in Satz 4 genannten Fristen verlängern sich um zwei Jahre, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Die

in Satz 4 genannten Fristen verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

(14a) § 6e in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist auch in den Wirtschaftsjahren anzuwenden, die vor dem 18. Dezember 2019 enden.

(15) Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 2001 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden. Bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, ist § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2001 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 2001 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(15a) Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nach § 7b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) kann erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 und letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026, in den Fällen des § 4a letztmalig für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2027 enden, geltend gemacht werden. Das gilt auch dann, wenn der Abschreibungszeitraum nach § 7b Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist. § 7b Absatz 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) gilt für Sonderabschreibungen, die für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden.

(15b) § 7c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 angeschaffte neue Elektrofahrzeuge anzuwenden.

(16) § 7g Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden; bei nach § 4a vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 6 Nummer 1 spätestens für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden, die in nach dem 17. Juli 2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. § 7g Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Bei in nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des sechsten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. Bei in nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des fünften auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. Bei in nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.

(16a) § 7h Absatz 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 2018 begonnen wurde. Als Beginn der Baumaßnahmen am Gebäude, für die eine Baugenehmigung erforder-

derlich ist, gilt der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wurde. Bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Baumaßnahmen der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. § 7h Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals anzuwenden auf Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt werden. § 7h Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde, die nach dem 31. Dezember 2018 erteilt werden. § 7h Absatz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2018 begonnen wurde sowie auf Bescheinigungen, die nach dem 31. Dezember 2018 erteilt werden. § 7i Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals anzuwenden auf Bescheinigungen der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt werden.

(16b) § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf Sonderabschreibungen nach § 7b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122). § 9 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für Aufwendungen im Sinne des § 4j in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 entstehen. § 9 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2019 anzuwenden. § 9 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für Aufwendungen im Sinne des § 4k anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen.

(17) § 9b Absatz 2 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist auf Mehr- und Minderbeträge infolge von Änderungen der Verhältnisse im Sinne von § 15a des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 eingetreten sind.

(18) § 10 Absatz 1 Nummer 2 in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung ist auf alle Versorgungsleistungen anzuwenden, die auf Vermögensübertragungen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind. Für Versorgungsleistungen, die auf Vermögensübertragungen beruhen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, gilt dies nur, wenn das übertragene Vermögen nur deshalb einen ausreichenden Ertrag bringt, weil ersparte Aufwendungen, mit Ausnahme des Nutzungsvorteils eines vom Vermögensübernehmer zu eigenen Zwecken genutzten Grundstücks, zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden. § 10 Absatz 1 Nummer 5 in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. § 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung der Daten des Veranlagungszeitraums 2016 anzuwenden. § 10 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung ist auf Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde.

(18a) § 10b Absatz 1 Satz 8 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Mitgliedsbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 gezahlt werden.

(18b) § 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden. § 10d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum

2022 anzuwenden. § 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.

(19) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e in der am 30. Dezember 1989 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e in der am 28. Juni 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10e Absatz 1 bis 5 und 6 bis 7 in der am 28. Juni 1991 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Absatz 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10e Absatz 5a ist erstmals bei den in § 10e Absatz 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen hat, oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10e Absatz 1 Satz 4 in der am 27. Juni 1993 geltenden Fassung und § 10e Absatz 6 Satz 3 in der am 30. Dezember 1993 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10e ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(20) § 12 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen, sowie auf nach dem 31. Dezember 2018 entstandene damit zusammenhängende Aufwendungen.

(21) (weggefallen)

(22) Für die Anwendung des § 13 Absatz 7 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend.

(22a) § 13a in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 31. Dezember 2015 endet. § 13a in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 2015 endet. Die Bindungsfrist auf Grund des § 13a Absatz 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung bleibt bestehen.

(22b) (unbesetzt)

(22c) § 14 Absatz 3 ist erstmals auf Fälle anzuwenden, in denen die Übertragung oder Überführung der Grundstücke nach dem 16. Dezember 2020 stattgefunden hat. Auf unwiderruflichen Antrag des jeweiligen Mitunternehmers ist § 14 Absatz 3 auch für Übertragungen oder Überführungen vor dem 17. Dezember 2020 anzuwenden. Der Antrag ist bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte der Mitunternehmerschaft zuständig ist.

(23) § 15 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2019 anzuwenden. § 15 Absatz 4 Satz 2 und 7 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen am 30. Juni 2013 die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

(24) § 15a ist nicht auf Verluste anzuwenden, soweit sie

1. durch Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,
2. durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Absatz 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, entstehen; Nummer 1 gilt nur bei Schiffen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 Prozent durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Schiff gehört. § 15a ist in diesen Fällen erstmals anzuwenden auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn der Schiffbauvertrag vor dem 25. April 1996 abgeschlossen worden ist und der Gesellschafter der Gesellschaft vor dem 1. Januar 1999 beigetreten ist; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 1 oder nach § 15a Absatz 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinviertelfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen. Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muss, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. In Höhe der nach Satz 3 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen.⁵ Bei der Anwendung des § 15a Absatz 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15a Absatz 1 anzuwenden ist.

(25) § 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) ist nur auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, denen der Steuerpflichtige nach dem 10. November 2005 beigetreten ist oder für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Der Außenvertrieb beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Veräußerung der konkret bestimmbar Fondsanteile erfüllt sind und die Gesellschaft selbst oder über ein Vertriebsunternehmen mit Außenwirkung an den Markt herangetreten ist. Dem Beginn des Außenvertriebs stehen der Beschluss von Kapitalerhöhungen und die Reinvestition von Erlösen in neue Projekte gleich. Besteht das Steuerstundungsmodell nicht im Erwerb eines Anteils an einem geschlossenen Fonds, ist § 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) anzuwenden, wenn die Investition nach dem 10. November 2005 rechtsverbindlich getätigt wurde. § 15b Absatz 3a ist erstmals auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, bei denen Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens nach dem 28. November 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

(25a) § 17 Absatz 2a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für Veräußerungen im Sinne von § 17 Absatz 1, 4 oder 5 nach dem 31. Juli 2019 anzuwenden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 17 Absatz 2a Satz 1 bis 4 auch für Veräußerungen im Sinne von § 17 Absatz 1, 4 oder 5 vor dem 31. Juli 2019 anzuwenden.

(26) Für die Anwendung des § 18 Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 25 entsprechend.

(26a) § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 und 3 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung gilt für alle Zahlungen des Arbeitgebers nach dem 30. Dezember 2014.

(27) (weggefallen)

(28) Für die Anwendung des § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend. Für die Anwendung von § 20 Absatz 1 Nummer 4

Satz 2 und Absatz 2b in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend. § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) ist erstmals auf Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, bei denen die Ansprüche nach dem 31. Dezember 1996 entgeltlich erworben worden sind. Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind, ist § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass in Satz 3 die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 5“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 6“ ersetzt werden. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals anzuwenden auf Versicherungsleistungen im Erlebensfall bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden, und auf Versicherungsleistungen bei Rückkauf eines Vertrages nach dem 31. Dezember 2006. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 ist für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist für alle Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. März 2009 abgeschlossen werden oder bei denen die erstmalige Beitragsleistung nach dem 31. März 2009 erfolgt. Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht in Form eines Versicherungsvertrags zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, so gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 7 und 8 ist auf Versicherungsleistungen anzuwenden, die auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2014 eingetretenen Versicherungsfalles ausgezahlt werden. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus Termingeschäften anzuwenden, bei denen der Rechtserwerb nach dem 31. Dezember 2008 stattgefunden hat. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 5 und 8 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, bei denen die zugrunde liegenden Wirtschaftsgüter, Rechte oder Rechtspositionen nach dem 31. Dezember 2008 erworben oder geschaffen wurden. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf die Veräußerung von Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden, bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde; dies gilt auch für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, sofern bei einem Rückkauf zum Veräußerungszeitpunkt die Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung steuerpflichtig wären. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge aus der Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen anzuwenden. Für Kapitalerträge aus Kapitalforderungen, die zum Zeitpunkt des vor dem 1. Januar 2009 erfolgten Erwerbs zwar Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, aber nicht Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung sind, ist § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 nicht anzuwenden; für die bei der Veräußerung in Rechnung gestellten Stückzinsen ist Satz 15 anzuwenden; Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung liegen auch vor, wenn die Rückzahlung nur teilweise garantiert ist oder wenn eine Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene möglich erscheint. Bei Kapitalforderungen, die zwar nicht die Voraussetzungen von § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, aber die Voraussetzungen von § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung erfüllen, ist § 20 Absatz 2 Satz 1

Nummer 7 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 7 vorbehaltlich der Regelung in Absatz 31 Satz 2 und 3 auf alle nach dem 30. Juni 2009 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden, es sei denn, die Kapitalforderung wurde vor dem 15. März 2007 angeschafft. § 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für Wertpapiere anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 geliefert wurden, sofern für die Lieferung § 20 Absatz 4 anzuwenden ist. § 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist für die Andienung von Wertpapieren anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt. § 20 Absatz 4a Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt und die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. § 20 Absatz 2 und 4 in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. § 20 Absatz 1 in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Investorserträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 sind

1. die nach dem 31. Dezember 2017 zugeflossenen Ausschüttungen nach § 2 Absatz 11 des Investmentsteuergesetzes,
2. die realisierten oder unrealisierten Wertveränderungen aus Investmentanteilen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes, die das Versicherungsunternehmen nach dem 31. Dezember 2017 dem Sicherungsvermögen zur Sicherung der Ansprüche des Steuerpflichtigen zugeführt hat, und
3. die realisierten oder unrealisierten Wertveränderungen aus Investmentanteilen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes, die das Versicherungsunternehmen vor dem 1. Januar 2018 dem Sicherungsvermögen zur Sicherung der Ansprüche des Steuerpflichtigen zugeführt hat, soweit Wertveränderungen gegenüber dem letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils eingetreten sind.

Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises. § 20 Absatz 6 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen. § 20 Absatz 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen.

(29) Für die Anwendung des § 21 Absatz 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend.

(30) Für die Anwendung des § 22 Nummer 1 Satz 1 zweiter Halbsatz in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend.

(30a) § 22a Absatz 2 Satz 2 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.

(30b) Die mitteilungspflichtige Stelle nach § 22a Absatz 1 kann die Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung ihrer Kunden, bei denen das Versicherungs- oder Vertragsverhältnis vor dem Stichtag bestand, der in der Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 3 des Rentenübersichtsgesetzes festgelegt wird, abweichend von § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes beim Bundeszentralamt für Steuern bereits vor dem Leistungsbezug erheben. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer des Versicherten nur mit, wenn die von der mitteilungspflichtigen Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Datenabgleich übereinstimmen.

(31) § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden; § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Gegenstände des täglichen Gebrauchs auf Grund eines nach dem 13. Dezember 2010

rechtskräftig abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung ist letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 23. Dezember 2016 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist auf Termingeschäfte anzuwenden, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2009 erfolgt. § 23 Absatz 3 Satz 4 in der am 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Juli 1995 und vor dem 1. Januar 2009 angeschafft oder nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2009 fertiggestellt hat; § 23 Absatz 3 Satz 4 in der am 1. Januar 2009 geltenden Fassung ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder fertiggestellt hat. § 23 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 3 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden.

(32) § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist erstmals für Kinder anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 32 Absatz 5 ist nur noch anzuwenden, wenn das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat. Für die nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und den §§ 10a, 82 begünstigten Verträge, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden, gelten für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 93 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b. § 32 Absatz 6 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

(32a) § 32a Absatz 1 und § 51a Absatz 2a Satz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2015 zufließen. Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015, aber vor dem 1. Januar 2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 32a Absatz 1 und § 51a Absatz 2a Satz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung bis zum 30. November 2015 nicht angewandt wurden (Nachholung). Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder entsprechende Programmablaufpläne aufzustellen und bekannt zu machen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a).

(33) § 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c ist erstmals auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. § 32b Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. § 32b Absatz 3 bis 5 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für ab dem 1. Januar 2018 gewährte Leistungen anzuwenden.

(33a) § 32c in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. IS. 2451) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden. § 32c ist im Veranlagungszeitraum

2016 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der erste Betrachtungszeitraum die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016 umfasst. Die weiteren Betrachtungszeiträume umfassen die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022. § 32c ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.

(33b) § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 erzielt werden. Auf Kapitalerträge aus Darlehen an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren rechtliche Grundlage vor dem 1. Januar 2021 begründet wurde, ist § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3986) ab dem Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. § 32d Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals auf Anträge für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden.

(33c) Die §§ 33 und 33b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2770) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.

(34) § 34a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. § 34a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für unentgeltliche Übertragungen nach dem 5. Juli 2017 anzuwenden.

(34a) Für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2014 ist § 34c Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung in allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „Summe der Einkünfte“ die Wörter „Summe der Einkünfte abzüglich des Altersentlastungsbetrages (§ 24a), des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende (§ 24b), der Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c), der außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 bis 33b), der berücksichtigten Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Absatz 6) und des Grundfreibetrages (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)“ treten.

(34b) § 34d Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, bei denen die Veräußerung nach dem 31. Dezember 2018 erfolgt, und nur soweit den Gewinnen nach dem 31. Dezember 2018 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen. § 34d Nummer 7 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Wertveränderungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 eintreten.

(35) § 34f Absatz 3 und 4 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Absatz 1 bis 5 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297). § 34f Absatz 4 Satz 1 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Absatz 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte.

(35a) § 35c ist erstmals auf energetische Maßnahmen anzuwenden, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind. Als Beginn gilt bei energetischen Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben für solche Vorhaben, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben sind, gilt als Beginn der Zeitpunkt des Eingangs der Kenntnisaufgabe bei der zuständigen Behörde und für sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben, der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung.

(35b) § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. § 36 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 und letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.

(35c) § 35c ist erstmals auf energetische Maßnahmen anzuwenden, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind. Als Beginn gilt bei energetischen Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben für solche Vorhaben, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben sind, gilt als Beginn der Zeitpunkt des Eingangs der Kenntnisgabe bei der zuständigen Behörde und für sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben, der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung. § 36a in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2016 zufließen. § 36a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2019 zufließen.

(35d) § 37 Absatz 3 Satz 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. für den Veranlagungszeitraum 2019 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 28. Kalendermonat,
2. für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 29. Kalendermonat,
3. für den Veranlagungszeitraum 2022 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 20. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 28. Kalendermonat,
4. für den Veranlagungszeitraum 2023 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 18. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 26. Kalendermonat und
5. für den Veranlagungszeitraum 2024 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 17. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 25. Kalendermonat

tritt.

(36) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, wann das in § 39 Absatz 4 Nummer 5 genannte Lohnsteuerabzugsmerkmal erstmals abgerufen werden kann (§ 39e Absatz 3 Satz 1). Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. § 39 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3, § 41b Absatz 1 Satz 2, § 41c Absatz 1 Satz 2, § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und § 46 Absatz 2 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) sind erstmals ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden. § 39 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), kann im Rahmen eines Pilotprojekts mit Echtdaten bereits ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden.

(37) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, ab wann die Regelungen in § 39a Absatz 1 Satz 3 bis 5 erstmals anzuwenden sind. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.

(37a) § 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 und Absatz 3 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.

(37b) § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2015 zufließen. Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015, aber vor dem 1. Januar 2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung bis zum 30. November 2015 nicht angewandt wurde (Nachho-

lung). Das Bundesministerium der Finanzen hat dies im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bei der Aufstellung und Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne für 2015 zu berücksichtigen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a). In den Fällen des § 24b Absatz 4 ist für das Kalenderjahr 2015 eine Veranlagung durchzuführen, wenn die Nachholung nach Satz 2 durchgeführt wurde.

(37c) § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in der am 17. November 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem nach dem 31. Dezember 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. Dezember 2016 zugewendet werden, und letztmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem vor dem 1. Januar 2031 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 1. Januar 2031 zugewendet werden. § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Satz 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Freifahrtberechtigungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 gewährt werden.

(38) § 40a Absatz 2, 2a und 6 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals ab dem Kalenderjahr 2013 anzuwenden.

(39) (weggefallen)

(40) § 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Beiträge für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und Zuwendungen an eine Pensionskasse, wenn vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Absatz 1 und 2 in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde.

(40a) § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. § 41a Absatz 4 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310) gilt für eine Dauer von 60 Monaten und ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für den Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem Kalendermonat folgt, in dem die Europäische Kommission die Genehmigung zu diesem Änderungsgesetz erteilt hat; die Regelung ist erstmals für sonstige Bezüge anzuwenden, die nach dem Monat zufließen, in dem die Europäische Kommission die Genehmigung zu diesem Änderungsgesetz erteilt hat. § 41a Absatz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) gilt für eine Dauer von 72 Monaten und ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen ab dem 1. Juni 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die ab dem 1. Juni 2021 zufließen.

(41) Bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die von der das Bundesschuldbuch führenden Stelle oder einer Landesschuldenverwaltung verwahrt oder verwaltet werden können, bemisst sich der Steuerabzug nach den bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Vorschriften, wenn die Wertpapier- und Kapitalforderungen vor dem 1. Januar 1994 emittiert worden sind; dies gilt nicht für besonders in Rechnung gestellte Stückzinsen.

(42) § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals auf Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. § 43 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 7 und 8 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. § 43 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. § 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen.

(42a) § 43a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

(42b) § 43b und Anlage 2 (zu § 43b) in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 zufließen.

(43) Ist ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a vor dem 1. Januar 2023 unter Beachtung des § 20 Absatz 9 in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden, hat der nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug Verpflichtete den angegebenen Freistellungsbetrag um 24,844 Prozent zu erhöhen. Ist in dem Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Pauschbetrag angegeben, ist der Erhöhungsbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen.

(44) § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. § 44 Absatz 6 Satz 2 und 5 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. § 44 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. § 44 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 29. Dezember 2020 zufließen. § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 21. Dezember 2024 zufließen oder als zugeflossen gelten.

(44a) § 45a Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 29. Dezember 2020 zufließen. § 45a Absatz 6 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. § 45a Absatz 2a und 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen. § 45a Absatz 7 Satz 3 in der am 8. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2024 zufließen.

(44b) § 45b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.

(44c) § 45c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.

(45) § 45d Absatz 1 in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2013 zufließen; eine Übermittlung der Identifikationsnummer hat für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen, nur zu erfolgen, wenn die Identifikationsnummer der Meldestelle vorliegt. § 45d Absatz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. § 45d Absatz 3 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen werden.

(45a) § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, bei denen die Veräußerung nach dem 31. Dezember 2018 erfolgt, und nur soweit den Gewinnen nach dem 31. Dezember 2018 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Wertveränderungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 eintreten. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und 2 und Nummer 6 in der am 20. Dezember 2022 geltenden Fassung ist, soweit die Vermietung und Verpachtung oder die Veräußerung von sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register vorliegen, nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erfolgt, auf alle offene Fälle anzuwenden; im Übrigen ist § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und 2 und Nummer 6 in der am 20. Dezember

2022 geltenden Fassung auf Veräußerungen, die nach dem 31. Dezember 2022 erfolgen oder auf Vergütungen, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen, anzuwenden. § 49 Absatz 1 Nummer 5 in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2018 zufließen. § 49 Absatz 1 Nummer 11 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen.

(46) § 50 Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. § 50 Absatz 1a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 geleistet werden. § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. § 50 Absatz 4 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist in allen offenen Fällen anzuwenden. § 50 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

(47) Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 50a Absatz 3 und 5 in der am 18. August 2009 geltenden Fassung wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegen. § 50a Absatz 7 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, für die der Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2014 angeordnet worden ist.

(47a) § 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2021 zufließen; die Geltung von Ermächtigungen nach § 50d Absatz 5 und 6 des Gesetzes in der Fassung, die vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) galt, endet spätestens zu diesem Zeitpunkt. § 50c Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 gestellt werden; für Anträge, die gemäß § 50c Absatz 2 oder 3 bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden, ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. § 50d Absatz 1 Satz 7 und 8 in der vor dem 9. Juni 2021 geltenden Fassung ist bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden.

(47b) § 50d Absatz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist in allen offenen Fällen anzuwenden, es sei denn, § 50d Absatz 3 in der Fassung, die zu dem Zeitpunkt galt, in dem die Einkünfte zugeflossen sind, steht dem Anspruch auf Entlastung nicht entgegen.

(47c) § 50e Absatz 1 und 4 bis 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. § 50e Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf die nach dem 31. Dezember 2024 nicht oder nicht vollständig erfolgte Übermittlung von Daten oder Mitteilungen anzuwenden.

(48) § 50i Absatz 1 Satz 1 und 2 ist auf die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Anteilen anzuwenden, die nach dem 29. Juni 2013 stattfindet. Hinsichtlich der laufenden Einkünfte aus der Beteiligung an der Personengesellschaft ist die Vorschrift in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist. § 50i Absatz 1 Satz 4 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals auf die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 stattfindet. § 50i Absatz 2 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals für Einbringungen anzuwenden, bei denen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2013 geschlossen worden ist.

(48a) § 51 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) gilt erstmals für die Vergabe von Ordnungsnummern zu Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.

(49) § 51a Absatz 2c und 2e in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(49a) § 62 Absatz 1a in der am 18. Juli 2019 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Juli 2019 beginnen. § 62 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen. § 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 11 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen. § 62 Absatz 2 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen. Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind auch für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, der Antrag auf Kindergeld aber erst nach dem 31. Dezember 2015 gestellt wird. § 66 Absatz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. § 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. § 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. § 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen. § 66 Absatz 3 ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 18. Juli 2019 eingehen. § 69 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist erstmals am 1. November 2019 anzuwenden. § 66 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 30. Juni 2019 beginnen. § 66 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. § 69 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals am 1. Januar 2024 anzuwenden. § 69 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. § 69 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals anzuwenden für Kinder, deren Geburt nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt.

(50) § 70 Absatz 1 Satz 2 ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 18. Juli 2019 eingehen. § 70 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist weiter für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2012 enden.

(51) § 89 Absatz 2 Satz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. § 89 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.

(51a) Auf Stundungsfälle, bei denen der Beginn der Auszahlungsphase vor dem 1. Januar 2023 liegt, findet § 95 Absatz 2 Satz 2 bis 5 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung. Bei Stundungsfällen, bei denen der Rückzahlungsbetrag nach § 95 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gestundet wurde und der Beginn der Auszahlungsphase nach dem 31. Dezember 2022 liegt, sind die Stundungszinsen zu erlassen und ist § 95 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(52) § 110 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.

(53) § 111 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 anzuwenden.

(54) Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 3 Nummer 6 Satz 2, des § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f und des § 33b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.²¹⁹

219 UMNUMMERIERUNG

01.07.1951.—§ 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat § 52 in § 53 und § 51 in § 52 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.07.1951.—§ 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „§ 51 Geltungsbereich“.

23.01.1952.—§ 51 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1952 (BGBl. I S. 33) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt mit Ausnahme des § 2 Absätze 5 und 6 und des § 34a erstmals bei Durchführung der Veranlagung zur Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1950.

(2) § 2 Absätze 5 und 6 sind erstmals auf Gewinne aus vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren anzuwenden, die im Kalenderjahr 1950 beginnen und im Kalenderjahr 1951 enden.

(3) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die Vorschriften dieses Gesetzes erstmals für den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1949 endet. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Arbeitslohn anzuwenden, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1949 zufließt. § 34a gilt erstmals für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. I S. 95) beginnt.

(4) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung dieses Gesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen gelten von den sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Zeitpunkten ab auch in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und im bayerischen Kreis Lindau. Entgegenstehendes Recht, das in diesen Gebieten gilt, tritt zu diesen Zeitpunkten mit folgender Ausnahme außer Kraft. § 7b Absatz 2 des im Lande Württemberg-Hohenzollern geltenden Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 in der Fassung des Steuerreformgesetzes vom 26. Juni 1948 (Regierungsblatt S. 65) und des Zweiten Steuerreformgesetzes vom 22. Juni 1949 (Regierungsblatt S. 333) und § 7b Absatz 2 des im bayerischen Kreis Lindau geltenden Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 in der Fassung des Steuerreformgesetzes vom 26. Juni 1948 (Amtsblatt Nr. 50) und des Zweiten Steuerreformgesetzes vom 22. Juli 1949 (Amtsblatt Nr. 35a) gelten weiter, soweit es sich um Gebäude handelt, die bis zum 31. Dezember 1950 hergestellt worden sind.“

19.09.1953.—§ 51 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 bis 9 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 3, der §§ 5 und 9a sowie des § 50 Abs. 1, soweit er sich auf § 9a bezieht, sind vom 1. Juli 1951 ab anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 7a findet erstmals Anwendung für Anschaffungen und Herstellungen, die nach dem 30. Juni 1951 erfolgen.

(4) Die Vorschriften des § 7c und 7d Abs. 2 gelten erstmals für Zuschüsse und Darlehen, die nach dem 30. Juni 1951 gegeben werden.

(5) Für den Veranlagungszeitraum 1951 ist § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1) mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Spätheimkehrer die Personen anzusehen sind, die nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind. Das gilt auch für den Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1951. Die Vorschrift des § 33a Abs. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1952 anzuwenden. Beim Steuer-

abzug vom Arbeitslohn ist die Vorschrift des § 33a Abs. 1 erstmals für den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1951 endet.

(6) Die Vorschrift des § 34a gilt erstmals für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. Juni 1951 beginnt.

(7) Steuerfreie Beträge, die für Ausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 bis zum Ablauf des 30. Juni 1951 auf der Lohnsteuerkarte 1951 eingetragen worden sind, werden durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn die Eintragung bis zum Ablauf des 30. Juni 1951 beantragt worden ist.

(8) Werden neben steuerfreien Beträgen nach Absatz 7 weitere steuerfreie Beträge nach dem 30. Juni 1951 geltend gemacht, so ist der für das Kalenderjahr 1951 insgesamt steuerfrei bleibende Jahresbetrag nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der vorliegenden Fassung zu ermitteln. Jedoch sind bei der Ermittlung steuerfreien Jahresbetrags in diesen Fällen Aufwendungen im Sinn von § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 mindestens mit dem Betrag zu berücksichtigen, mit dem diese Aufwendungen in dem nach Absatz 7 ermittelten steuerfreien Jahresbetrag enthalten sind.

(9) In den Fällen der Absätze 7 und 8 ist ein danach im Lohnsteuerverfahren gewährter steuerfreier Betrag auch bei der Veranlagung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.“

23.12.1954.—§ 51 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1954 (BGBl. I S. 441) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 bis 12 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1953 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 4, § 3 Ziff. 16, § 4 Abs. 1 und 3, § 5, § 10 Abs. 1 Ziff. 4 und des § 50 Abs. 1 sind vom 26. Juni 1953 ab anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und des § 6 Abs. 2 sind erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 25. Juni 1953 bewirkt werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 7c, 7d Abs. 2 und des § 7f sind erstmals auf Zuschüsse und Darlehen anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1953 hingegeben worden sind.

(5) Die Vorschrift des § 7g gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Mai 1953 enden; bei der Ermittlung des Gewinns für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Juni 1953 begonnen haben, können die Zuschüsse und Darlehen aber mindestens in der Höhe abgezogen werden, in der sie vor dem 1. Juni 1953 hingegeben worden sind.

(6) § 9a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) ist letztmals anzuwenden auf Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden, die vor dem 26. Juni 1953 bewirkt worden sind.

(7) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 ist erstmals auf Sonderausgaben anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Mai 1953 abgeschlossen worden sind.

(8) Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 und des § 39 Abs. 1 Satz 1 gelten ab 1. Juni 1953. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist die Vorschrift des § 39 Abs. 1 Satz 1 erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Mai 1953 endet. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen ist § 39 Abs. 1 Satz 1 auf den Arbeitslohn anzuwenden, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Mai 1953 zufließt.

(9) Für den Veranlagungszeitraum 1953 beträgt die Einkommensteuer fünf Zwölftel des Jahresbetrags der Einkommensteuer, die sich bei Anwendung der Grundtabelle A und der Tabelle B (Anlage zu § 32 und § 39 des Einkommensteuergesetzes) in der bis zum 31. Mai 1953 geltenden Fassung ergibt, zuzüglich sieben Zwölftel des Jahresbetrags der Einkommensteuer, die sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle in der Fassung dieses Gesetzes ergibt. Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Kalenderjahr 1953 ist die Jahreslohnsteuer entsprechend zu berechnen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die sich hiernach für das Kalenderjahr 1953 ergebende Einkommensteuertabelle und Jahreslohnsteuertabelle bekanntzumachen.

(10) Bei Steuerpflichtigen, die § 32b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302) erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 in Anspruch genommen haben, ist diese Vorschrift auch für den Veranlagungszeitraum 1953 anzuwenden. In diesem Fall unterliegen

die gesamten nach § 32b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der im Satz 1 bezeichneten Fassung zu versteuernden Einkünfte dem Steuersatz von 60 vom Hundert.

(11) Bei Steuerpflichtigen, die § 32b des Einkommensteuergesetzes in der im Absatz 10 Satz 1 bezeichneten Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1952 in Anspruch nehmen, ist diese Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nach § 32b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der bezeichneten Fassung zu erfüllenden Voraussetzungen nur im Veranlagungszeitraum 1953 vorliegen müssen; die im § 32b Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der bezeichneten Fassung vorgesehene Bindung entfällt.

(12) Der am Schluß des Veranlagungszeitraums, für den § 32b des Einkommensteuergesetzes in der im Absatz 10 Satz 1 bezeichneten Fassung letztmals in Anspruch genommen worden ist, noch vorhandene Gesamtbetrag des während der Anwendung des § 32b des Einkommensteuergesetzes in der bezeichneten Fassung nicht entnommenen Gewinns ist vorbehaltlich des Satzes 2 für den Veranlagungszeitraum 1954 nachzuversteuern. In den Fällen des § 32b Abs. 7 Ziff. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der bezeichneten Fassung ist die Nachversteuerung für die dort bezeichneten Veranlagungszeiträume durchzuführen. Bei der Nachversteuerung ist § 34 mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf den nachzuversteuernden Betrag höchstens ein Steuersatz von 10 vom Hundert anzuwenden ist.“

26.11.1957.—§ 51 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 13. November 1957 (BGBl. I S. 1793) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1955 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1954 endet, bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1954 zufließt.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 5, des § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3, des § 5, des § 6 Abs. 1 Ziff. 5, des § 6a und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sind erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 1955 enden.

(3) Die Vorschriften des § 3a Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 und 3 sowie des § 43 Abs. 1 gelten ab 17. Dezember 1952.

(4) Die Vorschrift des § 7b Abs. 3 gilt erstmals beim Ersterwerb von Gebäuden, Eigentumswohnungen und Dauerwohnrechten nach dem 31. Dezember 1954.

(5) Die Vorschrift des § 7c ist erstmals auf Darlehen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1954 hingegeben werden.

(6) Die Vorschrift des § 7g des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) – Einkommensteuergesetz 1953 – gilt letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1955 begonnen haben.

(7) Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 sind erstmals für Aufwendungen anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossen worden sind. Bei Beiträgen und Versicherungsprämien im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und bei Beiträgen an Bausparkassen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 auf Grund von Verträgen, die nach dem 31. Mai 1953 und vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossen sind, gilt § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1953 auch für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1954 geleistet werden.

(8) Aufwendungen für vor dem 1. Januar 1955 erstmals erworbene Anteile an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften, die nach dem 31. Dezember 1954 laufend und der Höhe nach gleichbleibend bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der ersten Einzahlung geleistet werden, und Sparbeträge, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossenen Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes 1953) nach dem 31. Dezember 1954 geleistet werden, können im Rahmen der in § 10 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Grenzen als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1955 geleistet hat und daß die Aufwendungen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Für Sparbeträge, die auf Grund eines vor dem 1. Juni 1953 abgeschlossenen Sparvertrags mit festgelegten Sparraten geleistet werden, ist die Vorschrift des § 41 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 111) weiterhin anzuwenden. Bei vorzeitiger Rückzahlung von Beiträgen, die der

Steuerpflichtige auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten oder zu anderen Kapitalansammlungsverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d der Einkommensteuergesetze 1951 und 1953 geleistet hat, wird eine Nachversteuerung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durchgeführt.

(9) Der Steuerpflichtige kann Verluste aus dem Veranlagungszeitraum 1950 aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit auch im Veranlagungszeitraum 1954 wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit im übrigen die Voraussetzungen des § 10d vorliegen.

(10) Die Vorschriften des § 13 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes in den bisherigen Fassungen sind auf die dort bezeichneten Steuerpflichtigen weiterhin anzuwenden, wenn diese Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1955 eingewandert sind oder sich als Landwirte niedergelassen haben. Dies gilt nicht für Steuerpflichtige, die Freibeträge nach § 13 Abs. 4 erhalten.

(11) Für verwitwete Personen, die im Veranlagungszeitraum 1954 nach den Vorschriften des § 32 Abs. 3 Ziff. 2 oder des § 39 Abs. 3 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1953 in die Steuerklasse II fallen, gelten diese Vorschriften so lange, als diese Personen nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Steuerklasse II oder III fallen. Die Anwendung der Vorschrift des § 39a bleibt unberührt.

(12) Die Vorschriften des § 33a Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind.

(13) Die Verpflichtung zur Nachversteuerung von Mehrentnahmen nach §§ 10a und 32a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1) ist durch Zahlung von 10 vom Hundert des am Ende des Veranlagungszeitraums 1954 noch vorhandenen besonders festgestellten Betrags (§ 10a Abs. 1 letzter Satz und § 32a Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der bezeichneten Fassung) abzulösen. Diese Ablösung ist bei der Veranlagung des Veranlagungszeitraums 1955 vorzunehmen.“

26.09.1958.—§ 51 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1958 (BGBl. I S. 672) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen 2 bis 10 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1957 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1, vorbehaltlich einer anderen Behandlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1956 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1956 zufließt.

(2) Die Vorschrift des § 2 Abs. 5 Ziff. 2 Satz 2 ist erstmals auf Umstellungen des Wirtschaftsjahrs anzuwenden, die nach dem 5. August 1957 vorgenommen werden; die Vorschrift des § 2 Abs. 6 Ziff. 2 gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1956 enden.

(3) Die Vorschriften des § 3 Ziff. 7 und 21 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des § 7c Abs. 3 Ziff. 3 sind im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erstmals auf Wohnungen, bei denen die öffentlichen Mittel erstmals nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind, im steuerbegünstigten Wohnungsbau erstmals auf Wohnungen, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind, anzuwenden.

(5) Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 1 und 3 sind erstmals auf Sonderausgaben anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 6. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz sind erstmals auf Sonderausgaben anzuwenden, die nach dem 6. Oktober 1956 geleistet werden.

(6) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 Ziff. 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossen worden sind. Bei Beiträgen und Versicherungsprämien im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und bei Beiträgen an Bausparkassen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 auf Grund von Verträgen, die nach dem 31. Mai 1953 und vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossen sind, gilt § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1953 auch für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1954 geleistet wer-

den; bei Aufwendungen, die nach dem 6. Oktober 1956 geleistet werden, sind die Vorschriften des § 10 Abs. 1 letzter Satz zu beachten.

(7) Die Vorschrift des § 10a Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1956 anzuwenden.

(8) Die Vorschriften des § 43 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 44 und 46a sind erstmals auf Zinsen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1957 fällig werden.

(9) Die Vorschriften der §§ 45 und 45a des Einkommensteuergesetzes 1955 sind letztmals auf Aufsichtsratsvergütungen anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen vor dem 6. August 1957 zugeflossen sind; die Vorschrift des § 49a ist erstmals auf Aufsichtsratsvergütungen anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 5. August 1957 zufließen.

(10) Die Vorschrift des § 46 Abs. 1 Ziff. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

(11) Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind und bei denen mindestens die erste Einzahlung vor dem 7. Oktober 1956 geleistet worden ist, können die nach dem 6. Oktober 1956 geleisteten Sparraten unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter Satz auch weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden. Für Beiträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 in Verbindung mit Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1955, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, gilt für die Durchführung einer Nachversteuerung vom Veranlagungszeitraum 1956 ab § 10 Abs. 2 entsprechend. Bei Aufwendungen für den Ersterwerb solcher festverzinslicher Schuldverschreibungen, die nicht von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebene Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder andere Schuldverschreibungen sind, gilt dies nur, wenn die Aufwendungen durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach dem 6. Oktober 1956 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag anerkannt worden sind. Satz 2 gilt nicht für Sparverträge mit festgelegten Sparraten, wenn die Einzahlungen über drei Jahre hinaus geleistet werden; in diesem Fall wird die Nachversteuerung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates besonders geregelt.

(12) Aufwendungen für vor dem 1. Januar 1955 erstmals erworbene Anteile an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften, die nach dem 31. Dezember 1954 laufend und der Höhe nach gleichbleibend bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der ersten Einzahlung geleistet werden, und Sparbeträge, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossenen Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes 1953) nach dem 31. Dezember 1954 geleistet werden, können im Rahmen der in § 10 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Grenzen als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1955 geleistet hat und daß die Aufwendungen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Bei vorzeitiger Rückzahlung von Beiträgen, die der Steuerpflichtige auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten oder zu anderen Kapitalansammlungsverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d der Einkommensteuergesetze 1951 und 1953 geleistet hat, wird eine Nachversteuerung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durchgeführt.

(13) Die Vorschriften des § 13 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes in den bis zum Veranlagungszeitraum 1954 anzuwendenden Fassungen sind auf die dort bezeichneten Steuerpflichtigen weiterhin anzuwenden, wenn diese Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1955 eingewandert sind oder sich als Landwirte niedergelassen haben. Dies gilt nicht für Steuerpflichtige, die Freibeträge nach § 13 Abs. 4 erhalten.

(14) Für verwitwete Personen, die im Veranlagungszeitraum 1954 nach den Vorschriften des § 32 Abs. 3 Ziff. 2 oder des § 39 Abs. 3 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1953 in die Steuerklasse II fallen, gelten diese Vorschriften so lange, als diese Personen nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Steuerklasse II oder III fallen. Die Anwendung der Vorschrift des § 39a bleibt unberührt.

(15) Die Vorschriften des § 33a Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für

das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind.“

15.10.1960.—§ 51 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1960 (BGBl. I S. 789) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen 2 bis 10 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1, vorbehaltlich einer anderen Behandlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. August 1958 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. August 1958 zufließt.

(2) Die Vorschriften des § 7 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1957 angeschafft oder hergestellt werden.

(3) Die Vorschriften des 7c sind erstmals auf Darlehen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1958 gegeben werden.

(4) Die Vorschriften des § 7d des Einkommensteuergesetzes 1957 sind letztmals auf Schiffe anzuwenden, die vor dem 11. Juni 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(5) Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 sind erstmals auf Sonderausgaben anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossen worden sind. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 bis 7 und vorletzter Satz, Abs. 3 Ziff. 1 und 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Ziff. 2, 4 Satz 1, Ziff. 5 bis 8 und vorletzter Satz, Abs. 3 Ziff. 1, 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1957 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

(6) Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1957 enden. § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1957 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden, soweit sich aus Absatz 15 Satz 1 nichts anderes ergibt.

(7) Die Vorschrift des § 34c Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden.

(8) Die Vorschriften des § 49a des Einkommensteuergesetzes 1957 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

(9) Die Vorschriften des § 50 Abs. 4 und 6 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden. § 50 Abs. 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

(10) Die Vorschriften des § 50a sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden.

(11) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt werden, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das 3fache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das 3,5fache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Fall der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Fall der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(12) Beiträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen nach dem 31. Dezember 1958 geleistet werden, können auch weiterhin unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz als Sonderausgaben abgezogen werden.

(13) Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind und bei denen mindestens die erste Einzahlung vor dem 7. Oktober 1956 geleistet worden ist, können die nach dem 31. Dezember 1957 geleisteten Sparraten unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter Satz auch weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden. Das gleiche gilt für nach dem 31. Dezember 1958 geleistete Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1957, die nach dem 6. Oktober 1956 und vor

dem 1. Januar 1958 abgeschlossen worden sind und bei denen mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1958 geleistet worden ist.

(14) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag, Bausparverträgen und bei Kapitalansamlungsverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Ziff. 1 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957 auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen

§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1957;

2. bei Beiträgen an Bausparkassen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957 auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen

§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957;

3. bei allgemeinen Sparverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossen worden sind,

§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957;

4. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossen worden sind,

§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957.

Das gilt nicht für nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossenen Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, wenn die Sparraten über drei Jahre hinaus geleistet werden; in diesem Fall wird die Nachversteuerung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt;

5. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes 1953, die vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossen worden sind,

die hierzu durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Vorschriften;

6. bei Kapitalansamlungsverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind

a) über den Ersterwerb von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen oder anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegeben sind,

§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957;

b) über den Ersterwerb anderer festverzinslicher Schuldverschreibungen,

§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1955, es sei denn, daß es sich um Wertpapiere handelt, für die durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Sperrfrist verkürzt wird;

7. bei Kapitalansamlungsverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1957, die nach dem 6. Oktober 1956 und vor dem 1. Januar 1959 über den Ersterwerb festverzinslicher Schuldverschreibungen abgeschlossen worden sind,

§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957.

(15) Die Vorschrift des § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der vom Veranlagungszeitraum 1955 ab anzuwendenden Fassung ist auf die dort bezeichneten Steuerpflichtigen weiterhin anzuwenden, wenn diese Steuerpflichtigen sich vor dem 1. Januar 1959 als Landwirte niedergelassen haben. Die Vorschriften des § 13 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes in den bis zum Veranlagungszeitraum 1954 anzuwendenden Fassungen sind auf die dort bezeichneten Steuerpflichtigen weiterhin anzuwenden, wenn diese Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1955 eingewandert sind oder sich als Landwirte niedergelassen haben. Satz 2 gilt nicht für Steuerpflichtige, die Freibeträge nach Satz 1 erhalten.

(16) Die Vorschriften des § 33a Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für

das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind.“

19.08.1961.—§ 51 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 15. August 1961 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen 2 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1959 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1959 zufließt.

(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 bis 6 sind erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 5. August 1960 getätigt worden sind.

(3) Die Vorschriften des § 6a sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. Dezember 1960 enden.

(4) Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 2 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 8. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, es sei denn, daß

- a) die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und daß vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
- b) mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(5) Die Vorschriften des § 7b Abs. 1 bis 3 sind erstmals auf Gebäude sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 8. März 1960 gestellt worden ist.

(6) Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 Ziff. 2 sind erstmals auf Bausparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 8. März 1960 abgeschlossen worden sind.

(7) Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Sätze 3 und 4 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1955 (im Saarland erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959/60) anzuwenden, soweit nicht rechtskräftige Veranlagungen vorliegen.

(8) Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, die Wirtschaftsgüter betreffen, die nach dem 5. August 1960 erworben worden sind.

(9) Die Vorschrift des § 33a Abs. 1 Satz 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

(10) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt werden, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das 3fache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das 3,5fache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Fall der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Fall der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(11) Beiträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), die auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen nach dem 31. Dezember 1958 geleistet werden, können auch weiterhin unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz als Sonderausgaben abgezogen werden.

(12) Beiträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672), die auf Grund von vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Verträgen nach dem 8. März 1960 geleistet werden, können auch weiterhin unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz als Sonderausgaben abgezogen werden.

(13) Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 505), die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Okto-

ber 1956 abgeschlossen worden sind und bei denen mindestens die erste Einzahlung vor dem 7. Oktober 1956 geleistet worden ist, können die nach dem 31. Dezember 1957 geleisteten Sparraten unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter Satz auch weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden. Das gleiche gilt für nach dem 31. Dezember 1958 geleistete Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1957, die nach dem 6. Oktober 1956 und vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossen worden sind und bei denen mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1958 geleistet worden ist.

(14) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag, Bausparverträgen und bei Kapitalansammlungsverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Ziff. 1 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957 auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen
§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1957;
2. bei Beiträgen an Bausparkassen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1958 auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Verträgen
§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1958;
3. bei Beiträgen an Bausparkassen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1958 auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen
§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957;
4. bei allgemeinen Sparverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1957, die nach dem 6. Oktober 1956 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossen worden sind,
§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957;
5. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossen worden sind,
§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957.

Das gilt nicht für nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossenen Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, wenn die Sparraten über drei Jahre hinaus geleistet werden; in diesem Fall wird die Nachversteuerung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt;

6. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355), die vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossen worden sind,
die hierzu durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Vorschriften;
7. bei Kapitalansammlungsverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1957, die nach dem 6. Oktober 1956 und vor dem 1. Januar 1959 über den Ersterwerb festverzinslicher Schuldverschreibungen abgeschlossen worden sind,
§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957;
8. bei Kapitalansammlungsverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 über den Ersterwerb solcher festverzinslicher Schuldverschreibungen abgeschlossen worden sind, die nicht von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebene Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder andere festverzinsliche Schuldverschreibungen sind,
§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1955, es sei denn, daß es sich um Wertpapiere handelt, für die durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Sperrfrist verkürzt wird.

(15) Die Vorschrift des § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955 ist auf die dort bezeichneten Steuerpflichtigen weiterhin anzuwenden, wenn diese Steuerpflichtigen sich vor dem 1. Januar 1959 als Landwirte niedergelassen haben.

(16) Die Vorschriften des § 33a Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind.“

21.06.1964.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 12 in Abs. 5 bis 13 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

22.11.1964.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. November 1964 (BGBl. I S. 885) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1960 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1960 zufließt.

(2) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 23 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 sind erstmals auf Einlagen anzuwenden, die nach dem 23. Juli 1958 vorgenommen worden sind.

(4) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 und 5 und des § 7b Abs. 7 Sätze 1 und 2 sind erstmals für Wirtschaftsjahre und Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 enden. Für Gebäude und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert zu Wohnzwecken dienen, tritt an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach §§ 7b und 54 nicht zulässig sind.

(5) Die Vorschriften des § 32 Abs. 2 Ziff. 2 und 4, Abs. 3 Ziff. 2 und des § 33a Abs. 1 bis 4 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1962 anzuwenden.

(6) Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 2 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 8. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, es sei denn, daß

- a) die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und daß vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
- b) mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(7) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt werden, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das 3fache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das 3,5fache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Fall der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Fall der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(8) Beiträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), die auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen nach dem 31. Dezember 1958 geleistet werden, können auch weiterhin unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz als Sonderausgaben abgezogen werden.

(9) Beiträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672), die auf Grund von vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Verträgen nach dem 8. März 1960 geleistet werden, können auch weiterhin unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz als Sonderausgaben abgezogen werden.

(10) Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 505), die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Okto-

ber 1956 abgeschlossen worden sind und bei denen mindestens die erste Einzahlung vor dem 7. Oktober 1956 geleistet worden ist, können die nach dem 31. Dezember 1957 geleisteten Sparraten unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter Satz auch weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden. Das gleiche gilt für nach dem 31. Dezember 1958 geleistete Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1957, die nach dem 6. Oktober 1956 und vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossen worden sind und bei denen mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1958 geleistet worden ist.

(11) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag, Bausparverträgen und bei Kapitalansamlungsverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957 auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen

§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1957;

2. bei Beiträgen an Bausparkassen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1958 auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Verträgen

§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1958;

3. bei Beiträgen an Bausparkassen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1958 auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen

§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957;

4. bei allgemeinen Sparverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1957, die nach dem 6. Oktober 1956 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossen worden sind,

§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957;

5. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossen worden sind,

§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957.

Das gilt nicht für nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossenen Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, wenn die Sparraten über drei Jahre hinaus geleistet werden; in diesem Fall wird die Nachversteuerung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt;

6. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355), die vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossen worden sind,

die hierzu durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Vorschriften;

7. bei Kapitalansamlungsverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1957, die nach dem 6. Oktober 1956 und vor dem 1. Januar 1959 über den Ersterwerb festverzinslicher Schuldverschreibungen abgeschlossen worden sind,

§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957;

8. bei Kapitalansamlungsverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 über den Ersterwerb solcher festverzinslicher Schuldverschreibungen abgeschlossen worden sind, die nicht von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebene Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder andere festverzinsliche Schuldverschreibungen sind,

§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1955, es sei denn, daß es sich um Wertpapiere handelt, für die durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Sperrfrist verkürzt wird.

(12) Die Vorschrift des § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955 ist auf die dort bezeichneten Steuerpflichtigen weiterhin anzuwenden, wenn diese Steuerpflichtigen sich vor dem 1. Januar 1959 als Landwirte niedergelassen haben.

(13) Die Vorschriften des § 33a Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind.“

22.05.1965.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für eine Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1964 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1964 zufließt.

(2) Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 angeschafft oder hergestellt werden.

(3) Die Vorschriften des § 6b ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 vorgenommen werden.

(4) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 und 5 und des § 7b Abs. 7 Sätze 1 und 2 sind erstmals für Wirtschaftsjahre und Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 enden. Für Gebäude und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert zu Wohnzwecken dienen, tritt an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach §§ 7b und 54 nicht zulässig sind.

(5) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(6) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallen Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das 3fache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das 3,5fache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Falle der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Falle der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(7) Die Vorschrift des § 7e ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 1964 enden.

(8) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(9) Sonderausgaben

1. im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen nach dem 31. Dezember 1964 geleistet werden,
2. im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 441), die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abge-

schlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten nach dem 31. Dezember 1964 geleistet werden,

können zusammen mit den Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bis zu den in § 10 Abs. 3 Ziff. 2 bezeichneten Höchstbeträgen weiterhin abgezogen werden; § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gelten entsprechend.

(10) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Bausparverträgen und bei Kapitalansammlungsverträgen sind anzuwenden

1. bei Beiträgen an Bausparkassen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3) auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Verträgen § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1958;
2. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparraten über drei Jahre hinaus geleistet werden, die hierzu durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Vorschriften;
3. bei Kapitalansammlungsverträgen im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 über den Ersterwerb solcher festverzinslicher Schuldverschreibungen abgeschlossen worden sind, die nicht von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebene Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder andere festverzinsliche Schuldverschreibungen sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1955.

(11) Die Vorschrift des § 10a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1964 anzuwenden.

(12) Die Vorschriften des § 26a Abs. 1 und des § 26b sind auch für die Veranlagungszeiträume 1958 bis 1964 anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(13) Die Vorschriften des § 33a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.“

23.09.1965.—§ 13 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. September 1965 (BGBl. I S. 1350) hat Abs. 15 bis 22 in Abs. 16 bis 23 unnummeriert und Abs. 15 eingefügt.

30.12.1966.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1964 endet, bei sonstige Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1964 zufließt.

(2) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2 ist erstmals auf durchlaufende Posten anzuwenden, die in Wirtschaftsjahren vereinnahmt und verausgabt werden, die im Veranlagungszeitraum 1965 beginnen.

(3) Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist auch auf Einlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1965 vorgenommen worden sind, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind; dabei sind die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(4) Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 angeschafft oder hergestellt werden.

(5) Die Vorschriften der §§ 6b und 6c sind erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 vorgenommen werden.

(6) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 und 5 und des § 7b Abs. 7 Sätze 1 und 2 sind erstmals für Wirtschaftsjahre und Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 enden. Für Gebäude und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert zu Wohnzwecken dienen, tritt an die Stelle

des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach §§ 7b und 54 nicht zulässig sind.

(7) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(8) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallen Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das 3fache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das 3,5fache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Falle der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Falle der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(9) Die Vorschrift des § 7e ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 1964 enden.

(10) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b ist erstmals auf Versicherungsbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(11) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(12) Sonderausgaben

1. im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen nach dem 31. Dezember 1964 geleistet werden,
2. im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 441), die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten nach dem 31. Dezember 1964 geleistet werden,

können zusammen mit den Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bis zu den in § 10 Abs. 3 Ziff. 2 bezeichneten Höchstbeträgen weiterhin abgezogen werden; § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gelten entsprechend.

(13) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Bausparverträgen und bei Kapitalansammlungsverträgen sind anzuwenden

1. bei Beiträgen an Bausparkassen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3) auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Verträgen § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1958;
2. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparraten über drei Jahre hinaus geleistet werden, die hierzu durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Vorschriften;
3. bei Kapitalansammlungsverträgen im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 über den Ersterwerb solcher festverzinslicher Schuldverschreibungen abgeschlossen worden sind, die nicht von Grund-

kreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebene Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder andere festverzinsliche Schuldverschreibungen sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1955.

(14) Die Vorschrift des § 10a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1964 anzuwenden.

(15) Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 beginnen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann für die Wirtschaftsjahre 1965/66, 1966/67 und 1967/68 § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 in der bisher geltenden Fassung weiter angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Ziff. 4 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 beginnen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 und letztmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden.

(16) Die Vorschriften der §§ 14, 16 Abs. 1, 4 und 5 sowie des § 18 Abs. 3 sind erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 vorgenommen werden. Die Vorschrift des § 16 Abs. 5 ist auch auf Veräußerungen im Sinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1965 vorgenommen worden sind, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(17) Die Vorschrift des § 17 ist vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 vorgenommen werden. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 sind erstmals anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat. Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 ist auch auf Veräußerungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1965 vorgenommen worden sind, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(18) Die Vorschriften des § 19 Abs. 3, des § 32 Abs. 3 Ziff. 2, des § 39 Abs. 3 Ziff. 6 sowie des § 46 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 und 5 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1966 anzuwenden. Die Vorschrift des § 19 Abs. 3 ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1965 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1965 zufließt.

(19) Die Vorschriften des § 24 Ziff. 3 und des § 34 Abs. 2 Ziff. 3 sind auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(20) Die Vorschriften des § 26a Abs. 1 und des § 26b sind auch für die Veranlagungszeiträume 1958 bis 1964 anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(21) Die Vorschriften des § 33a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.

(22) Die Vorschrift des § 34c Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind. Dabei ist die Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 1 in der vorstehenden Fassung dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

(23) Die Vorschriften des § 43 Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 3 letzter Halbsatz und Abs. 4 letzter Satz, der §§ 45 und 49 Abs. 1 Ziff. 5 sind erstmals auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 anzuwenden, die nach dem 27. Juni 1965 fällig werden. Für Stückzinsen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Fälligkeit der Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift tritt.“

30.12.1967.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1334) hat Abs. 5a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 11a eingefügt.

27.02.1969.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141) hat Abs. 6a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 10a eingefügt.

21.05.1969.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 421) hat Abs. 2a eingefügt.

01.07.1969.—§ 244 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) hat Abs. 1a bis 1c eingefügt.

20.08.1969.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1182) hat Abs. 2b eingefügt.

22.08.1969.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1967 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1966 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1966 zufließen.

(1a) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 1 ist auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind

(1b) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 ist vom Tage des Inkrafttretens des Arbeitsförderungsgesetzes an anzuwenden.

(1c) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145) ist auf die in ihr bezeichneten Leistungen weiter anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 5 und 6 und des § 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, Abs. 2 und 3 sind für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder – bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 5 bis 7 – zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte sowie für Familienheimfahrten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1966 angetreten werden.

(2a) Die Vorschriften des § 5 und des § 6 Abs. 1 Satz 1 sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 1968 enden.

(2b) Die Vorschrift des § 4 Abs. 7 ist erstmals auf Ausgleichszahlungen anzuwenden, die für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft geleistet werden, für das § 7a des Körperschaftsteuergesetzes erstmals angewandt wird.

(3) Bei Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Buchstabe b ist die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(4) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(5) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallen Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das Dreifache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Falle der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Falle der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(5a) Die Vorschrift des § 7b Abs. 7 Satz 1 letzter Halbsatz ist erstmals für Wirtschaftsjahre und Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 enden.

(6) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(6a) Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Ziff. 9 und des § 33 Abs. 2 letzter Satz sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden.

(7) Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, die nicht die in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1966 geleistet werden, können als Sonderausgaben weiterhin abgezogen werden, wenn sie

1. auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden oder
2. auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1958 vorliegen oder
3. auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1901) vorliegen.

(8) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 ist erstmals bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen für einen nach dem 31. Dezember 1966 geleisteten Einmalbeitrag und bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen für nach dem 31. Dezember 1966 geleistete Beiträge an Bausparkassen anzuwenden.

(9) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Bausparverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1965 und
2. bei Bausparverträgen, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1965.

(10) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 441), die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparraten über drei Jahre hinaus geleistet worden sind, sind die hierzu durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Vorschriften anzuwenden.

(10a) Die Vorschriften des § 10 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe b, des § 26 Abs. 1 und 2, des § 26c, des § 32 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 2 Buchstabe a, Ziff. 4 und Abs. 3 Ziff. 1 Einleitungssatz und Buchstabe a und Ziff. 2, des § 32a Abs. 3 und 4, des § 33a Abs. 3 letzter Satz, des § 38 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, des § 40 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 und Ziff. 3, des § 42 Abs. 2 Ziff. 4 und des § 46 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Vorschriften erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden sind. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 in der vor dem 1. Januar 1970 geltenden Fassung ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen früherer Veranlagungszeiträume mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Nach dem 13. Dezember 1967 rechtskräftig gewordene Steuerbescheide, die auf Grund einer erstmaligen Veranlagung oder einer Berichtigungsveranlagung nach § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 oder § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung ergangen sind und bei denen der Kinderfreibetrag für ein Kind deshalb nicht berücksichtigt worden ist, weil das Kind vor Ablauf von vier Monaten im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr vollendet hatte, sind zu berichtigen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags beantragt. Das gleiche gilt für vor dem 14. Dezember 1967 erlassene Steuerbescheide, gegen die wegen der Versagung eines Kinderfreibetrags für ein Kind, das vor Ablauf von vier Monaten im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr vollendet hatte, form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde erhoben worden ist. Sonstige den zu berichtigenden Bescheiden zugrunde liegende tatsächliche Feststellungen und rechtliche Beurteilungen bleiben maßgebend.

(11) Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Beiträge an Bausparkassen und prämienbegünstigten Aufwendungen auf Grund von vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. § 10 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat oder
2. der Steuerpflichtige oder eine in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannte Person eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat.

(11a) Die Vorschrift des § 12 Ziff. 3 ist hinsichtlich der Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch erstmals auf einen Eigenverbrauch anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1967 getätigt wird.

(12) Auf Antrag des Steuerpflichtigen können für die Wirtschaftsjahre 1966/67 und 1967/68 noch die Vorschriften des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen, Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden.

(13) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 ist nur anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat.

(14) Die Vorschriften des § 33a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.“

25.07.1970.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 (BGBl. I S. 1118) hat Abs. 17 Satz 2 bis 4 eingefügt.

31.12.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1856) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1968 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1968 zufließen.

(2) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 1 ist auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(3) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 ist vom 1. Juli 1969 an anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1967 (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 145) ist auf die in ihr bezeichneten Leistungen weiter anzuwenden.

(5) Die Vorschrift des § 4 Abs. 7 ist erstmals auf Ausgleichszahlungen anzuwenden, die für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft geleistet werden, für das § 7a des Körperschaftsteuergesetzes erstmals angewandt wird.

(6) Die Vorschriften des § 5 und des § 6 Abs. 1 Satz 1 sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 1968 enden.

(7) Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 enden.

(8) Bei Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(9) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(10) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallen Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das Dreifache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Falle der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Falle der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(11) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(12) Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, die nicht die in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1966 geleistet werden, können als Sonderausgaben weiterhin abgezogen werden, wenn sie

1. auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden oder
2. auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1958 vorliegen oder
3. auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1901) vorliegen.

(13) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 ist erstmals bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen für einen nach dem 31. Dezember 1966 geleisteten Einmalbeitrag und bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen für nach dem 31. Dezember 1966 geleistete Beiträge an Bausparkassen anzuwenden.

(14) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Bausparverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1965 und
2. bei Bausparverträgen, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1965.

(15) Die Vorschriften des § 10 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe b, des § 26 Abs. 1 und 2, des § 26c, des § 32 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 2 Buchstabe a, Ziff. 4 und Abs. 3 Ziff. 1 Einleitungssatz und Buchstabe a und Ziff. 2, des § 32a Abs. 3 und 4, des § 33a Abs. 3 letzter Satz, des § 38 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, des § 40 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 und Ziff. 3, des § 42 Abs. 2 Ziff. 4 und des § 46 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Vorschriften erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden sind. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 in der vor dem 1. Januar 1970 geltenden Fassung ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen früherer Veranlagungszeiträume mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Nach dem 13. Dezember 1967 rechtskräftig gewordene Steuerbescheide, die auf Grund einer erstmaligen Veranlagung oder einer Berichtigungsveranlagung nach § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 oder § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung ergangen sind und bei denen der Kinderfreibetrag für ein Kind deshalb

nicht berücksichtigt worden ist, weil das Kind vor Ablauf von vier Monaten im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr vollendet hatte, sind zu berichtigen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags beantragt. Das gleiche gilt für vor dem 14. Dezember 1967 erlassene Steuerbescheide, gegen die wegen der Versagung eines Kinderfreibetrags für ein Kind, das vor Ablauf von vier Monaten im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr vollendet hatte, form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde erhoben worden ist. Sonstige den zu berichtigenden Bescheiden zugrunde liegende tatsächliche Feststellungen und rechtliche Beurteilungen bleiben maßgebend.

(16) Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Beiträge an Bausparkassen und prämiengünstigten Aufwendungen auf Grund von vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. § 10 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat oder
2. der Steuerpflichtige oder eine in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannte Person eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat.

(17) Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden. Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 beginnen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann für die Wirtschaftsjahre 1971/72, 1972/73 und 1973/74 § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 in der bisher geltenden Fassung weiter angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

(18) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 ist nur anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat.

(19) Die Vorschriften des § 33a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.“

01.08.1971.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1157) hat Abs. 15 Satz 5 und 6 eingefügt.

15.08.1971.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. I S. 1266) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1969 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1969 zufließen.

(2) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1967 (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 145) ist auf die in ihr bezeichneten Leistungen weiter anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 9 ist erstmals auf Abfindungen auf Grund von Kündigungen, die nach dem 31. August 1969 zugegangen sind, anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 62 gilt erstmals für Ausgaben und Zuschüsse, die nach dem 31. Dezember 1970 geleistet werden.

(5) Die Vorschrift des § 4 Abs. 7 ist erstmals auf Ausgleichszahlungen anzuwenden, die für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft geleistet werden, für das § 7a des Körperschaftsteuergesetzes erstmals angewandt wird.

(6) Bei Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(7) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(8) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallen Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das Dreifache
und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Falle der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Falle der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(9) Die Vorschrift des § 9 ist erstmals für das Kalenderjahr 1971 anzuwenden.

(10) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(11) Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, die nicht die in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1966 geleistet werden, können als Sonderausgaben weiterhin abgezogen werden, wenn sie

1. auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden oder
2. auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1958 vorliegen oder
3. auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1901) vorliegen.

(12) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 ist erstmals bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen für einen nach dem 31. Dezember 1966 geleisteten Einmalbeitrag und bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen für nach dem 31. Dezember 1966 geleistete Beiträge an Bausparkassen anzuwenden.

(13) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Bausparverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1965 und
2. bei Bausparverträgen, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1965.

(14) Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Beiträge an Bausparkassen und prämienbegünstigten Aufwendungen auf Grund von vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. § 10 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat oder
2. der Steuerpflichtige oder eine in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannte Person eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat.

(15) Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 beginnen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann für die Wirtschaftsjahre 1971/72, 1972/73 und 1973/74 § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1969 weiter angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden. § 13 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 4 und 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 enden. § 13 Abs. 4 ist erstmals bei der Erhebung der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden.

(16) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 ist nur anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat.

(17) Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967 (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 145) ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen früherer Veranlagungszeiträume mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

(18) Die Vorschriften des § 33a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.

(19) Die Vorschrift des § 34a ist erstmals für das Kalenderjahr 1971 anzuwenden. Sie ist auch für frühere Kalenderjahre anzuwenden, soweit nicht die Unanfechtbarkeit von Bescheiden oder die Versäumung von Antragsfristen entgegensteht. § 34a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1973 außer Kraft.

(20) Die auf Grund der Ermächtigung in § 39 Abs. 4 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265) erlassenen Vorschriften sind letztmals auf Zuschüsse anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1970 gezahlt werden.

(21) Die Vorschriften des § 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden. § 49 Abs. 2 ist erstmals auf Entgelte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 vereinbart werden.“

11.05.1972.—Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1972 (BGBl. I S. 761) hat in Abs. 17 Satz 4 „1972“ durch „1973“ ersetzt.

29.06.1973.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) hat Abs. 11a und 11b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 23 neu gefasst. Abs. 23 lautete:

„(23) Die Vorschrift des § 34a ist auch für frühere Kalenderjahre anzuwenden, soweit nicht die Unanfechtbarkeit von Bescheiden oder die Versäumung von Antragsfristen entgegensteht. § 34a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1973 außer Kraft.“

01.01.1974.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat Abs. 17a eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 19a eingefügt.

21.07.1974.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeits-

lohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1970 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1970 zufließen.

(2) Die Vorschrift des § 2a ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. August 1971 enden.

(3) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 9 ist erstmals auf Abfindungen auf Grund von Kündigungen, die nach dem 31. August 1969 zugegangen sind, anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 62 gilt erstmals für Ausgaben und Zuschüsse, die nach dem 31. Dezember 1970 geleistet werden.

(5) Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265) ist bei Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1970 enden. Entsteht durch die Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehört, ein Gewinn, so ist dieser nicht zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden vor dem 1. Juli 1970 veräußert oder entnommen worden ist oder wenn bei einer Veräußerung nach dem 30. Juni 1970 die Veräußerung auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der – bei Gewinnermittlung nach § 4 – zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August 1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(6) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 4 ist für Grund und Boden des Anlagevermögens erstmals anzuwenden, soweit der Grund und Boden

1. zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. zu einem gewerblichen Betriebsvermögen oder zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

Absatz 5 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden. Für andere nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist § 4 Abs. 3 Satz 4 erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden; dies gilt nicht, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.

(7) Die Vorschrift des § 4 Abs. 7 ist erstmals auf Ausgleichszahlungen anzuwenden, die für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft geleistet werden, für das § 7a des Körperschaftsteuergesetzes erstmals angewandt wird.

(8) Bei Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(9) Die Vorschriften des § 6b Abs. 1 Ziff. 3 und des § 6c Abs. 1 Ziff. 1 sind erstmals anzuwenden, wenn der Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, nach dem 30. Juni 1970 veräußert worden ist, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt. Satz 1 gilt entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der – bei Gewinnermittlung nach § 4 – zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August 1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(10) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(11) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallen Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das Dreifache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Falle der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Falle der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(11a) Die Vorschrift des § 7 Abs. 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden.

(11b) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) ist hinsichtlich des Abzugs von Schuldzinsen letztmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden.

(12) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(13) Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, die nicht die in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1966 geleistet werden, können als Sonderausgaben weiterhin abgezogen werden, wenn sie

1. auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden oder
2. auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1958 vorliegen oder
3. auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1901) vorliegen.

(14) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 ist erstmals bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen für einen nach dem 31. Dezember 1966 geleisteten Einmalbeitrag und bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen für nach dem 31. Dezember 1966 geleistete Beiträge an Bausparkassen anzuwenden.

(14a) Die Vorschrift des § 13a ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen.

(15) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Bausparverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1965 und
2. bei Bausparverträgen, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1965.

(16) Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Beiträge an Bausparkassen und prämienbegünstigten Aufwendungen auf Grund von vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. § 10 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat oder
2. der Steuerpflichtige oder eine in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannte Person eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat.

(17) Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 beginnen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann für die Wirtschaftsjahre 1971/72, 1972/73 und 1973/74 § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1969 weiter angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 4 und 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 enden. § 13 Abs. 4 ist erstmals bei der Erhebung der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden.

(18) Die Vorschriften des § 16 Abs. 4 sind erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 vorgenommen werden.

(19) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 ist nur anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat.

(19a) Die Vorschriften des § 21a und des § 29 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden.

(20) Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967 (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 145) ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen für Veranlagungszeiträume vor 1970 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

(21) Die Vorschriften des § 33a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.

(22) Die Vorschrift des § 34 Abs. 2 Ziff. 1 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1970 vorgenommen werden.

(23) Die Vorschrift des § 34a ist erstmals für das Kalenderjahr 1973 anzuwenden.

(24) § 49 Abs. 2 ist erstmals auf Entgelte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 vereinbart werden.

(25) Die Vorschriften des § 55 sind erstmals anzuwenden

1. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,

2. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 auf Veräußerungen oder Entnahmen

a) nach dem 30. Juni 1970, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens,

b) nach dem 14. August 1971, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines gewerblichen Betriebsvermögens oder eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens

gehörte, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem jeweiligen Stichtag rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt.“

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1973 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1973 zufließen.

(2) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 9 ist erstmals auf Abfindungen auf Grund von Kündigungen, die nach dem 31. August 1969 zugegangen sind, anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 2265) ist bei Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1970 enden. Entsteht durch die Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehört, ein Gewinn, so ist dieser nicht zu berücksichtigen, wenn der Grund

und Boden vor dem 1. Juli 1970 veräußert oder entnommen worden ist oder wenn bei einer Veräußerung nach dem 30. Juni 1970 die Veräußerung auf einen vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der – bei Gewinnermittlung nach § 4 – zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August 1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(4) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 4 ist für Grund und Boden des Anlagevermögens erstmals anzuwenden, soweit der Grund und Boden

1. zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. zu einem gewerblichen Betriebsvermögen oder zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

Absatz 3 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden. Für andere nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist § 4 Abs. 3 Satz 4 erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden; dies gilt nicht, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.

(5) Bei Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(6) Die Vorschrift des § 6b Abs. 1 Ziff. 3 und des § 6c Abs. 1 Ziff. 1 sind erstmals anzuwenden, wenn der Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, nach dem 30. Juni 1970 veräußert worden ist, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt. Satz 1 gilt entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der – bei Gewinnermittlung nach § 4 – zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August 1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(7) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(8) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderten Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das Dreifache
und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatz betragen; er darf jedoch im Falle der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Falle der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(9) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(10) Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, die nicht die in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1966 geleistet werden, können als Sonderausgaben weiterhin abgezogen werden, wenn sie

1. auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden oder
2. auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1958 vorliegen oder
3. auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) vorliegen.

(11) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 ist erstmals bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen für einen nach dem 31. Dezember 1966 geleisteten Einmalbetrag und bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen für nach dem 31. Dezember 1966 geleistete Beiträge an Bausparkassen anzuwenden.

(12) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Bausparverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1965 und
2. bei Bausparverträgen, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1965.

(13) Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Beiträge an Bausparkassen und prämienbegünstigten Aufwendungen auf Grund von vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. § 10 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat oder
2. der Steuerpflichtige oder eine in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannte Person eine Prämie nach dem Sparprämienengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämienengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat.

(14) Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 beginnen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann für die Wirtschaftsjahre 1971/72, 1972/73 und 1973/74 § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1969 weiter angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1976 anzuwenden. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 4 und 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 enden. § 13 Abs. 4 ist erstmals bei der Erhebung der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden.

(15) Die Vorschrift des § 13a ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen.

(16) Die Vorschriften des § 14a Abs. 1, 4 und 5 sind erstmals für Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 vorgenommen worden sind. Für Veräußerungen, die vor dem 1. Januar 1974 vorgenommen worden sind, sind die Vorschriften des § 14a Abs. 1 und 4 in den vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassungen anzuwenden.

(17) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 ist nur anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat.

(18) Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967 (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 145) ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen für Veranlagungszeiträume vor 1970 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

(19) Die Vorschriften des § 33a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.

(20) Die Vorschriften des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden. Die Vorschriften des § 46 Abs. 2 letzter Satz sowie des § 46a Satz 4 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden.

(21) § 49 Abs. 3 ist erstmals auf Entgelte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 vereinbart werden.

(22) Die Vorschrift des § 50a Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 21. Juli 1974 zufließen.

(23) Die Vorschriften des § 55 sind erstmals anzuwenden

1. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 auf Veräußerungen oder Entnahmen
 - a) nach dem 30. Juni 1970, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens,
 - b) nach dem 14. August 1971, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines gewerblichen Betriebsvermögens oder eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens gehörte, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einen vor dem jeweiligen Stichtag rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt.“

22.12.1974.—§ 19 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. 3610) hat Abs. 5a eingefügt.

§ 19 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6a eingefügt.

§ 19 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 24a eingefügt.

25.12.1974.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3676) hat Abs. 10a eingefügt.

31.12.1975.—Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3157) hat Abs. 10b eingefügt.

25.04.1976.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1054) hat Abs. 16 neu gefasst. Abs. 16 lautete:

„(16) § 10d ist erstmals anzuwenden

1. bei Land- und Forstwirten sowie bei Gewerbetreibenden auf Verluste, die in dem nach dem 31. Dezember 1974 endenden Wirtschaftsjahr,
2. bei selbständig Tätigen auf Verluste, die im Kalenderjahr 1975 entstehen.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 25a eingefügt.

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1974 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1974 zufließen.“

Artikel 2 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 25 „Ziff. 7, § 44 Abs. 1 Ziff. 1“ durch „Abs. 1 Nr. 4, § 43 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 18 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 26 in Abs. 27 unnummeriert und Abs. 26 eingefügt.

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, ber. 1977 S. 667) hat Abs. 10c eingefügt.

01.04.1977.—Artikel II Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 19a eingefügt.

15.07.1977.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) hat Abs. 10a neu gefasst. Abs. 10a lautete:

„(10a) § 7b Abs. 4 ist erstmals auf Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen anzuwenden, die nach dem 30. November 1974 vom Zweiterwerber angeschafft werden.“
 Artikel 1 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 10b aufgehoben und Abs. 10c in Abs. 10b umnummeriert. Abs. 10b lautete:

„(10b) § 7b Abs. 8 Satz 2 und § 53 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden.“
 21.08.1977.—Artikel 3 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 6 aufgehoben. Abs. 4 bis 6 lauteten:

„(4) § 4 Abs. 5 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 beginnt.

(5) § 4 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes in der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 31. Dezember 1975 endet.

(5a) Die §§ 4b und 4c sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 21. Dezember 1974 enden. § 4d ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 enden.

(6) § 6 Abs. 2, § 6b Abs. 4 Ziff. 1 und 5, § 7e und § 10a Abs. 1 sind bei Land- und Forstwirten sowie Gewerbetreibenden erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.“

Artikel 3 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 12a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 14 neu gefasst. Abs. 14 lautete:

„(14) § 10 Abs. 6 Ziff. 2 gilt entsprechend bei Bausparverträgen, wenn die Beiträge nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassungen als Sonderausgaben abgezogen worden sind.“

Artikel 3 Nr. 13 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 16 neu gefasst. Abs. 16 lautete:

„(16) § 10d, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 22 Ziffer 3 letzter Satz, § 23 Abs. 4 letzter Satz und § 50 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 sind erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1975 anzuwenden.“

Artikel 3 Nr. 13 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 17 „1976“ durch „1978“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. g und h desselben Gesetzes hat Abs. 22 in Abs. 22a umnummeriert und Abs. 22 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. i und j desselben Gesetzes hat Abs. 23 und 24 neu gefasst. Abs. 23 und 24 lauteten:

„(23) § 34b Abs. 4 ist erstmals für Holznutzungen in dem Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.

(24) § 39c Abs. 2 Satz 1 ist auf den Arbeitslohn für den Monat 1975 nicht anzuwenden.“

Artikel 3 Nr. 13 lit. k desselben Gesetzes hat Abs. 24a und 25a aufgehoben. Abs. 24a und 25a lauteten:

„(24a) § 40b Abs. 1 Satz 2 ist auf Beiträge für eine Direktversicherung, die vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossen worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen spätestens am 31. Dezember 1974 erfüllt sein müssen.“

(25a) § 46 Abs. 2 Satz 3 ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 1974 zu berücksichtigende Verlustabzüge anzuwenden.“

Artikel 3 Nr. 13 lit. l desselben Gesetzes hat Abs. 26a eingefügt.

09.11.1977.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a und b des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) hat Abs. 8 und 9 neu gefasst. Abs. 8 und 9 lauteten:

„(8) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(9) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vor dem 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das Dreifache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Falle der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Falle der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 19b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 20a eingefügt.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 1 Satz 1 „1977“ durch „1979“ und in Abs. 1 Satz 2 jeweils „1976“ durch „1978“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) § 7 Abs. 5 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, die nach dem 31. August 1977 hergestellt worden sind, Bei Gebäuden, die vor dem 1. September 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 (BGBl. 1974 I S. 2165) weiter anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. c bis f desselben Gesetzes hat Abs. 12 aufgehoben, Abs. 13 in Abs. 12 unnummeriert und Abs. 14 durch Abs. 14 und 14 ersetzt. Abs. 12 und 14 lauteten:

„(12) Für die Veranlagungszeiträume 1975 bis 1978 sind Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen laufende Beitragsleistung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassungen, bei denen nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b vorliegen, weiterhin als Sonderausgaben abziehbar, wenn der zugrunde liegende Vertrag vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossen und die erste Einzahlung vor diesem Zeitpunkt geleistet worden ist.

(14) § 10 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 12 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 15 „1975“ durch „1979“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. h desselben Gesetzes hat Abs. 16 neu gefasst. Abs. 16 lautete:

„(16) § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe d gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem 20. August 1977. Im übrigen gilt § 10 Abs. 6 Nr. 2 entsprechend bei Bausparverträgen, wenn die Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassungen als Sonderausgaben abgezogen worden sind.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. i desselben Gesetzes hat Abs. 18 neu gefasst. Abs. 18 lautete:

„(18) § 10c Abs. 3 und 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. j bis q desselben Gesetzes hat Abs. 23 bis 25, 28, 29, 32 aufgehoben, Abs. 26 und 33 in Abs. 23 und 28 unnummeriert, Abs. 27 durch Abs. 24 ersetzt, Abs. 25 eingefügt sowie Abs. 30 und 31 in Abs. 26 und 27 unnummeriert. Abs. 23 bis 25 und 27 bis 29 und 32 lauteten:

„(23) § 24b ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.

(24) § 32 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967 (BGBl. 1968 I S. 145) ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen für Veranlagungszeiträume vor 1970 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

(25) § 32 Abs. 8 und § 32a Abs. 1 Satz 2 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden. An die Stelle der Anlagen 1 und 2 treten erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 die Anlagen 1 und 2 des Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965).

(27) § 33a Abs. 1a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.

(28) § 38c Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.

(29) § 44c Abs. 2 Nr. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.

(32) § 51a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

09.12.1977.—§ 51 Abs. 4 Nr. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365) hat Abs. 22a aufgehoben sowie Abs. 1, 1b, 2, 3, 6a, 7, 8, 9, 10, 10a, 10b, 11, 12, 12a, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 19a, 19b, 20, 20a, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 26a und 27 in Abs. 1 bis 33 unnummeriert. Abs. 22a lautete:

„(22a) Die Vorschrift des § 33a Abs. 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 1977 in der folgenden Fassung anzuwenden:

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat, so werden auf Antrag die folgenden Beträge (Ausbildungsfreibeträge) vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen:

1. für ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - a) ein Betrag von 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind im Haushalt des Steuerpflichtigen untergebracht ist,
 - b) ein Betrag von 4 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind zur Berufsausbildung auswärtig untergebracht ist;
2. für ein Kind das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - ein Betrag von 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind zur Berufsausbildung auswärtig untergebracht ist.

Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die dem Kind als Zuschuß gewährten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.“

24.05.1979.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 558) hat Abs. 2a eingefügt. Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 11a eingefügt.

04.08.1979.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301) hat in Abs. 22 Satz 1 „oder des Europaabgeordnetengesetzes“ nach „Abgeordnetengesetzes“ eingefügt.

29.06.1980.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 731) hat Abs. 2a in 2b unnummeriert und Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 732) hat Abs. 2c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 19 neu gefasst. Abs. 19 lautete:

„(19) § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 19a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 20 neu gefasst. Abs. 20 lautete:

„(20) § 14a Abs. 1, 4 und 5 ist erstmals für Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 vorgenommen worden sind. Für Veräußerungen, die vor dem 1. Januar 1974 vorgenommen worden sind, ist § 14a Abs. 1 und 4 in der vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 25a eingefügt.

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat in Abs. 1 Satz 1 „1979“ durch „1981“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 jeweils „1978“ durch „1980“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Bei der Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer sowie bei der Erhebung, Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer ist die vorstehende Fassung erstmals auf Einnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 zufließen. Beruhen die Einnahmen auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals anzuwenden ist, soweit sich der Beschluß auf die Gewinnverteilung für ein Wirtschaftsjahr bezieht, das nach dem 31. Dezember 1978 abgelaufen ist.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 3 Nr. 1 Buchstabe b ist erstmals für Kinderzuschüsse anzuwenden, die für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 gewährt werden.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2b neu gefasst. Abs. 2b lautete:

„(2b) § 3 Nr. 62 Satz 4 ist erstmals auf Beiträge anzuwenden, die für einen nach dem 31. Dezember 1977 endenden Lohnzahlungszeitraum geleistet werden.

Artikel 1 Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2c in Abs. 2e unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 15 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 13 neu gefasst. Abs. 13 lautete:

„(13) § 10 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz Buchstabe b ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 18 neu gefasst. Abs. 18 lautete:

„(18) § 10c Abs. 4 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 20a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. h desselben Gesetzes hat Abs. 22a eingefügt.

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a bis c des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat Abs. 2a und 2b in Abs. 2b und 2c unnummeriert und Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 10a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 12a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. h desselben Gesetzes hat Abs. 14 neu gefasst. Abs. 14 lautete:

„(14) § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1979 ist § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1977 (BGBl. I S. 2365) weiter anzuwenden. § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. i desselben Gesetzes hat in Abs. 15 „1979“ durch „1981“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. j desselben Gesetzes hat in Abs. 16 „1979“ durch „1981“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. k desselben Gesetzes hat Abs. 17a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. l und m desselben Gesetzes hat Abs. 20a in Abs. 20b unnummeriert und Abs. 20a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. n desselben Gesetzes hat Abs. 22b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. o desselben Gesetzes hat Abs. 24 neu gefasst. Abs. 24 lautete:

„(24) § 33a Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. p desselben Gesetzes hat Abs. 25c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4a in Abs. 4b unnummeriert und Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 9 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. e und f desselben Gesetzes hat Abs. 19a in Abs. 19b unnummeriert und Abs. 19a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. g bis i desselben Gesetzes hat Abs. 20a und 20b in Abs. 20b und 20c unnummeriert und Abs. 20a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. j und k desselben Gesetzes hat Abs. 21 in Abs. 21a unnummeriert und Abs. 21 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. l desselben Gesetzes hat Abs. 21b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. m bis o desselben Gesetzes hat Abs. 25a und 25c in Abs. 25c und 25d unnummeriert und Abs. 25a und 25b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. n desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 25c jeweils „§ 34d“ durch „§ 34e“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. p desselben Gesetzes hat Abs. 27 neu gefasst. Abs. 27 lautete:

„(27) § 45a Abs. 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Bescheinigungen über Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1, die in den Kalenderjahren 1977 bis 1979 erteilt werden, zusätzlich die Zeit anzugeben ist, für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind, Ist nach § 45a Abs. 4 eine Bescheinigung über die Kapitalerträge nicht zu erteilen, weil die Erstattung der Kapitalertragsteuer von einem Vertreter des Gläubigers beantragt wird, so ist in Anträgen, die in den Kalenderjahren 1977 bis 1979 gestellt werden, zusätzlich die Zeit anzugeben, für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. q desselben Gesetzes hat Abs. 27a eingefügt.

01.07.1981.—Artikel 10 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) hat Abs. 12a neu gefasst. Abs. 12a lautete:

„(12a) § 10 Abs. 2 Nr. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

Artikel 10 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 14a eingefügt.

Artikel 10 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 22 Satz 3 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 4 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 25a bis 25d in Abs. 25b bis 25e unnummeriert und Abs. 25a eingefügt.

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 27 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 1 Satz 1 „1981“ durch „1982“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 27 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „1980“ durch „1981“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 bis 8 und 10 neu gefasst. Abs. 5 bis 8 und 10 lauten:

„(5) § 6a ist erstmals für das erste oder für das zweite Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 21. Dezember 1974 endet. In dem Wirtschaftsjahr, in dem die Vorschrift des § 6a erstmals angewendet wird (Übergangsjahr), tritt in § 6a Abs. 4 Satz 1 bei einer Pensionsverpflichtung, die bereits am Schluß des dem Übergangsjahr vorangehenden Wirtschaftsjahrs bestanden hat, an die Stelle des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Höchstbetrag der Pensionsrückstellung, der für diesen Stichtag nach § 6a des Einkommensteuergesetzes 1971 (BGBl. I S. 1881) ohne Berücksichtigung von Rückstellungsfehlbeträgen zulässig ist. Soweit bei der Bildung einer Pensionsrückstellung nach anderen Gesetzen ein niedrigerer Rechnungszinsfuß als 5,5 vom Hundert zugrunde gelegt werden kann, ist dies letztmalig für das letzte vor dem Übergangsjahr endende Wirtschaftsjahr zulässig. Eine am Schluß des letzten vor dem Übergangsjahr endenden Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung ist am Schluß des Übergangsjahrs aufzulösen, soweit sie für diesen Stichtag nicht mehr zulässig ist. Die sich bei einem Betrieb für das Übergangsjahr insgesamt ergebende Erhöhung oder Auflösung der Pensionsrückstellung kann auf das Übergangsjahr und die vier folgenden Wirtschaftsjahre verteilt werden; dabei ist bis zur vollen Verteilung jedem dieser Wirtschaftsjahre mindestens ein Fünftel des Verteilungsbetrags zuzurechnen. § 6a Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 ist für das Übergangsjahr nicht anzuwenden. § 6a Abs. 1 Nr. 3 ist bei Pensionszusagen, die vor dem 1. Januar 1975 erteilt worden sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Schriftform spätestens am 31. Dezember 1975 nachgeholt sein muß.

(6) § 6b Abs. 1 Nr. 3 und § 6c Abs. 1 Nr. 1 sind erstmals anzuwenden, wenn der Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, nach dem 30. Juni 1970 veräußert worden ist, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt. Satz 1 gilt entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der – bei Gewinnermittlung nach § 4 – zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August 1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(7) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 31. August 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 (BGBl. 1974 I S. 2165) weiter anzuwenden.

(8) § 7 Abs. 5 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 hergestellt worden sind. Bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1979 und nach dem 31. August 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1977 (BGBl. I S. 2365), bei Gebäuden, die vor dem 1. September 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 (BGBl. 1974 I S. 2165) weiter anzuwenden.

(10) § 7b ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 hergestellt oder durch nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt angeschafft worden sind; dabei ist § 7b Abs. 5 Sätze 4 und 5 nur anzuwenden, wenn das Erstobjekt dem Steuerpflichtigen noch nach dem 31. Dezember 1976 zuzurechnen ist. Bei vor dem 1. Januar 1977 hergestellten oder durch vor dem 1. Januar 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt angeschafften Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen ist § 7b in der vor dem 1. Januar 1977 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung.“

Artikel 26 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 12a aufgehoben. Abs. 12a lautete:

„(12a) § 10 Abs. 2 Nr. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980, § 10 Abs. 2 Nr. 4 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden.“

Artikel 26 Nr. 27 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 13 neu gefasst. Abs. 13 lautete:

„(13) § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1981 ist § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden. § 10 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz Buchstabe b ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden.“

Artikel 26 Nr. 27 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 15 „1981“ durch „1982“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 27 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 16 „1981“ durch „1982“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 27 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 18 neu gefasst. Abs. 18 lautete:

„(18) § 10c Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Nr. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden; für den Veranlagungszeitraum 1981 sind diese Vorschriften jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der Beträge von 2 340 und 1 170 Deutsche Mark die Beträge von 2 100 und 1 050 Deutsche Mark einzusetzen sind. § 10c Abs. 4 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden.“

Artikel 26 Nr. 27 lit. h desselben Gesetzes hat Abs. 18a eingefügt.

Artikel 26 Nr. 27 lit. i desselben Gesetzes hat Abs. 22a neu gefasst. Abs. 22a lautete:

„(22a) § 32 Abs. 3 Nr. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1981 ist § 32 Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden. § 50 Abs. 4 Satz 3 ist für den Veranlagungszeitraum 1981 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 351 Deutsche Mark der Betrag von 250 Deutsche Mark tritt.“

Artikel 26 Nr. 27 lit. k desselben Gesetzes hat Abs. 22b aufgehoben. Abs. 22b lautete:

„(22b) § 33 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

Artikel 26 Nr. 27 lit. l desselben Gesetzes hat in Abs. 23 Nr. 2 Buchstabe a „oder denen der Freibetrag nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 zusteht“ nach „ist“ gestrichen.

Artikel 26 Nr. 27 lit. m und n desselben Gesetzes hat Abs. 25e in Abs. 25h unnummeriert und Abs. 25e bis 25g eingefügt.

Artikel 26 Nr. 27 lit. o desselben Gesetzes hat Abs. 25i eingefügt.

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 52 Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1981 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1981 zufließen.

(1a) § 2 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(2) § 3 Nr. 1 Buchstabe c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(2a) § 3 Nr. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(2b) § 3 Nr. 26 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(2c) § 3 Nr. 47 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1979 anzuwenden.

(2d) § 3 Nr. 51 ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden.

(2e) § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1979 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(3) § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 (BGBl. I S. 2265) ist bei Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1970 enden. Entsteht durch die Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehört, ein Gewinn, so ist dieser nicht zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden vor dem 1. Juli 1970 veräußert oder entnommen worden ist oder wenn bei einer Veräußerung nach dem 30. Juni 1970 die Veräußerung auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der – bei Gewinnermittlung nach § 4 – zu ei-

nem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August 1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(4) § 4 Abs. 3 Satz 4 ist für Grund und Boden des Anlagevermögens erstmals anzuwenden, soweit der Grund und Boden

1. zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. zu einem gewerblichen Betriebsvermögen oder zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden. Für andere nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist § 4 Abs. 3 Satz 4 erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden; dies gilt nicht, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.

(4a) § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1981 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(4b) § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 und 3 ist erstmals auf Einlagen nach dem 31. Dezember 1979 anzuwenden.

(5) § 6a Abs. 3 letzter Satz ist erstmals für das erste Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet (Übergangsjahr). Bei Anwendung des § 6a Abs. 4 Satz 1 ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ebenfalls ein Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zugrunde zu legen. Soweit eine am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung den mit einem Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zu berechnenden Teilwert der Pensionsverpflichtung an diesem Stichtag übersteigt, kann in Höhe des übersteigenden Betrags am Schluß des Übergangsjahrs eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Die sich nach Satz 3 bei einem Betrieb insgesamt ergebende Rücklage ist im Übergangsjahr und in den folgenden elf Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(6) § 6b Abs. 1 Satz 1 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 vorgenommen worden sind. § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist erstmals auf Erwerbsvorgänge nach dem 31. Dezember 1981 anzuwenden. § 6b Abs. 6 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet.

(7) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 29. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. August 1977 und vor dem 30. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden.

(8) § 7 Abs. 5 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrages oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 7 Abs. 5 anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1978 hergestellt worden sind, ist, vorbehaltlich der Sätze 1 und 2, § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1981 weiter anzuwenden, bei nicht im Inland belegenen Gebäuden jedoch nur, wenn sie vor dem 1. Januar 1983 hergestellt worden sind. Bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1979 und nach dem 31. August 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), bei Gebäuden, die vor dem 1. September 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 weiter anzuwenden.

(9) § 7a ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, sowie bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossen worden sind. § 7a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15a erstmals anzuwenden ist.

(10) § 7b ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 7b anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt und bei denen mit den Bauarbeiten vor dem 30. Juli 1981 begonnen worden ist oder die auf Grund eines vor dem 30. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind, ist § 7b in den bisherigen Fassungen weiter anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung.

(10a) § 7d ist erstmals anzuwenden

1. bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1980 angeschafft oder hergestellt worden sind,
2. bei nachträglichen Anschaffungskosten, die nach dem 31. Dezember 1980 entstanden sind, sowie bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1980 abgeschlossen worden sind,
3. bei nach dem 31. Dezember 1980 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei nach dem 31. Dezember 1980 entstandenen Teilerstellungskosten und
4. bei Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7d Abs. 7, die nach dem 31. Dezember 1980 erworben worden sind.

Bei vor dem 1. Januar 1981 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern, entstandenen nachträglichen Anschaffungskosten, abgeschlossenen nachträglichen Herstellungsarbeiten oder erworbenen Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern ist § 7d in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden; dasselbe gilt bei vor dem 1. Januar 1981 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei vor dem 1. Januar 1981 entstandenen Teilerstellungskosten.

(11) § 7f ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(11a) § 9 Abs. 1 Nr. 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.

(12) § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(13) § 10 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz Buchstabe b ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden.

(14) § 10 Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(14a) § 10 Abs. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) ist für den Veranlagungszeitraum 1981 weiter anzuwenden.

(15) § 10 Abs. 6 Nr. 1 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1982 geltenden Fassungen als Sonderausgabe abgezogen worden ist.

(16) § 10 Abs. 6 Nr. 2 gilt entsprechend bei Bausparverträgen, wenn die Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1982 geltenden Fassungen als Sonderausgaben abgezogen worden sind.

(17) Auf Vermögensteuer, die für Kalenderjahre vor dem 1. Januar 1975 festgesetzt worden ist, ist § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes in der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung anzuwenden.

(17a) § 10b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(18) § 10c Abs. 4 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden.

(18a) § 10d ist erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1982 anzuwenden.

(19) § 13 Abs. 3 gilt für die Veranlagungszeiträume 1979 und 1980 mit der Maßgabe, daß sich

- a) für den Veranlagungszeitraum 1979 der Betrag von 2 000 Deutsche Mark auf 1 200 Deutsche Mark und der Betrag von 4 000 Deutsche Mark auf 2 400 Deutsche Mark,

b) für den Veranlagungszeitraum 1980 der Betrag von 2 000 Deutsche Mark auf 1 600 Deutsche Mark und der Betrag von 4 000 Deutsche Mark auf 3 200 Deutsche Mark verringern.

(19a) Für die erstmalige Anwendung des § 13 Abs. 5 und des § 18 Abs. 5 gilt Absatz 20a sinngemäß.

(19b) § 13a in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 732) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1980 beginnen.

(20) § 14a Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 732) ist erstmals für Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 vorgenommen worden sind. Im übrigen ist § 14a in der genannten Fassung für Veräußerungen und Entnahmen anzuwenden, die in den in dieser Vorschrift bezeichneten Zeiträumen vorgenommen worden sind.

(20a) § 15a ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen. Dies gilt nicht

1. für Verluste, die in einem vor dem 1. Januar 1980 eröffneten Betrieb entstehen; Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung können nur in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem sie nach § 82f Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443) zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen durften. Wird mit der Erweiterung oder Umstellung eines Betriebs nach dem 31. Dezember 1979 begonnen, so ist § 15a auf Verluste anzuwenden, soweit sie mit der Erweiterung oder Umstellung oder mit dem erweiterten oder umgestellten Teil des Betriebs wirtschaftlich zusammenhängen und in nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,
2. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte des Hotel- oder Gaststättengewerbes, die überwiegend der Beherbergung dient, entstehen,
3. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verwaltung von Gebäuden entstehen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1980 (Amtsblatt des Saarlandes S. 802), gefördert sind,
4. für Verluste, soweit sie
 - a) durch Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,
 - b) durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Abs. 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, entstehen; in den Fällen des Buchstabens a gilt Nummer 1 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend.

§ 15a ist erstmals anzuwenden

1. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; in den Fällen der Nummer 1 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1984 der 31. Dezember 1989, soweit die Gesellschaft aus dem Betrieb von in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragenen Handelsschiffen Verluste erzielt und diese Verluste gesondert ermittelt, und der 31. Dezember 1979, wenn der Betrieb nach dem 10. Oktober 1979 eröffnet worden ist,
2. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 und 4 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1989 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen.

Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. In Höhe der nach Satz 4 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen. Bei der Anwendung des § 15a Abs. 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15a Abs. 1 anzuwenden ist.

(20b) § 19 Abs. 2 Nr. 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden.

(20c) § 19 Abs. 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden.

(21) § 20 Abs. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(21a) § 20 Abs. 1 Nr. 6 ist erstmals für nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind.

(21b) § 21 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(22) § 22 Nr. 4 findet erstmals auf Leistungen Anwendung, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes gezahlt werden. Für die Leistungen auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder wird der Zeitpunkt der Anwendung durch Landesgesetz bestimmt. Für den Veranlagungszeitraum 1981 ist § 22 Nr. 4 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden.

(22a) § 32 Abs. 5 bis 7 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1983 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1982 ist § 32 Abs. 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes 1981 weiter anzuwenden.

(23) § 33a Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 (BGBl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß

1. die Vorschriften bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind und
2. der Freibetrag
 - a) bei Steuerpflichtigen, bei denen § 32a Abs. 5 oder 6 anzuwenden ist, 720 Deutsche Mark,
 - b) bei Steuerpflichtigen, die Kinder haben, 840 Deutsche Mark zuzüglich je 60 Deutsche Mark für das dritte und jedes weitere Kind und
 - c) bei anderen Steuerpflichtigen 540 Deutsche Mark
 beträgt.

Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.

(24) § 33a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(25) § 33a Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(25a) § 34 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) ist für den Veranlagungszeitraum 1981 weiter anzuwenden.

(25b) § 34c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(25c) § 34d ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(25d) § 34e gilt für den Veranlagungszeitraum 1980 mit der Maßgabe, daß die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums nach § 34e Abs. 1 Satz 1 entfallende Einkommensteuer sich nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes der tariflichen Einkommensteuer bemißt und der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung 1 000 Deutsche Mark sowie der Vomhundertsatz für die Verminderung des Höchstbetrags für die Steuerermäßigung 10 vom Hundert betragen.

(25e) § 34f ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 34f anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Ausbauten oder Erweiterungen an einem Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung.

(25f) § 38b Nr. 2 ist für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer erstmals für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 1982 ist § 38b Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1981 weiter anzuwenden.

(25g) § 39 Abs. 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 1982 ist § 39 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1981 weiter anzuwenden.

(25h) § 41b Abs. 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden.

(25i) § 42 Abs. 4 Satz 4 und § 42a Abs. 2 Satz 4 hinsichtlich der Nichtanwendung des § 34f sowie § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a sind erstmals für das Kalenderjahr 1981 anzuwenden.

(26) § 43 Abs. 1 Nr. 4, § 43a Abs. 1 Nr. 1 und § 49 Abs. 1 Nr. 5 sind erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind.

(27) § 50 Abs. 6 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(27a) § 50c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden. Die Anwendung setzt voraus, daß der anrechnungsberechtigte Steuerpflichtige den Anteil in einem nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft erworben hat. Hat der Steuerpflichtige den Anteil in einem vor dem 1. Januar 1980 abgelaufenen Wirtschaftsjahr erworben, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 39 des Körperschaftsteuergesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erfüllt sind.

(28) § 55 ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 auf Veräußerungen oder Entnahmen
 - a) nach dem 30. Juni 1970, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens,
 - b) nach dem 14. August 1971, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines gewerblichen Betriebsvermögens oder eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens gehörte, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem jeweiligen Stichtag rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt.“

01.12.1983.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377) hat Abs. 16 Satz 2 eingefügt.

29.12.1983.—Artikel 5 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 5 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 12a eingefügt.

Artikel 5 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 19 neu gefasst. Abs. 19 lautete:

„(19) § 10d ist erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1982 anzuwenden.“

Artikel 5 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 20a und 20b eingefügt.

Artikel 5 Nr. 12 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 21a eingefügt.

Artikel 5 Nr. 12 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 26b und 26c eingefügt.

29.12.1983.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) hat Abs. 21b eingefügt.

01.01.1984.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577) hat Abs. 17a eingefügt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 26a eingefügt.

01.05.1984.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) hat Abs. 1a in Abs. 1b unnummeriert und Abs. 1a eingefügt.

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 12b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 19a eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Satz 1 „1983“ durch „1985“ und in Abs. 1 Satz 2 „1982“ jeweils durch „1984“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 13a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 46 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 19b eingefügt.

Artikel 3 Nr. 46 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 21 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 15a ist erstmals anzuwenden

1. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; in den Fällen der Nummer 1 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1984 der 31. Dezember 1989, soweit die Gesellschaft aus dem Betrieb von in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragenen Handelsschiffen Verluste erzielt und diese Verluste gesondert ermittelt, und der 31. Dezember 1979, wenn der Betrieb nach dem 10. Oktober 1979 eröffnet worden ist,
2. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 und 4 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1989 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen.“

Artikel 3 Nr. 46 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 21 Satz 7 bis 10 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 46 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 23a und 23b eingefügt.

Artikel 3 Nr. 46 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 26d und 26e eingefügt.

Artikel 3 Nr. 46 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 27a und 27b eingefügt.

Artikel 3 Nr. 46 lit. h desselben Gesetzes hat Abs. 28a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) § 7 Abs. 5 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 7 Abs. 5 anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1978 hergestellt worden sind, ist, vorbehaltlich der Sätze 1 und 2, § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1981 weiter anzuwenden, bei nicht im Inland belegenen Gebäuden jedoch nur, wenn sie vor dem 1. Januar 1983 hergestellt worden sind. Bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1979 und nach dem 31. August 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), bei Gebäuden, die vor dem 1. September 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 weiter anzuwenden.“

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 1 Satz 1 „1985“ durch „1986“ und in Abs. 1 Satz 2 „1984“ jeweils durch „1985“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 14 aufgehoben. Abs. 14 lautete:

„(14) § 10 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz Buchstabe b ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 18 aufgehoben. Abs. 18 lautete:

„(18) § 10c Abs. 4 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 23b neu gefasst. Abs. 23b lautete:

„(23b) § 33c und § 50 Abs. 1 letzter Satz sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 24 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 25 aufgehoben. Abs. 25 lautete:

„(25) § 33a Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 und § 33a Abs. 2 Sätze 2 bis 7 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1983 ist § 33a Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1981 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. h desselben Gesetzes hat Abs. 26 neu gefasst. Abs. 26 lautete:

„(26) § 34f ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 34f anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Ausbauten oder Erweiterungen an einem Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung.“

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 23 lit. a bis c des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Abs. 1b in Abs. 1c unnummeriert und Abs. 1a durch Abs. 1a und 1b ersetzt. Abs. 1a lautete:

„(1a) § 3 Nr. 9 Satz 3 ist auf Bezüge anzuwenden, die erstmals für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt werden, der nach dem 30. April 1984 endet.“

Artikel 7 Nr. 23 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3a neu gefasst. Abs. 3a lautete:

„(3a) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

Artikel 7 Nr. 23 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 12b aufgehoben. Abs. 12b lautete:

„(12b) Soweit § 9 Abs. 5 die sinngemäße Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 vorsieht, gilt hinsichtlich der erstmaligen Anwendung Absatz 3a entsprechend.“

Artikel 7 Nr. 23 lit. f und g desselben Gesetzes hat Abs. 19a und 19b aufgehoben. Abs. 19a und 19b lauteten:

„(19a) § 12 Nr. 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(19b) § 14a Abs. 3 Nr. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“

Artikel 7 Nr. 23 lit. h und i desselben Gesetzes hat Abs. 20a und 20b neu gefasst. Abs. 20a und 20b lauten:

„(20a) § 14a Abs. 1 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 vorgenommen werden.

(20b) § 15 Abs. 3 Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden.“

Artikel 7 Nr. 23 lit. j litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 21 Satz 2 Nr. 4 „in den Fällen des Buchstaben a gilt Nummer 1 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend“ durch „Buchstabe a gilt nur bei Schiffen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Schiff gehört“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 23 lit. j litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 7 bis 10 in Abs. 21 aufgehoben. Die Sätze 7 bis 10 lauteten: „Bei Kommanditgesellschaften, deren alleiniger persönlich haftender und geschäftsführender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist und deren Betätigung sich auf die Errichtung und Verwaltung von Gebäuden im Sinne des Satzes 2 Nr. 3 in Berlin (West) beschränkt, gilt die Betätigung auf Antrag der Gesellschaft als Gewerbebetrieb; § 15 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Der Antrag nach Satz 7 ist unwiderruflich und muß schriftlich bei dem für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31. Dezember 1985, bei Gesellschaften, die erstmals nach dem 31. Dezember 1985 eine Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte abgeben, spätestens bei Abgabe dieser Erklärung gestellt werden. Bei Kommanditgesellschaften im Sinne des Satzes 7, die auch Mehrfamilienhäuser im Sinne des § 14a des Berlinförderungsgesetzes, die nicht unter Satz 2 Nr. 3 fallen, errichten und verwalten, ist weitere Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 7 und 8, daß die Gesellschaft vor dem 1. Juli 1985 gegründet worden ist und mit der Herstellung der Mehrfamilienhäuser, die nicht unter Satz 2 Nr. 3 fallen, vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat. In den Fällen der Sätze 7 und 9 ist § 15a des Berlinförderungsgesetzes auf Verluste, soweit sie auf erhöhte Absetzungen auf nach dem 31. Dezember 1989 fertiggestellte Gebäude entfallen, nicht anzuwenden.“

Artikel 7 Nr. 23 lit. k desselben Gesetzes hat Abs. 26c neu gefasst. Abs. 26c lautete:

„(26c) § 39a Abs. 1 Nr. 6 ist erstmals bei der Eintragung von Freibeträgen für das Kalenderjahr 1984 anzuwenden.“

Artikel 7 Nr. 23 lit. l desselben Gesetzes hat Abs. 26d und 26e aufgehoben. Abs. 26d und 26e lauteten:

„(26d) § 41 Abs. 2 Nr. 6 gilt erstmals für Lohnzettel, die für das Kalenderjahr 1984 auszuschreiben sind.

(26e) § 42b Abs. 1 Nr. 6 ist erstmals für den Lohnsteuerausgleich für das Kalenderjahr 1984 anzuwenden.“

01.01.1986.—Artikel 10 Abs. 15 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 10 Abs. 15 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6a eingefügt.

§ 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280) hat Satz 2 in Abs. 16 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e gilt für Steuerpflichtige, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben.“

31.12.1986.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595) hat Abs. 19a eingefügt.

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1985 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1985 zufließen.

(1a) § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 3 Nr. 64 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden, auf Antrag auch soweit Steuerfestsetzungen für die Veranlagungszeiträume 1981 bis 1984 bereits bestandskräftig sind; bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt wer-

den, wird für die Kalenderjahre 1981 bis 1984 der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, wenn diese abweichend von § 42 Abs. 2 Satz 3 bis zum 30. Juni 1986 beantragt wird.

(1b) § 3 Nr. 9 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden.

(1c) § 3 Nr. 14 ist erstmals auf Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung anzuwenden, die für das Kalenderjahr 1983 gezahlt werden.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2265) ist bei Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1970 enden. Entsteht durch die Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehört, ein Gewinn, so ist dieser nicht zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden vor dem 1. Juli 1970 veräußert oder entnommen worden ist oder wenn bei einer Veräußerung nach dem 30. Juni 1970 die Veräußerung auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der – bei Gewinnermittlung nach § 4 – zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August 1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(3) § 4 Abs. 3 Satz 4 ist für Grund und Boden des Anlagevermögens erstmals anzuwenden, soweit der Grund und Boden

1. zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. zu einem gewerblichen Betriebsvermögen oder zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden. ³Für andere nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist § 4 Abs. 3 Satz 4 erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden; dies gilt nicht, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.

(3a) § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1985 endet.

(4) § 5 Abs. 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 24. Dezember 1982 enden. In früheren Wirtschaftsjahren gebildete Rückstellungen, die nach § 5 Abs. 3 nicht gebildet werden dürfen, sind in der Bilanz des nach dem 24. Dezember 1982 endenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen.

(4a) § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1986 beginnt. § 6 Abs. 3 Satz 1 gilt auch für Veranlagungszeiträume vor 1987, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. § 6 Abs. 3 Satz 2 ist erstmals bei Zuschreibungen anzuwenden, die in der handelsrechtlichen Jahresbilanz für das nach dem 1. Januar 1986 endende Wirtschaftsjahr vorgenommen werden.

(5) § 6a Abs. 3 letzter Satz ist erstmals für das erste Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet (Übergangsjahr). Bei Anwendung des § 6a Abs. 4 Satz 1 ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ebenfalls ein Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zugrunde zu legen. Soweit eine am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung den mit einem Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zu berechnenden Teilwert der Pensionsverpflichtung an diesem Stichtag übersteigt, kann in Höhe des übersteigenden Betrags am Schluß des Übergangsjahrs eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Die sich nach Satz 3 bei einem Betrieb insgesamt ergebende Rücklage ist im Übergangsjahr und in den folgenden elf Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(6) § 6d ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. September 1982 enden.

(6a) § 7 Abs. 1 Satz 3 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1986 beginnt. Bei einem Geschäfts- oder Firmenwert, den der Steuerpflichtige vor dem ersten nach dem 31. Dezember 1986 beginnenden Wirtschaftsjahr entgeltlich erworben hat, ist § 7 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. als Anschaffungskosten der Wert gilt, mit dem der Geschäfts- oder Firmenwert in der Bilanz auf den ersten Bilanzstichtag nach dem 30. Dezember 1986 angesetzt worden ist oder anzusetzen

gewesen wäre, wenn eine Verpflichtung zur Aufstellung einer Bilanz auf diesen Stichtag bestanden hätte,

2. als Beginn der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Beginn des ersten Wirtschaftsjahrs gilt, das nach dem 31. Dezember 1986 beginnt.

(7) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 29. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. August 1977 und vor dem 30. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden.

(8) § 7 Abs. 4 und 5 in der durch das Gesetz vom 1. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden. § 7 Abs. 5 in den vor Inkrafttreten des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassungen und § 52 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977) sind weiter anzuwenden.

(9) § 7a ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, sowie bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossen worden sind. § 7a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15a erstmals anzuwenden ist.

(10) § 7b ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 7b anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt und bei denen mit den Bauarbeiten vor dem 30. Juli 1981 begonnen worden ist oder die auf Grund eines vor dem 30. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind, ist § 7b in den bisherigen Fassungen weiter anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung.

(11) § 7d ist erstmals anzuwenden

1. bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1980 angeschafft oder hergestellt worden sind,
2. bei nachträglichen Anschaffungskosten, die nach dem 31. Dezember 1980 entstanden sind, sowie bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1980 abgeschlossen worden sind,
3. bei nach dem 31. Dezember 1980 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei nach dem 31. Dezember 1980 entstandenen Teilerstellungskosten und
4. bei Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7d Abs. 7, die nach dem 31. Dezember 1980 erworben worden sind.

Bei vor dem 1. Januar 1981 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern, entstandenen nachträglichen Anschaffungskosten, abgeschlossenen nachträglichen Herstellungsarbeiten oder erworbenen Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern ist § 7d in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1979 weiter anzuwenden; dasselbe gilt bei vor dem 1. Januar 1981 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei vor dem 1. Januar 1981 entstandenen Teilerstellungskosten.

(12) § 7f ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(12a) § 7g ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 18. Mai 1983 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(13) § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(13a) § 10 Abs. 2 Nr. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.

(14) (weggefallen)

(15) § 10 Abs. 6 Nr. 1 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden ist.

(16) § 10 Abs. 6 Nr. 2 gilt entsprechend bei Bausparverträgen, wenn die Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgaben abgezogen worden sind. § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa gilt für Steuerpflichtige, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben; § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb gilt für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1985 das Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280) in Anspruch nehmen.

(17) Auf Vermögensteuer, die für Kalenderjahre vor dem 1. Januar 1975 festgesetzt worden ist, ist § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes in der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung anzuwenden.

(17a) § 10b ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.

(18) (weggefallen)

(19) § 10d ist auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1982 mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an die Stelle des Betrags von 10 Millionen Deutsche Mark ein Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark tritt.

(19a) § 19a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) ist für Vermögensbeteiligungen, die nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Januar 1987 nach § 19a überlassen wurden, weiter anzuwenden. § 19a Abs. 6 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung ist für Vermögensbeteiligungen weiter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 auf Grund eines vor dem 1. Januar 1987 gefaßten Beschlusses überlassen werden.

(20) Für die erstmalige Anwendung des § 13 Abs. 5 und des § 18 Abs. 5 gilt Absatz 21 sinngemäß.

(20a) § 14a ist erstmals für Veräußerungen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 vorgenommen worden sind. Für Veräußerungen und Entnahmen, die vor dem 1. Januar 1986 vorgenommen worden sind, ist § 14a in den vor dem 1. Januar 1986 geltenden Fassungen anzuwenden.

(20b) § 15 Abs. 3 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1986 anzuwenden. Die Tätigkeit einer Gesellschaft gilt von dem Zeitpunkt an, in dem erstmals die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 erfüllt waren, als Gewerbebetrieb. Soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, werden Gewinne, die durch die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern entstehen, in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 nicht berücksichtigt, wenn das Wirtschaftsgut nach dem 30. Oktober 1984 und vor dem 11. April 1985 veräußert oder entnommen worden ist oder wenn bei einer Veräußerung nach dem 10. April 1985 die Veräußerung auf einem nach dem 30. Oktober 1984 und vor dem 11. April 1985 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Satz 3 gilt nicht, soweit Gewinne auf Kapitalgesellschaften oder auf Personen entfallen, bei denen die Beteiligung zu einem Betriebsvermögen gehört oder soweit ohne Anwendung der Sätze 1 und 2 ein Fall des § 17 oder des § 23 vorläge. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für die nach Absatz 21 Satz 4 als Gewinn geltenden Beträge.

(21) § 15a ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen. Dies gilt nicht

1. für Verluste, die in einem vor dem 1. Januar 1980 eröffneten Betrieb entstehen; Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung können nur in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem sie nach § 82f Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443) zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen durften. Wird mit der Erweiterung oder Umstellung eines Betriebs nach dem 31. Dezember 1979 begonnen, so ist § 15a auf Verluste anzuwenden, soweit sie mit der Erweiterung oder Umstellung oder mit dem erweiterten oder

- umgestellten Teil des Betriebs wirtschaftlich zusammenhängen und in nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,
2. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte des Hotel- oder Gaststättengewerbes, die überwiegend der Beherbergung dient, entstehen,
 3. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verwaltung von Gebäuden entstehen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1980 (Amtsblatt des Saarlandes S. 802), gefördert sind,
 4. für Verluste, soweit sie
 - a) durch Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,
 - b) durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Abs. 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, entstehen; Buchstabe a gilt nur bei Schiffen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Schiff gehört.

§ 15a ist erstmals anzuwenden

1. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; in den Fällen der Nummer 1 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1984 der 31. Dezember 1989, soweit die Gesellschaft aus dem Betrieb von in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragenen Handelsschiffen Verluste erzielt und diese Verluste gesondert ermittelt, und der 31. Dezember 1979, wenn der Betrieb nach dem 10. Oktober 1979 eröffnet worden ist,
2. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1989 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,
3. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 4
 - a) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1989 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff vor dem 16. November 1984 bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat,
 - b) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff nach dem 15. November 1984 bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 2 Nr. 4 oder nach § 15a Abs. 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinhalbfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 15. November 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen.

Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. In Höhe der nach Satz 4 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen. Bei der Anwendung des § 15a Abs. 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15a Abs. 1 anzuwenden ist.

(21a) § 16 Abs. 4 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 vorgenommen werden.

(21b) § 19a ist erstmals bei Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die der Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1983 erhalten hat.

(22) § 20 Abs. 1 Nr. 6 ist erstmals für nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind.

(23) § 22 Nr. 4 findet erstmals auf Leistungen Anwendung, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes gezahlt werden. Für die Leistungen auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder wird der Zeitpunkt der Anwendung durch Landesgesetze bestimmt.

(23a) § 25 Abs. 3 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1985 anzuwenden, wenn die Einkommensteuererklärung noch nicht abgegeben worden ist.

(23b) § 32a Abs. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1988 anzuwenden. Für die Veranlagungszeiträume 1986 und 1987 ist § 32a Abs. 1, 4 und 5 in der folgenden Fassung anzuwenden:

(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34 und 34b jeweils in Deutsche Mark

1. für zu versteuernde Einkommen bis 4 536 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. für zu versteuernde Einkommen von 4 537 Deutsche Mark bis 18 035 Deutsche Mark:
 $0,22 x - 998$;
3. für zu versteuernde Einkommen von 18 036 Deutsche Mark bis 80 027 Deutsche Mark:
 $((2,10 y - 56,02) y + 600) y + 2 200) y + 2 962$;
4. für zu versteuernde Einkommen von 80 028 Deutsche Mark bis 130 031 Deutsche Mark:
 $(42 z + 5 180) z + 29 417$;
5. für zu versteuernde Einkommen von 130 032 Deutsche Mark an:
 $0,56 x - 16 433$.

„x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. „y“ ist ein Zehntausendstel des 18 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 80 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 130 031 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).

(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34 und 34b das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 260 063 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 5 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).

(24) § 33a Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß

1. die Vorschriften bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind und
2. der Freibetrag
 - a) bei Steuerpflichtigen, bei denen § 32a Abs. 5 oder 6 anzuwenden ist,
720 Deutsche Mark,
 - b) bei Steuerpflichtigen, die Kinder haben,
840 Deutsche Mark zuzüglich je 60 Deutsche Mark für das dritte und jedes weitere Kind und
 - c) bei anderen Steuerpflichtigen
540 Deutsche Mark
 beträgt.

Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen solche, für die er einen Kinderfreibetrag erhält. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.

(25) (weggefallen)

(26) § 34f des Einkommensteuergesetzes 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) ist weiterhin bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1986 gestellt worden ist oder die auf Grund eines vor dem 1. Januar 1986 rechtswirksam abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Satz 1 gilt entsprechend bei Ausbauten oder Erweiterungen an einem Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung.

(26a) § 34g ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.

(26b) § 37 Abs. 3 Satz 5 bis 8 ist erstmals auf den Vorauszahlungszeitraum anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1983 beginnt.

(26c) § 42 Abs. 2 Satz 3 ist erstmals für den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1986 anzuwenden.

(27) § 43 Abs. 1 Nr. 4, § 43a Abs. 1 Nr. 1 und § 49 Abs. 1 Nr. 5 sind erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind.

(27a) § 43 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 Satz 2, § 43a Abs. 1 Nr. 1, §§ 45, 45a und 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) sind letztmals auf vor dem 1. August 1984 zugeflossene Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, anzuwenden. Satz 1 gilt auch für Stückzinsen, die auf Grund der Veräußerung von in Satz 1 genannten Anleihen und Forderungen vor dem 1. August 1984 zugeflossen sind. Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6 in der in Satz 1 bezeichneten Fassung, die nach dem 31. Juli 1984 bei nach diesem Tag fälligen Kapitalerträgen einbehalten und abgeführt worden ist, wird über § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes hinaus und abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung vom Bundesamt für Finanzen erstattet.

(27b) § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Satz 2 gilt erstmals für Zinsen und Stückzinsen, die nach dem 31. Juli 1984 zufließen.

(28) § 50c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden. Die Anwendung setzt voraus, daß der anrechnungsberechtigte Steuerpflichtige den Anteil in einem nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft erworben hat. Hat der Steuerpflichtige den Anteil in einem vor dem 1. Januar 1980 abgelaufenen Wirtschaftsjahr erworben, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 39 des Körperschaftsteuergesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erfüllt sind.

(28a) § 54 des Einkommensteuergesetzes 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) ist letztmals bei Gebäuden anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1985 angeschafft worden sind.

(29) § 55 ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 auf Veräußerungen oder Entnahmen
 - a) nach dem 30. Juni 1970, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens,
 - b) nach dem 14. August 1971, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines gewerblichen Betriebsvermögens oder eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens gehörte, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem jeweiligen Stichtag rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt.“

10.03.1987.—§ 51 Abs. 4 Nr. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) hat Abs. 19a eingefügt.

01.10.1987.—Artikel 1 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 1 Satz 1 „1987“ durch „1988“ und in Abs. 1 Satz 2 „1986“ jeweils durch „1987“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 11a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 22 aufgehoben. Abs. 22 lautete:

„(22) § 32a Abs. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1988 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1987 ist § 32a Abs. 1, 4 und 5 in der folgenden Fassung anzuwenden:

(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34 und 34b jeweils in Deutsche Mark

1. für zu versteuernde Einkommen bis 4 536 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. für zu versteuernde Einkommen von 4 537 Deutsche Mark bis 18 035 Deutsche Mark:
 $0,22 \times - 998$;
3. für zu versteuernde Einkommen von 18 036 Deutsche Mark bis 80 027 Deutsche Mark:

$((2,10y - 56,02)y + 600)y + 2\,200)y + 2\,962;$

4. für zu versteuernde Einkommen von 80 028 Deutsche Mark bis 130 031 Deutsche Mark:
 $(42z + 5\,180)z + 29\,417;$
5. für zu versteuernde Einkommen von 130 032 Deutsche Mark an:
 $0,56x - 16\,433.$

„x' ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. ‚y' ist ein Zehntausendstel des 18 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ‚z' ist ein Zehntausendstel des 80 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 130 031 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).

(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34 und 34b das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 260 063 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 5 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

01.01.1988.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) hat Abs. 1a in Abs. 1b unnummeriert und Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1185) hat Abs. 24a eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 73 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 Satz 1 „1988“ durch „1990“ und in Abs. 1 Satz 2 „1987“ jeweils durch „1989“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 73 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a und 1b aufgehoben. Abs. 1a und 1b lauteten:

„(1a) § 3 Nr. 2, § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie § 46 Abs. 2 Nr. 2c Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden, § 3 Nr. 2a, § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b sowie § 46 Abs. 2 Nr. 2c Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden.

(1b) § 3 Nr. 67 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 73 lit. c bis l desselben Gesetzes hat Abs. 13 in Abs. 13a unnummeriert, Abs. 12 durch Abs. 13 ersetzt, Abs. 10, 11 und 11a aufgehoben, Abs. 7 bis 9 in Abs. 10 bis 12 unnummeriert, Abs. 6 durch Abs. 9 und 9a ersetzt, Abs. 5 in Abs. 8 unnummeriert, Abs. 4 durch Abs. 7 ersetzt, Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert, Abs. 2 durch Abs. 2a, 2b, 2c und 3 ersetzt und Abs. 2, 5 und 6 eingefügt. Abs. 2, 4, 6, 10, 11, 11a und 12 lauteten:

„(2) § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2265) ist bei Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, weiter anzuwenden, wenn die Veräußerung auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Satz 1 gilt entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der – bei Gewinnermittlung nach § 4 – zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(4) § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1986 beginnt. § 6 Abs. 3 Satz 1 gilt auch für Veranlagungszeiträume vor 1987, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. § 6 Abs. 3 Satz 2 ist erstmals bei Zuschreibungen anzuwenden, die in der handelsrechtlichen Jahresbilanz für das nach dem 1. Januar 1986 endende Wirtschaftsjahr vorgenommen werden.

(6) § 7 Abs. 1 Satz 3 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1986 beginnt. Bei einem Geschäfts- oder Firmenwert, den der Steuerpflichtige vor dem ersten nach dem 31. Dezember 1986 beginnenden Wirtschaftsjahr entgeltlich erworben hat, ist § 7 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. als Anschaffungskosten der Wert gilt, mit dem der Geschäfts- oder Firmenwert in der Bilanz auf den ersten Bilanzstichtag nach dem 30. Dezember 1986 angesetzt worden ist oder anzusetzen gewesen wäre, wenn eine Verpflichtung zur Aufstellung einer Bilanz auf diesen Stichtag bestanden hätte,

2. als Beginn der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Beginn des ersten Wirtschaftsjahrs gilt, das nach dem 31. Dezember 1986 beginnt.

(10) § 7b ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 7b anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt und bei denen mit den Bauarbeiten vor dem 30. Juli 1981 begonnen worden ist oder die auf Grund eines vor dem 30. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind, ist § 7b in den bisherigen Fassungen weiter anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung.

(11) § 7d ist erstmals anzuwenden

1. bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1980 angeschafft oder hergestellt worden sind,
2. bei nachträglichen Anschaffungskosten, die nach dem 31. Dezember 1980 entstanden sind, sowie bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1980 abgeschlossen worden sind,
3. bei nach dem 31. Dezember 1980 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei nach dem 31. Dezember 1980 entstandenen Teilerstellungskosten und
4. bei Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7d Abs. 7, die nach dem 31. Dezember 1980 erworben worden sind.

Bei vor dem 1. Januar 1981 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern, entstandenen nachträglichen Anschaffungskosten, abgeschlossenen nachträglichen Herstellungsarbeiten oder erworbenen Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern ist § 7d in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1979 weiter anzuwenden; dasselbe gilt bei vor dem 1. Januar 1981 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei vor dem 1. Januar 1981 entstandenen Teilerstellungskosten.

(11a) § 7g ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1987 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(12) § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes in der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung ist auf Vermögensteuer, die für Kalenderjahre vor dem 1. Januar 1975 festgesetzt worden ist, weiter anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 73 lit. l desselben Gesetzes hat Abs. 13a Satz 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 73 lit. m desselben Gesetzes hat Abs. 13b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 73 lit. n desselben Gesetzes hat Abs. 14a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 73 lit. o litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 15 Satz 3 „1. März 1986“ durch „1. Januar 1987“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 73 lit. o litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 15 Satz 10 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 73 lit. o litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 15 Satz 11 „bis 9“ durch „bis 10“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 73 lit. p desselben Gesetzes hat in Abs. 19 Satz 3 Nr. 2 „1989“ durch „1994“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 73 lit. q desselben Gesetzes und Artikel 4 Nr. 11 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) haben Abs. 20 neu gefasst. Abs. 20 lautete:

„(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 ist erstmals für nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind.“

Artikel 1 Nr. 73 lit. r des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Abs. 23 in Abs. 22 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 73 lit. s desselben Gesetzes hat Abs. 23 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 73 lit. t desselben Gesetzes hat Abs. 24 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 73 lit. u bis w desselben Gesetzes und Artikel 4 Nr. 11 lit. d und e des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) haben Abs. 26 und 27 aufgehoben, Abs. 25 durch Abs. 28 ersetzt und Abs. 25 bis 27 eingefügt. Abs. 25 bis 27 lauteten:

„(25) § 43 Abs. 1 Nr. 4, § 43a Abs. 1 Nr. 1 und § 49 Abs. 1 Nr. 5 sind erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind.

(26) § 50c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden. Die Anwendung setzt voraus, daß der anrechnungsberechtigte Steuerpflichtige den Anteil in einem nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft erworben hat. Hat der Steuerpflichtige den Anteil in einem vor dem 1. Januar 1980 abgelaufenen Wirtschaftsjahr erworben, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 39 des Körperschaftsteuergesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erfüllt sind.

(27) § 55 ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 auf Veräußerungen oder Entnahmen
 - a) nach dem 30. Juni 1970, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens,
 - b) nach dem 14. August 1971, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines gewerblichen Betriebsvermögens oder eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens gehörte, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem jeweiligen Stichtag rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt.“

Artikel 1 Nr. 73 lit. x des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Artikel 4 Nr. 11 lit. h des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) haben Abs. 29 bis 33 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) hat Abs. 19a Satz 1 und 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 19a Satz 4 „Satz 1“ durch „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 24a „1988“ durch „1984“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 11 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 28a eingefügt.

Artikel 4 Nr. 11 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 31a eingefügt.

13.08.1988.—§ 21 Nr. 3 lit. a und b des Gesetzes vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) hat Abs. 2b und 2c in Abs. 2c und 2d unnummeriert und Abs. 2b eingefügt.

§ 21 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 15a eingefügt.

01.01.1989.—Artikel 6 Nr. 6 lit. a und b des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) hat Abs. 2c und 2d in Abs. 2d und 2e unnummeriert und Abs. 2c eingefügt.

Artikel 6 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 21a eingefügt.

Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615) hat Abs. 13b in Abs. 13c unnummeriert und Abs. 13b eingefügt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat Abs. 11 Satz 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 20 neu gefasst. Abs. 20 lautete:

„(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen. § 20 Abs. 1 Nr. 6 ist nicht anzuwenden auf Erträge aus Kapitalversicherungen gegen Einmalbeitrag und aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag, wenn die Versicherungsverträge vor dem 1. Januar 1974 abgeschlossen worden sind.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 23a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 25 neu gefasst. Abs. 25 lautete:

„(25) § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. Er gilt mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen der Zinszahlungszeitraum nach dem 1. Januar 1991 beginnt und im Kalenderjahr 1992 endet, bei Steuerpflichtigen, die Schuldverschreibungen vor dem 1. Januar 1992 erworben haben,

1. wenn sie die Schuldverschreibungen bis zum Ende des Zinszahlungszeitraums innegehabt haben, die vom Schuldner der Kapitalerträge einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer anzurechnen ist,
2. wenn sie die Schuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem Ende des Zinszahlungszeitraums veräußert haben, bei
 - a) Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2

25 vom Hundert,

- b) bei Wertpapieren und Forderungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a
10 vom Hundert

der ihnen gezahlten Stückzinsen auf die Einkommensteuer anzurechnen ist.

In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 gilt Satz 1 sinngemäß, wenn Steuerpflichtige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Kapitalforderungen nach dem Beginn der Laufzeit, aber vor dem 1. Januar 1992 erworben haben.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 28 neu gefasst. Abs. 28 lautete:

„(28) § 43 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und Satz 2 sowie Abs. 3, §§ 43a, 44, 44a Abs. 1 und 5, § 44b Abs. 1, 4 und 5, §§ 44c, 45, 45a, 45b und 45c sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen. § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a ist nicht anzuwenden bei Kapitalerträgen aus Forderungen, die auf Grund des Hypothekendarlehngesetzes, des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken oder des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten als Deckung für die Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen dienen oder die bei einem Lebensversicherungsunternehmen oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen zum Deckungsstock oder zum übrigen gebundenen Vermögen gehören, vor dem 3. August 1988 begründet worden sind und ab diesem Tag nicht zum vierten oder einem weiteren Mal abgetreten werden. Für die Erstattung nach § 44b gilt Absatz 25 entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 28b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. g und h desselben Gesetzes hat Abs. 30 aufgehoben und Abs. 31 und 31a in Abs. 30 und 31 unnummeriert. Abs. 30 lautete:

„(30) § 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstaben a und c ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. i desselben Gesetzes hat Abs. 32 neu gefasst. Abs. 32 lautete:

„(32) § 50d ist erstmals auf Kapitalerträge und Vergütungen im Sinne des § 50a anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen. Absatz 25 gilt entsprechend.“

23.12.1989.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) hat in Abs. 13b Satz 1 „Abs. 2“ nach „§ 10b“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 24a „in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615)“ nach „§ 34g“ eingefügt.

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a und b des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Abs. 2d und 2e in Abs. 2e und 2f unnummeriert und Abs. 2d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Nr. 2, 5“ durch „Nr. 1, 2, 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5a und 5b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) § 6 Abs. 1 Nr. 2a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 9 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 12a und 12b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. h und i desselben Gesetzes hat Abs. 14a in Abs. 14c unnummeriert und Abs. 14a und 14b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. k desselben Gesetzes hat Abs. 15 Satz 12 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. l und m desselben Gesetzes hat Abs. 21a in Abs. 21b unnummeriert und Abs. 21a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. n desselben Gesetzes hat Abs. 25 Satz 2 eingefügt.

01.01.1990.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398) hat Abs. 22 Satz 4 eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 11 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat in Abs. 12b Satz 1 „1991“ durch „1990“ und in Abs. 12b Satz 2 „1992“ durch „1991“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 14a Satz 1 „1991“ durch „1990“ und in Abs. 14a Satz 2 „1992“ durch „1991“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 14b Satz 2 eingefügt.

Artikel 11 Nr. 11 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 21 Satz 6 „Buchstabe q, x und y“ durch „Buchstabe q“ ersetzt und „ , § 82g oder § 82i“ nach „§ 82a“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 7 in Abs. 21 durch die Sätze 7 und 8 ersetzt. Satz 7 lautete: „Satz 6 ist in den Fällen des Satzes 2 nicht anzuwenden.“

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. j litt. aa des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 1 Satz 1 „1990“ durch „1991“ und in Abs. 1 Satz 2 „1989“ jeweils durch „1990“ ersetzt.

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. j litt. bb desselben Vertrages hat Satz 2 in Abs. 14b aufgehoben. Satz 2 lautete: „§ 11a Abs. 5 und § 11b Abs. 2 sind erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1990 entstanden ist.“

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. j litt. cc desselben Vertrages hat Abs. 27a eingefügt.

22.12.1990.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775) hat Satz 2 in Abs. 7 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1988 endet.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 13a neu gefasst. Abs. 13a lautete:

„(13a) § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden. § 10 Abs. 6 Nr. 1 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden ist.“

01.01.1991.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110) hat Abs. 2b bis 2f in Abs. 2c bis 2g unnummeriert und Abs. 2b eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) hat Abs. 19a Satz 2 eingefügt.

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat Abs. 13 neu gefasst. Abs. 13 lautete:

„(13) § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist für den Veranlagungszeitraum 1989 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 0,36 Deutsche Mark der Betrag von 0,43 Deutsche Mark und an die Stelle des Betrags von 0,16 Deutsche Mark der Betrag von 0,19 Deutsche Mark tritt.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 14 neu gefasst. Abs. 14 lautete:

„(14) § 10e Abs. 1 bis 5 ist erstmals bei Wohnungen im eigenen Haus oder bei Eigentumswohnungen oder bei Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, wenn das Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1986 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt worden ist.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 21b in Abs. 21d unnummeriert und Abs. 21b und 21c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. e desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 24 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „§ 34f Abs. 2 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1989 hergestellte oder angeschaffte Objekte. Für vor dem 1. Januar 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1987 weiter anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 25a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. g litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 26 Satz 1 „3 000 Deutsche Mark“ durch „4 000 Deutsche Mark“ ersetzt und „und bei vor dem 1. Januar 1991 hergestellten oder angeschafften Objekten mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 4 000 Deutsche Mark ein Betrag von 3 000 Deutsche Mark“ nach „2 400 Deutsche Mark“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. g litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 26 Satz 3 eingefügt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 Satz 1 „1991“ durch „1992“ und in Abs. 1 Satz 2 jeweils „1990“ durch „1991“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. b bis e desselben Gesetzes hat Abs. 2g in Abs. 2i unnummeriert, Abs. 2b bis 2f in Abs. 2d bis 2h unnummeriert und Abs. 2b, 2c und 2i eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. f bis h desselben Gesetzes hat Abs. 5a und 5b in Abs. 5b und 5d unnummeriert und Abs. 5a und 5c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. i litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 13a Satz 4 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. i litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 13a Satz 6 „Abs. 5 Nr. 1“ durch „Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt und „und nach dem 8. November 1991 ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. i litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 13a Satz 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. j und k desselben Gesetzes hat Abs. 13c in Abs. 13d unnummeriert und Abs. 13c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. l desselben Gesetzes hat Abs. 14 neu gefasst. Abs. 14 lautete:

„(14) §§ 10e Abs. 1 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4 Sätze 7 bis 9 ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn das Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1986 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt worden ist. § 10e Abs. 1 Satz 1 ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1990 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1990 fertiggestellt worden ist. Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen und nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) weiter anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 51 lit. m bis o desselben Gesetzes hat Abs. 14c durch Abs. 14e ersetzt, Abs. 14b in Abs. 14d unnummeriert und Abs. 14b und 14c eingefügt. Abs. 14c lautete:

„(14c) § 12 Nr. 3 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden, soweit die Vorschrift den Abzug steuerlicher Nebenleistungen untersagt.“

Artikel 1 Nr. 51 lit. p desselben Gesetzes hat in Abs. 17 Satz 1 „1985“ durch „1991“ und in Abs. 17 Satz 2 jeweils „1986“ durch „1992“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. q und r desselben Gesetzes hat Abs. 18 in Abs. 18a unnummeriert und Abs. 18 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. s desselben Gesetzes hat Abs. 20 neu gefasst. Abs. 20 lautete:

„(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 ist erstmals für nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. Dem Schuldner von Kapitalerträgen im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa in der Fassung des Artikels 1 Nr. 56 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) wird die Kapitalertragsteuer für Rechnung des Gläubigers von dem Finanzamt erstattet, an das sie abgeführt worden ist. Die Kapitalertragsteuerfestsetzungen für die Monate Januar bis Juni 1989 werden insoweit von Amts wegen berichtigt. § 36 Abs. 2 Nr. 2, § 44b Abs. 1 und 4 sowie § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Die Rückforderung von Kapitalertragsteuer, die dem Gläubiger der Kapitalerträge erstattet worden ist, ist ausgeschlossen. § 20 Abs. 2 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen. Auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zufließen, ist § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 4 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) anzuwenden. § 20 Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 51 lit. t desselben Gesetzes hat Abs. 21c Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. u desselben Gesetzes hat Abs. 21e und 21f eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. v desselben Gesetzes hat Abs. 24 Satz 4 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. w desselben Gesetzes hat Abs. 24a Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. x desselben Gesetzes hat Abs. 25a neu gefasst. Abs. 25a lautete:

„(25a) Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach §§ 14c oder 14d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 37 Abs. 3 Satz 8 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.“

Artikel 1 Nr. 51 lit. y desselben Gesetzes hat Abs. 25b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. z desselben Gesetzes hat in Abs. 27a „auch“ nach „gelten“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 51 lit. za desselben Gesetzes hat Abs. 29 neu gefasst. Abs. 29 lautete:

„(29) § 46a des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1988 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 51 lit. zb desselben Gesetzes hat Abs. 32 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. zc desselben Gesetzes hat Abs. 34 eingefügt.

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 Satz 1 „1992“ durch „1993“ und in Abs. 1 Satz 2 jeweils „1991“ durch „1992“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 28 neu gefasst. Abs. 28 lautete:

„(28) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6, Satz 2 und Abs. 3, § 43a Abs. 1, § 44 Überschrift und Abs. 1 Sätze 1 und 5, § 44a Abs. 1, § 44b Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, § 44c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 45a Überschrift, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2, §§ 45c und 49 Abs. 1 Nr. 5 sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1989 zufließen. Auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zufließen, sind

a) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 8 Buchstaben a und b und Satz 2 sowie Abs. 3, §§ 43a, 44 Überschrift und Abs. 1 Satz 1, §§ 44a, 44b Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, §§ 44c, 45a Überschrift, Abs. 2 Sätze 2 und 4, §§ 45c und 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 1 Nr. 55 bis 60, 62, 65 und 68 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und

b) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe c, § 44 Abs. 1 Sätze 5 bis 8, § 44b Abs. 1 Sätze 5 und 6, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 44c Abs. 2 Satz 1, § 45a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4, § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a sowie § 52 Abs. 28 Sätze 2 und 3 in der Fassung des Artikels 4 Nr. 4 bis 9 und 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) anzuwenden.“

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat in Abs. 1 Satz 1 „1993“ durch „1994“ und in Abs. 1 Satz 2 jeweils „1992“ durch „1993“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 14 neu gefasst. Abs. 14 lautete:

„(14) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geänderten Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10e Abs. 1 bis 5 und 6 bis 7 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10e Abs. 5a ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, für die der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit deren Herstellung er nach diesem Zeitpunkt begonnen hat. In den Fällen des § 10e Abs. 1 Satz 4 ist § 10e Abs. 5a erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.“

Artikel 19 Nr. 11 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 21f in Abs. 21g unnummeriert und Abs. 21f eingefügt.

Artikel 19 Nr. 11 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 35 eingefügt.

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Abs. 2j neu gefasst. Abs. 2j lautete:

„(2j) § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) ist vorbehaltlich des Satzes 2 letztmals für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden. Die Vorschrift ist für die Kalenderjahre 1989 bis 2000 weiter anzuwenden auf Zinersparnisse und Zinszuschüsse bei Darlehen, die der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1989 erhalten hat, soweit die Vorteile nicht über die im Kalenderjahr 1988 gewährten Vorteile hinausgehen.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 endet. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1988 endet. § 6 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. c und d desselben Abs. 12b in Abs. 12c unnummeriert und Abs. 12b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 13d Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 17 neu gefasst. Abs. 17 lautete:

„(17) § 14a ist erstmals für Veräußerungen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen worden sind. Für Veräußerungen und Entnahmen, die vor dem 1. Januar 1992 vorgenommen worden sind, ist § 14a in den vor dem 1. Januar 1992 geltenden Fassungen anzuwenden. § 14a Abs. 2 Satz 3 ist letztmals auf Wohnungen und den dazugehörenden Grund und Boden anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1987 entnommen werden.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. g desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Satz 3 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff nach dem 15. November 1984 bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 2 Nr. 4 oder nach § 15a Abs. 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinhalbfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 15. November 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. h desselben Gesetzes hat Abs. 20 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. i desselben Gesetzes in Abs. 21f Satz 1 „§ 32c“ durch „§ 32d“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. j und k desselben Gesetzes hat Abs. 25a und 25b in Abs. 25b und 25c unnummeriert und Abs. 25a eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1993 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.

(2) § 1 Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden, auf Antrag auch, soweit Steuerfestsetzungen für die Veranlagungszeiträume 1975 bis 1980 bereits bestandskräftig sind; bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird für die Kalenderjahre 1975 bis 1980 der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, wenn dieser abweichend von § 42 Abs. 2 Satz 3 bis zum 31. Dezember 1988 beantragt wird.

(2a) § 2a Abs. 3 und 4 ist erstmals auf Verluste des Veranlagungszeitraums 1990 anzuwenden.

(2b) § 3 Nr. 1 Buchstabe d ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

(2c) § 3 Nr. 2 in der Fassung dieses Gesetzes ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1992 anzuwenden.

(2d) § 3 Nr. 17 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 3 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden.

(2e) § 3 Nr. 27 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.

(2f) § 3 Nr. 28 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.

(2g) § 3 Nr. 62 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.

(2h) § 3 Nr. 63 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.

(2i) § 3 Nr. 64 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

(2j) § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) ist vorbehaltlich des Satzes 2 letztmals für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden. Die Vorschrift ist für die Kalenderjahre 1989 bis 2000 weiter anzuwenden auf Zinersparnisse und Zinszuschüsse bei Darlehen, die der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1989 erhalten hat, so-

weit die Vorteile nicht über die im Kalenderjahr 1988 gewährten Vorteile hinausgehen und soweit die Zinszuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

(3) Soweit die Zuschläge, die nach einem Gesetz oder einem Tarifvertrag für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, den nach § 3b steuerfreien Betrag um mehr als um 6 vom Hundert des Grundlohns im Lohnzahlungszeitraum überschreiten, bleibt für die im Kalenderjahr 1990 endenden Lohnzahlungszeiträume der über 6 vom Hundert des Grundlohns hinausgehende Betrag zusätzlich steuerfrei. Die Zahl 6 erhöht sich für jedes nachfolgende Kalenderjahr jeweils um 4.

(4) § 4 Abs. 3 Satz 4 ist nicht anzuwenden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.

(5) § 4 Abs. 5 Nr. 1, 2, 5 und 8a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet.

(5a) § 4 Abs. 5 Nr. 8 Satz 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1992 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder die Steuer hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der festgesetzten Geldbußen als Betriebsausgaben vorläufig festgesetzt worden ist.

(5b) § 4 Abs. 8 ist erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1989 entstanden ist.

(5c) § 4d Abs. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen.

(5d) § 5 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet.

(6) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums dürfen nur gebildet werden, soweit der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1992 erwirbt. Bereits gebildete Rückstellungen sind in den Bilanzen des nach dem 30. Dezember 1988 endenden Wirtschaftsjahrs und der beiden folgenden Wirtschaftsjahre mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.

(7) § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist erstmals auf Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 vorgenommen werden. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1988 endet. § 6 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet.

(8) § 6a Abs. 3 letzter Satz ist erstmals für das erste Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet (Übergangsjahr). Bei Anwendung des § 6a Abs. 4 Satz 1 ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ebenfalls ein Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zugrunde zu legen. Soweit eine am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung den mit einem Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zu berechnenden Teilwert der Pensionsverpflichtung an diesem Stichtag übersteigt, kann in Höhe des übersteigenden Betrags am Schluß des Übergangsjahrs eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Die sich nach Satz 3 bei einem Betrieb insgesamt ergebende Rücklage ist im Übergangsjahr und in den folgenden elf Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(9) § 6b ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 vorgenommen werden. § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Sätze 5 und 6, Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals auf Erwerbsvorgänge vor dem 1. Januar 1990 anzuwenden. § 6b ist nicht anzuwenden auf Erwerbsvorgänge nach Satz 2. § 6b Abs. 3 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet.

(9a) § 6c ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 vorgenommen werden.

(10) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 29. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. August 1977 und vor dem 30. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560) weiter anzuwenden. Bei

beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden.

(11) § 7 Abs. 5 in der durch das Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. § 7 Abs. 4 und 5 in der durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden. § 7 Abs. 5 in den vor Inkrafttreten des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassungen und § 52 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977; 1986 I S. 138) sind weiter anzuwenden.

(12) § 7a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15a erstmals anzuwenden ist.

(12a) § 7b Abs. 8 und die §§ 7c und 7k sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.

(12b) § 7g Abs. 3 bis 6 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen.

(12c) Die §§ 7h und 7i sind erstmals auf Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen worden sind. Soweit Anschaffungskosten begünstigt werden, sind die Vorschriften auch auf Maßnahmen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen worden sind.

(13) § 9 Abs. 1 Nr. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1991 ist § 9 Abs. 1 Nr. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 0,65 Deutsche Mark der Betrag von 0,58 Deutsche Mark und an die Stelle des Betrags von 0,30 Deutsche Mark der Betrag von 0,26 Deutsche Mark tritt. Für den Veranlagungszeitraum 1990 ist § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) weiter anzuwenden.

(13a) § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b vorletzter und letzter Satz ist erstmals für Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen worden sind. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden. § 10 Abs. 1 Nr. 9 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 10 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals anzuwenden, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Darlehensschuld entstanden war und er sich verpflichtet hatte, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zur Tilgung oder Sicherung dieses Darlehens einzusetzen. § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 10 Abs. 5 Nr. 2 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden ist und nach dem 8. November 1991 ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird. § 10 Abs. 5 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 10 Abs. 5 Nr. 3 vorletzter Satz in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

(13b) § 10b Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. Für die Veranlagungszeiträume 1984 bis 1988 ist § 10b Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Höchstbeträge für die abzugsfähigen Mitgliedsbeiträge und Spenden auf 100 000 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten auf 200 000 Deutsche Mark erhöhen und sich der Betrag von 40 000 Deutsche Mark, ab dem eine Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht Voraussetzung für den Abzug der Spenden ist, auf 20 000 Deutsche Mark vermindert. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien, die vor dem 15. Juli 1986 geleistet worden sind, ist § 10b in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) anzuwenden, wenn dessen Anwendung zu einer niedrigeren Steuer führt.

(13c) § 10c Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990, § 10c Abs. 1 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 und § 10c Abs. 4 Nr. 1 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden.

(13d) § 10d Abs. 1 und 2 ist erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1985 anzuwenden. § 10d ist erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1994 anzuwenden.

(14) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898; 1991 I S. 808) weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geänderten Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10e Abs. 1 bis 5 und 6 bis 7 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geänderten Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10e Abs. 5a ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen hat, oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10e Abs. 1 Satz 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.

(14a) § 10f Abs. 1 ist erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen worden sind. Soweit Anschaffungskosten begünstigt werden, ist § 10f Abs. 1 auch auf Baumaßnahmen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen worden sind.

(14b) § 10g ist erstmals auf Aufwendungen für Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen worden sind. Hat der Steuerpflichtige Aufwendungen für vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Maßnahmen nach den §§ 7i, 10f, 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung oder § 52 Abs. 21 Sätze 4 und 7 in Verbindung mit § 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung abgezogen, so kann er für den restlichen Verteilungszeitraum, in dem er das Gebäude oder den Gebäudeteil nicht mehr zur Einkunftserzielung oder zu eigenen Wohnzwecken nutzt, § 10g in Anspruch nehmen. Aufwendungen für nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossene Maßnahmen, die bereits für einen Veranlagungszeitraum vor 1992 berücksichtigt worden sind, können nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10g einbezogen werden.

(14c) § 10h ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

(14d) Die §§ 11a und 11b sind erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1989 entstanden ist.

(14e) § 12 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 12 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 12 Nr. 3 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden, soweit die Vorschrift den Abzug steuerlicher Nebenleistungen untersagt.

(15) § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. Sind im Veranlagungszeitraum 1986 bei einem Steuerpflichtigen für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken oder zu Wohnzwecken des Altenteilers genutzte Wohnung die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und des § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 erfüllt, so sind diese Vorschriften letztmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden. Wird auf einem zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörenden Grund und Boden vom Steuerpflichtigen eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken oder eine Altenteilerwohnung errichtet und erst nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt, so gilt Satz 2 entsprechend, wenn der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1987 gestellt worden ist und die Wohnung im Jahr der Fertigstellung zu eigenen Wohnzwecken des Steuerpflichtigen oder zu Wohnzwecken des Altenteilers genutzt wird. Der Steuerpflichtige

kann in den Fällen der Sätze 2 und 3 für einen Veranlagungszeitraum nach dem Veranlagungszeitraum 1986 unwiderruflich beantragen, daß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 ab diesem Veranlagungszeitraum nicht mehr angewendet werden. Absatz 21 Sätze 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Im Fall des Satzes 4 gelten die Wohnung des Steuerpflichtigen und die Altenteilerwohnung sowie der dazugehörige Grund und Boden zu dem Zeitpunkt als entnommen, bis zu dem § 13 Abs. 2 und § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 letztmals angewendet werden, in den anderen Fällen zum Ende des Veranlagungszeitraums 1998. Der Entnahmegewinn bleibt außer Ansatz.

Werden nach dem 31. Dezember 1986

1. die Wohnung und der dazugehörige Grund und Boden entnommen oder veräußert, bevor sie nach Satz 6 als entnommen gelten, oder
2. eine vor dem 1. Januar 1987 einem Dritten entgeltlich zur Nutzung überlassene Wohnung und der dazugehörige Grund und Boden vor dem 1. Januar 1999 für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke eines Altenteilers entnommen,

so bleibt der Entnahme- oder Veräußerungsgewinn ebenfalls außer Ansatz; Nummer 2 ist nur anzuwenden, soweit nicht Wohnungen vorhanden sind, die Wohnzwecken des Eigentümers des Betriebs oder Wohnzwecken eines Altenteilers dienen und die unter Satz 6 oder unter Nummer 1 fallen. Die Sätze 1 bis 8 sind auch anzuwenden, wenn die Wohnung im Veranlagungszeitraum 1986 zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört hat und einem Dritten unentgeltlich überlassen worden ist; die Wohnung des Steuerpflichtigen sowie der dazugehörige Grund und Boden gelten zum 31. Dezember 1986 als entnommen, wenn der Nutzungswert beim Nutzenden anzusetzen war. Wird Grund und Boden nach dem 31. Dezember 1986 dadurch entnommen, das auf diesem Grund und Boden die Wohnung des Steuerpflichtigen oder eine Altenteilerwohnung errichtet wird, bleibt der Entnahmegewinn ebenfalls außer Ansatz; der Steuerpflichtige kann die Regelung nur für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung und für eine Altenteilerwohnung in Anspruch nehmen. Hat das Grundstück im Veranlagungszeitraum 1986 zu einem gewerblichen oder einem der selbständigen Arbeit dienenden Betriebsvermögen gehört, so gelten die Sätze 6 bis 10 sinngemäß. Bei einem Gebäude oder Gebäudeteil des Betriebsvermögens, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 2 bis 8 auch über das in den Sätzen 2 und 6 genannte Datum 1998 hinaus anzuwenden.

(15a) § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.

(16) Für die erstmalige Anwendung des § 13 Abs. 5 und des § 18 Abs. 5 gilt Absatz 19 sinngemäß.

(17) § 14a ist erstmals für Veräußerungen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen worden sind. Für Veräußerungen und Entnahmen, die vor dem 1. Januar 1992 vorgenommen worden sind, ist § 14a in den vor dem 1. Januar 1992 geltenden Fassungen anzuwenden. § 14a Abs. 2 Satz 3 ist letztmals auf Wohnungen und den dazugehörigen Grund und Boden anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1987 entnommen worden sind. § 14a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 5 gilt auch für Veräußerungen und Entnahmen, die vor dem 1. Januar 1992 vorgenommen worden sind.

(18) § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1991 endet. Bereits gebildete Pensionsrückstellungen sind spätestens in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31. Dezember 1991 endet, in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

(18a) § 15 Abs. 3 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1986 anzuwenden. Die Tätigkeit einer Gesellschaft gilt von dem Zeitpunkt an, in dem erstmals die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 erfüllt waren, als Gewerbebetrieb. Soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, werden Gewinne, die durch die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern entstehen, in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 nicht berücksichtigt, wenn das Wirtschaftsgut nach dem 30. Oktober 1984 und vor dem 11. April 1985 veräußert oder entnommen worden ist oder wenn bei einer Veräußerung nach dem 10. April 1985 die Veräußerung auf einem nach dem 30. Oktober 1984 und vor dem 11. April 1985 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Satz 3 gilt nicht, soweit Gewinne auf Kapitalgesellschaften oder auf Personen entfallen, bei denen die Beteiligung zu einem Betriebsvermögen gehört oder soweit ohne Anwendung der Sätze 1 und 2 ein Fall des § 17 oder des § 23 vorläge. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für die nach Absatz 19 Satz 4 als Gewinn geltenden Beträge.

(19) § 15a ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen. Dies gilt nicht

1. für Verluste, die in einem vor dem 1. Januar 1980 eröffneten Betrieb entstehen; Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung können nur in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem sie nach § 82f Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443) zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen durften. Wird mit der Erweiterung oder Umstellung eines Betriebs nach dem 31. Dezember 1979 begonnen, so ist § 15a auf Verluste anzuwenden, soweit sie mit der Erweiterung oder Umstellung oder mit dem erweiterten oder umgestellten Teil des Betriebs wirtschaftlich zusammenhängen und in nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,
2. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte des Hotel- oder Gaststättengewerbes, die überwiegend der Beherbergung dient, entstehen,
3. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verwaltung von Gebäuden entstehen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, gefördert sind,
4. für Verluste, soweit sie
 - a) durch Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,
 - b) durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Abs. 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, entstehen; Buchstabe a gilt nur bei Schiffen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Schiff gehört.

§ 15a ist erstmals anzuwenden

1. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; in den Fällen der Nummer 1 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1984 der 31. Dezember 1989, soweit die Gesellschaft aus dem Betrieb von in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragenen Handelsschiffen Verluste erzielt und diese Verluste gesondert ermittelt, und der 31. Dezember 1979, wenn der Betrieb nach dem 10. Oktober 1979 eröffnet worden ist,
2. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,
3. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 4
 - a) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1989 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff vor dem 16. November 1984 bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat,
 - b) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff nach dem 15. November 1984 bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 2 Nr. 4 oder nach § 15a Abs. 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinhalbfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 15. November 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; das Eineinhalbfache ermäßigt sich für Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, auf das Eineinviertelfache der insgesamt geleisteten Einlage.

Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. In Höhe der nach Satz 4 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen. Bei der Anwendung des § 15a Abs. 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15a Abs. 1 anzuwenden ist.

(19a) § 19a Abs. 1 Satz 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden, soweit die Vorschrift die Steuerfreiheit von Geldleistungen ausschließt. § 19a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) ist auf Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 überlassen werden. § 19a Abs. 3 Nr. 9 und Abs. 3a Satz 2 sind erstmals auf Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 überlassen werden. § 19a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) ist für Vermögensbeteiligungen, die nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Januar 1987 nach § 19a überlassen wurden, weiter anzuwenden. § 19a Abs. 6 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes in der in Satz 3 genannten Fassung ist für Vermögensbeteiligungen weiter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 auf Grund eines vor dem 1. Januar 1987 gefaßten Beschlusses überlassen werden.

(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung dieses Gesetzes gilt Absatz 13a Satz 4 entsprechend. Wenn die Dividende zivilrechtlich nicht dem Anteilseigner zusteht, ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Absatz 2a erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Trennung zwischen Stammrecht und Dividendenanspruch nach dem 31. Dezember 1993 erfolgt.

(21) § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 21a sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. Haben bei einer Wohnung im eigenen Haus bei dem Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 1986 die Voraussetzungen für die Ermittlung des Nutzungswerts als überschuß des Mietwerts über die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben vorgelegen, so ist § 21 Abs. 2 Satz 1 für die folgenden Veranlagungszeiträume, in denen diese Voraussetzungen vorliegen, weiter anzuwenden; der Nutzungswert ist insoweit bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 nach § 2 Abs. 2 zu ermitteln. Der Steuerpflichtige kann für einen Veranlagungszeitraum nach dem Veranlagungszeitraum 1986 unwiderruflich beantragen, daß Satz 2 ab diesem Veranlagungszeitraum nicht mehr angewendet wird. Haben bei einer Wohnung im eigenen Haus bei dem Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 1986 die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen vorgelegen und findet Satz 2 keine Anwendung, können die den erhöhten Absetzungen entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben bis einschließlich des Veranlagungszeitraums abgezogen werden, in dem der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen letztmals hätte in Anspruch nehmen können. Entsprechendes gilt für Aufwendungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 in Verbindung mit § 82a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung und für den erweiterten Schuldzinsenabzug nach § 21a Abs. 4. Werden an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1992 Herstellungskosten für Maßnahmen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q aufgewendet, die im Fall der Vermietung nach § 82a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung zur Vornahme von erhöhten Absetzungen berechtigen würden und die der Steuerpflichtige nicht in die Bemessungsgrundlage des § 10e einbezogen hat, so können die Herstellungskosten im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu zehn vom Hundert wie Sonderausgaben abgezogen werden; dies gilt entsprechend für Herstellungskosten im Sinne der §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes und für Aufwendungen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 in Verbindung mit § 82a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung. Satz 6 gilt entsprechend für Herstellungskosten, die nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 aufgewendet werden und im Fall der Vermietung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x oder y in Verbindung mit §§ 82g oder 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung zur Vornahme von erhöhten Absetzungen berechtigen würden. Die Sätze 6 und 7 sind in den Fällen des Satzes 2 nicht anzuwenden.

(21a) § 22 Nr. 4 Buchstabe a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden.

(21b) § 32 Abs. 3 und 4 und § 33c Abs. 1 Satz 1 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.

(21c) Der Tariffreibetrag nach § 32 Abs. 8 wird erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 und letztmals für den Veranlagungszeitraum 1993 gewährt. § 32 Abs. 8 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. Bei der Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber ist der Tariffreibetrag nach § 60 erstmals vom Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeit-

raums abzuziehen, der nach dem 30. Juni 1991 endet, und letztmals vom Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums abzuziehen, der vor dem 1. Januar 1994 endet.

(21d) Soweit § 32b die Anwendung eines besonderen Steuersatzes wegen des Bezugs von Aufstockungsbeträgen nach dem Altersteilzeitgesetz, die §§ 41 und 41b die Eintragung und Bescheinigung solcher Aufstockungsbeträge und § 42b den Ausschluß des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wegen des Bezugs dieser Aufstockungsbeträge vorsehen, sind diese Vorschriften erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. Dabei treten für den Veranlagungszeitraum 1989 an die Stelle des in § 32b Abs. 2 Nr. 1 genannten Arbeitnehmer-Pauschbetrags die Freibeträge nach § 19 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1987.

(21e) § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a – hinsichtlich des Altersübergangsgeldes –, § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c – hinsichtlich des Zuschusses nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung – und § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

(21f) § 32d Abs. 1 ist anzuwenden

1. für den Veranlagungszeitraum 1993 in der folgenden Fassung:

Die festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6) auf das zu versteuernde Einkommen beträgt 0 Deutsche Mark bei Erwerbsbezügen (Absatz 2) bis 10 529 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 bei Erwerbsbezügen bis 21 059 Deutsche Mark. Betragen die Erwerbsbezüge 10 530 Deutsche Mark bis 12 797 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 21 060 Deutsche Mark bis 25 595 Deutsche Mark, so ist die festzusetzende Einkommensteuer auf den Betrag zu mildern, der sich aus den Anlagen 4a und 5a zu diesem Gesetz ergibt;

2. für den Veranlagungszeitraum 1995 in der folgenden Fassung:

Die festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6) auf das zu versteuernde Einkommen beträgt 0 Deutsche Mark bei Erwerbsbezügen (Absatz 2) bis 11 555 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 bei Erwerbsbezügen bis 23 111 Deutsche Mark. Betragen die Erwerbsbezüge 11 556 Deutsche Mark bis 15 173 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 23 112 Deutsche Mark bis 30 347 Deutsche Mark, so ist die festzusetzende Einkommensteuer auf den Betrag zu mildern, der sich aus den Anlagen 4b und 5b zu diesem Gesetz ergibt.

§ 32c Abs. 2, § 37 Abs. 3 Satz 3, § 42b Abs. 1 Nr. 4b, § 44d Abs. 2, § 46 Abs. 2 Nr. 7, § 50 Abs. 1 Satz 5 und § 51 Abs. 1 Nr. 1 jeweils in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden.

(21g) § 33 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 33 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

(22) § 33a Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß

1. die Vorschriften bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind und

2. der Freibetrag

a) bei Steuerpflichtigen, bei denen § 32a Abs. 5 oder 6 anzuwenden ist,
720 Deutsche Mark,

b) bei Steuerpflichtigen, die Kinder haben,
840 Deutsche Mark zuzüglich je 60 Deutsche Mark für das dritte Kind und jedes weitere Kind
und

c) bei anderen Steuerpflichtigen
540 Deutsche Mark

beträgt.

Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen solche, für die er einen Kinderfreibetrag erhält. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt. Die Vorschriften sind letztmals bei einer Steuerpflichtigen anzuwenden, der vor dem 1. Januar 1990 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet hat.

(23) § 33a Abs. 2 ist mit Ausnahme des Satzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1988 anzuwenden.

(23a) § 34 Abs. 1 ist erstmals auf außerordentliche Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 erzielt werden. Für außerordentliche Einkünfte, die vor dem 1. Januar 1990 erzielt werden, ist § 34 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) weiter anzuwenden.

(24) § 34f in der jeweils geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Abzug der den erhöhten Absetzungen nach § 7b oder nach § 15 des Berlinförderungsgesetzes entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben als die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 34f gilt. § 34f Abs. 2 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte. Für nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) anzuwenden, für vor dem 1. Januar 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) weiter anzuwenden. § 34f Abs. 3 und 4 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 in der Fassung dieses Gesetzes. § 34f Abs. 4 Satz 1 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte.

(24a) § 34g in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden. § 34g Satz 1 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

(25) § 36 Abs. 2 Nr. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden.

(25a) § 36 Abs. 2 Nr. 3 gilt erstmals für Gewinnausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen.

(25b) § 37 Abs. 3 Satz 5 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 14c oder § 14d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 37 Abs. 3 Satz 8 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.

(25c) § 39 Abs. 3a Satz 2 und § 39a Abs. 2 Satz 5 in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals für das Kalenderjahr 1993 anzuwenden.

(26) § 39a Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 ist bei vor dem 1. Januar 1990 hergestellten oder angeschafften Objekten mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 4 000 Deutsche Mark ein Betrag von 2 400 Deutsche Mark und bei vor dem 1. Januar 1991 hergestellten oder angeschafften Objekten mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 4 000 Deutsche Mark ein Betrag von 3 000 Deutsche Mark tritt. § 39a Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden. Für die nach §§ 10f und 52 Abs. 21 Satz 6 abzuziehenden Beträge sowie für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Vornahme der Absetzungen nach § 7 Abs. 5 oder bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 7c, 7h, 7i oder 7k oder nach den §§ 14c oder 14d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 39a Abs. 1 Nr. 5 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Abzug der Beträge oder die Inanspruchnahme der Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.

(27) § 41b Abs. 2, § 42c Abs. 2 und § 46 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1987 sind letztmals für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden.

(27a) § 42 Abs. 4 Satz 4, § 42a Abs. 2 Satz 4 und § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a gelten für Kalenderjahre vor 1991. Die §§ 42 und 42a des Einkommensteuergesetzes 1990 sind letztmals für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden.

(28) § 36c Abs. 1 Nr. 3, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Satz 2, § 43a Abs. 1 Nr. 4, § 44 Überschrift und Abs. 1 und 5, §§ 44a, § 44b Abs. 1 und 4, § 44c Abs. 1, § 45 Abs. 2, § 45a Überschrift und Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c, § 51 Abs. 4 Buchstabe e sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die

nach dem 31. Dezember 1992 zufließen. In den Fällen des § 20 Abs. 2 mit Ausnahme der Nummern 1 und 2 Buchstabe a ist § 43 Abs. 1 Satz 2 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.

(28a) § 44c Abs. 2 ist bei Kapitalerträgen, die im Kalenderjahr 1989 zufließen, auch auf Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen anzuwenden, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 17 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), von der Körperschaftsteuer befreit sind.

(28b) § 45b ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen.

(29) § 46 Abs. 2 Nr. 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. § 46 Abs. 2 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes 1990 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. § 46 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1990 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden. § 46 Abs. 2 Nr. 8 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

(30) Soweit § 50 Abs. 4 und § 39d Abs. 2 Nr. 3 die Anwendung des § 33a Abs. 2 vorsehen, gilt dies mit Ausnahme des § 33a Abs. 2 Satz 2 erstmals für das Kalenderjahr 1988.

(31) § 50b ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.

(32) § 50d Abs. 1 und 2 ist erstmals auf Kapitalerträge und Vergütungen im Sinne des § 50a anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen. § 50d Abs. 3 ist erstmals auf Kapitalerträge und Vergütungen im Sinne des § 50a anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1989 zufließen. Auf Kapitalerträge und Vergütungen im Sinne des § 50a, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zufließen, ist § 50d Abs. 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 70 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) anzuwenden. Absatz 20 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend. § 50d Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1991 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(33) § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden.

(34) § 57 Abs. 6 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

(35) § 61 ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1992 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen.“

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) hat Abs. 30a eingefügt.

01.08.1994.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) hat Satz 3 in Abs. 28 durch die Sätze 3 bis 5 ersetzt. Satz 3 lautete: „Abweichend von § 43a Abs. 2 Satz 3 bemißt sich bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die vor dem 31. Dezember 1993 von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für den Gläubiger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind und deren Laufzeit nicht länger als ein Jahr ist, der Steuerabzug nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen.“

09.11.1994.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3267) hat Abs. 19a in Abs. 19b unnummeriert und Abs. 19a eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) hat Abs. 2a neu gefasst. Abs. 2a lautete:

„(2a) § 3 Nr. 7 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden.“

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1993 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.

(2) § 2a Abs. 3 und 4 ist erstmals auf Verluste des Veranlagungszeitraums 1990 anzuwenden.